

06.10.95

R - FJ - Fz - In

Gesetzesantrag

der Länder

Baden-Württemberg,

Bayern und Thüringen

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege
(strafrechtlicher Bereich)****A. Zielsetzung**

Mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 ist der Versuch unternommen worden, vornehmlich im Interesse des Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen und hierdurch die Auswirkungen der deutschen Vereinigung im prozessualen Bereich sachgerecht aufzufangen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein durchschlagender Erfolg - zumindest hinsichtlich der Entlastung der Strafjustiz von besonders umfangreichen Verfahren - noch nicht erreicht werden konnte. Vor allem bei einem längerfristigen Vergleich läßt sich eine Tendenz zu einer längeren Dauer der Verfahren, insbesondere zu einer längeren Dauer der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor der landgerichtlichen Strafkammer, feststellen.

Diese Entwicklung kann nicht auf einzelne Ursachen allein zurückgeführt werden, sondern ist komplexer Natur. Ihr kann unter den gegebenen Umständen durch Personalvermehrung nicht begegnet werden. Daher ist es im Interesse der Effektivität der Strafjustiz geboten, weitere Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten, die zu einer Straffung des Prozeßablaufs unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse führen sollen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält insbesondere Änderungen in den Bereichen der Strafprozeßordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Ordnungswidrigkeitengesetzes und bezieht auch die Erkenntnisse aus den Erfahrungsberichten der Praxis zu dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993, die zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen eingeholten Stellungnahmen der Praxis, zahlreiche weitere Vorschläge - z.B. des Deutschen Richterbundes -, die Beschlüsse des 60. Deutschen Juristentages vom 20. bis 23. September 1994 in Münster sowie die Äußerungen der beteiligten Verbände und Organisationen ein.

Auf dieser Grundlage sieht der Entwurf im wesentlichen folgendes vor:

- Änderungen im Recht der Richterablehnung
- Reform der Vereidigungsregelungen
- Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren
- weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip
- Begrenzung der Antragsbegründungs- und Erklärungsrechte
- Verzicht auf Inhaltsprotokoll im Verfahren vor dem Amtsgericht/fakultative Hinzuziehung des Protokollführers im Verfahren vor dem Strafrichter
- Änderung der Vorschriften über die Ablehnung von Beweisanträgen/Einschränkung des formellen Beweisantragsrechts
- Änderungen im Rechtsmittelrecht

- Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten
- Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht
- Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht.

Der Entwurf ist in dieser Form vom Strafrechtsausschuß der Justizministerkonferenz erarbeitet und dieser zur Entscheidung vorgelegt worden. Bei der 66. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12. bis 14. Juni 1995 ist von diesen die Prüfung beschlossen worden, "ob und inwieweit das von ihnen jeweils vertretene Land eine Bundesratsinitiative auf der Grundlage des vorgelegten Vorentwurfs mittragen kann".

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen ergreifen nunmehr die Initiative.

C. Alternativen

Keine, insbesondere sind Personalmehrungen nicht möglich.

D. Kosten

Die auf Verfahrensvereinfachungen und Eindämmung von Rechtsmittelverfahren gerichteten Maßnahmen werden sich kostenmindernd auswirken. Allerdings ist eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen nicht möglich, weil das für eine Schätzung erforderliche Zahlenmaterial sich nur durch Untersuchungen gewinnen ließe, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten und Zeit verbunden wären.

Bundesrat

Drucksache **633/95**

06.10.95

R - FJ - Fz - In

Gesetzesantrag

der Länder
Baden-Württemberg,
Bayern und Thüringen

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege
(strafrechtlicher Bereich)**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 4. Oktober 1995

B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

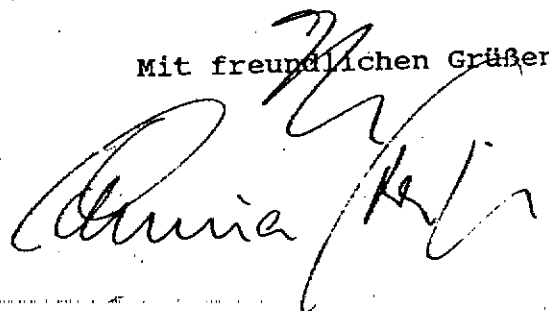
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der
Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag
einbringen möge.

Die Staatsregierung Thüringens hat beschlossen, dem Gesetzentwurf als
Mitantragsteller beizutreten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 GOBR den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Das Land Baden-Württemberg ist mit Schreiben vom 11. Oktober 1995 dem o.g. Gesetzesantrag als
Mitantragsteller beigetreten.

Drucksache 633/95

Anlage

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege
(strafrechtlicher Bereich)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung ... wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort "Auslieferungser-
suchen" die Worte "innerhalb angemessener Frist" eingefügt.

Artikel 2
Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt gefaßt:

"§ 25

(1) Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist unverzüglich geltend zu machen.

(2) Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig."

2. In § 26 Abs. 2 werden die Worte "in den Fällen des § 25 Abs. 2" gestrichen.

3. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort "oder" durch einen Beistrich ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. wenn es die Ablehnung für offensichtlich unbegründet erachtet."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3" durch die Worte "In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4" ersetzt.

4. § 37 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß bei der Zustellung an eine Person, deren Aufenthalt zunächst unbekannt ist, ein Beamter des Polizeidienstes dem Gerichtswachtmeister gleichsteht."

5. § 57 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeidigen habe."

6. § 59 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden.

(2) Im Falle der Vereidigung werden die Zeugen einzeln und nach ihrer Vernehmung vereidigt. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung."

7. Die §§ 61, 62 werden aufgehoben.

8. § 64 wird wie folgt gefaßt:

"Der Grund dafür, daß der Zeuge vereidigt oder nicht vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden."

9. § 65 wird wie folgt gefaßt:

"Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung auch zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird."

10. § 66 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, muß die Vereidigung, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird."

b) Absatz 2 entfällt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 68 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen."

12. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

13. In § 110 Abs. 1 werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaft" die Worte "und unter ihrer Leitung ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" eingefügt.

14. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Das Gericht ist an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden."

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage kann der Staatsanwalt einen vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger selbst bestellen."

15. § 145 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung oder unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen eine Unterbrechung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen."

16. § 153 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) An die Stelle des bisherigen Satzes 1 treten folgende Sätze 1 und 2:

"Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen oder Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Aus Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,

3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder

4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Angabe "Satzes 1" wird jeweils durch die Angabe "Satzes 2" ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeeschuldigten die im Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

17. § 153 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine rechtskräftige Aburteilung erfolgt ist."

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Nach Erhebung der Klage gilt § 153 Abs. 2 entsprechend."

18. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "Maßregel der Besserung und Sicherung" werden jeweils durch die Worte "strafrechtliche Folge" ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Strafrechtliche Folgen im Sinne dieser Vorschrift sind auch von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht erteilte Auflagen nach § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3. Im Ausland verhängte oder zu erwartende Strafen oder sonstige strafrechtliche Folgen stehen inländischen gleich; dabei gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Frist ein Jahr beträgt."

19. § 154 a wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "Maßregel der Besserung und Sicherung" werden jeweils durch die Worte "strafrechtliche Folge" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) § 154 Abs. 6 findet Anwendung."

20. § 154 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

21. In § 172 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 153 a Abs. 1 Satz 1, 6" durch die Angabe "§ 153 a Abs. 1 Satz 1, 7" ersetzt.

22. § 223 Abs. 3 wird aufgehoben.

23. § 226 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar."

24. § 229 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Worte "zwölf Monaten" durch die Worte "sechs Monaten" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten "Kann ein Angeklagter" die Worte "oder eine zur Urteilsfindung berufene Person" eingefügt.

25. § 234 a 2. Halbsatz, wird wie folgt gefaßt:

"das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt."

26. In § 238 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Er kann für die weitere Begründung eines Antrags nach Abmahnung das Wort entziehen, wenn die Begründung in keinem sachlichen Zusammenhang zum Verfahren steht oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung führt. §§ 257 a, 258 bleiben unberührt."

27. § 244 wird wie folgt gefaßt:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a angefügt:

"(2a) Für Beweisanträge, die bis zum Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden, gelten die Absätze 3 bis 6. Für danach gestellte Beweisanträge gilt Absatz 2."

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten "zum Zwecke der Prozeßverschleppung" die Worte "nach der freien Würdigung des Gerichtes" eingefügt.

28. § 246 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Eine Beweiserhebung, die gemäß § 244 Abs. 2 a bis zum Schluß der Beweisaufnahme beantragt worden ist, darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei."

29. § 251 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. die Niederschrift das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft."

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt für die Verlesung der Niederschrift über eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung entsprechend, wenn ein Protokoll nach den §§ 168, 168 a aufgenommen worden ist und der Verteidiger anwesend war."

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "kann" folgende Worte angefügt:

"oder soweit die Niederschrift oder Urkunde im Sinne von Satz 1 das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft."

30. § 256 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Behörden" die Worte ", der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind," eingefügt.

b) In Satz 2

aa) wird das Wort "sowie" durch einen Beistrich ersetzt.

bb) Nach dem Wort "Blutproben" werden die Worte "und für Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben" angefügt.

31. In § 257 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im übrigen gilt § 238 Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

32. In § 271 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" ein Beistrich und die Worte "soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war," eingefügt.

33. § 273 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

c) In Absatz 2 (bisher Absatz 3) erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar."

34. § 286 StPO wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

35. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils die Angabe "fünfzehn" durch die Angabe "neunzig" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe "dreißig" durch die Angabe "neunzig" ersetzt.

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Satz 1 und 2 gelten auch, wenn neben den dort genannten Rechtsfolgen ein Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als neun Monate beträgt, oder eine Sperre von nicht mehr als neun Monaten angeordnet oder beantragt worden ist."

36. In § 314 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat."

37. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort "kann" wird durch das Wort "ist" ersetzt; die Worte "gerechtfertigt werden" werden durch die Worte "zu rechtfertigen" ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Der Beschwerdeführer hat das mit der Berufung erstrebte Ziel anzugeben; vorhandene Beweismittel soll er angeben."

38. In § 318 Satz 2 werden die Worte "oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt" gestrichen.

39. In § 319 Abs. 1 werden nach dem Wort "eingelegt" die Worte "oder nicht gerechtfertigt" eingefügt.

40. § 320 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt, so hat die Geschäftsstelle die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen."

41. § 333 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu."

42. § 335 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Gegen Urteile, gegen die Berufung nur zulässig ist, wenn sie angenommen wird (§ 313), ist Revision nicht zulässig."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 3 gestrichen wird.

43. In § 341 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat."

44. § 354 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zumessung der Rechtsfolgen kann das Revisionsgericht, auch wenn ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist, oder die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.

(3) Hebt das Revisionsgericht das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53, 54, 55 des Strafgesetzbuches) auf, kann dies mit der Maßgabe geschehen, daß eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach §§ 460, 462 zu treffen ist. Entscheidet das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder 2 hinsichtlich einer Einzelstrafe selbst, gilt Satz 1 entsprechend. Absatz 1 und 2 bleiben im übrigen unberührt."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

45. In § 374 Abs. 1 werden folgende Nummern eingefügt:

a) "2a. eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches),"

b) "6a. eine Straftat nach § 323 a des Strafgesetzbuches, wenn die im Vollrausch begangene Straftat eine Tat der in den Nummern 1 bis 6 bezeichneten Art ist".

46. § 395 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Beistrich am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort "sowie" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

47. § 400 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nur dann anfechten, wenn der Angeklagte wegen der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigten Tat nicht verurteilt wurde."

48. § 407 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Vergehen können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden."

49. § 408 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts niedriger Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so gibt es die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an dieses ab; der Beschluß ist für das Gericht niedriger Ordnung bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor. § 209 a gilt entsprechend."

50. § 408 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) die Worte "in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht" gestrichen,

bb) nach den Worten "die Staatsanwaltschaft" die Worte "bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können" eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

51. In § 462 a Abs. 6 wird die Angabe "§ 354 Abs. 2" durch die Angabe "§ 354 Abs. 4" ersetzt.

52. In § 473 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Satz 1 und 2 gelten auch in Fällen des § 354 Abs. 2 oder 3."

Artikel 3
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 33 b wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen."

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 49 JGG wird aufgehoben.

3. § 109 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach der Angabe "74" ein Beistrich und die Angabe "76 bis 78," eingefügt.

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 wird das Wort "tausend" durch das Wort "dreitausend" ersetzt.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung "(2)" gestrichen.

3. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden."

4. § 73 wird wie folgt gefaßt:

"§ 73 Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung

(1) Der Betroffene ist zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet.

(2) Das Gericht entbindet ihn auf seinen Antrag von dieser Verpflichtung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, daß er sich auch in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

(3) Hat das Gericht den Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, so kann er sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen."

5. § 74 erhält folgende Fassung:

"§ 74 Verfahren bei Abwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt, wenn er nicht erschienen ist und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war (§ 73 Abs. 2). Frühere Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen oder protokollierten Erklärungen sind durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen.

(2) Es genügt, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.

(3) Bleibt der Betroffene ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war, hat das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen.

(4) Der Betroffene ist in der Ladung über Absatz 3 und § 73 Abs. 1 bis 3 zu belehren.

(5) Hat die Hauptverhandlung nach Absatz 1 oder 3 ohne den Betroffenen stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen. Hierüber ist er bei der Zustellung des Urteils zu belehren."

6. In § 77 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit" gestrichen.

7. § 78 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, daß es sich um ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) von nicht mehr als einem Monat Dauer oder um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluß nach § 72 auf nicht mehr als achthundert Deutsche Mark festgesetzt worden ist,"

c) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "zweitausend" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 72 oder der Verkündung des Urteils. Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Betroffenen stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Zustellung, sofern nicht im Falle des § 73 Abs. 3 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat."

e) In Absatz 6 wird die Angabe "Abs. 1 und 2" gestrichen.

9. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "fünfundsiebzig" durch die Worte "dreihundert Deutsche Mark" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.

10. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

"§ 80 a Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt

1. in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 bezeichneten Fällen, wenn

a) eine Geldbuße von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist oder

b) eine Nebenfolge angeordnet oder beantragt worden ist, es sei denn, daß es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert mehr als zehntausend Deutsche Mark beträgt, und

2. in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

In den Fällen der Nummer 1 ist der Wert von Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art dem Wert der Geldbuße zuzurechnen.

(2) In den übrigen Fällen sind die Bußgeldsenate mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

(3) In den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Fällen entscheidet der Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richter einschließlich des Vorsitzenden, wenn der in Absatz 1 bezeichnete Richter ihm die Sache zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vorlegt."

11. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) von nicht mehr als einem Monat Dauer oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet ist, deren Wert achthundert Deutsche Mark nicht übersteigt."

12. In § 87 Abs. 5 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.

13. In § 100 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.

14. In § 104 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 74 a Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129 des Strafgesetzbuches, sofern die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung auf die Begehung einer der in Nummer 1, 2, 3, 5 oder 6 oder in § 120 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 oder 5 genannten Straftaten gerichtet sind, sowie in den Fällen des § 20 des Vereinsgesetzes,"

2. § 74 c wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,".

b) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

"des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,".

3. In § 76 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen."

4. In § 122 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen."

Artikel 6

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung ... wird wie folgt geändert:

In § 74 Abs. 3 Satz 3 wird nach § 223 die Angabe "Abs. 1 und 2" gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

Artikel 15 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 8

Anderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 97 Abs. 1 werden nach dem Wort "gerichtlich" die Worte "oder staatsanwaltschaftlich" eingefügt.

2. In § 98 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Rechtszuges" ein Komma sowie die Worte "bei einer Bestellung gem. § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft" eingefügt;

b) in Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

"War nach einer Bestellung gem. § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre."

3. In § 99 werden

a) in Absatz 1 nach dem Wort "gerichtlich" die Worte "oder staatsanwaltschaftlich",

b) in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort "war" die Worte "oder geworden wäre",

c) in Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort "er" die Worte "oder der Generalbundesanwalt"

eingefügt.

4. In § 100 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "gerichtlich" die Worte "oder staatsanwaltschaftlich" eingefügt,
- b) in Absatz 2 Satz 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"war nach einer Bestellung gemäß § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre."

5. In § 101 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "gerichtlichen" die Worte "oder staatsanwaltschaftlichen" eingefügt.

6. § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Absätze 1 und 2 gelten bei einer Bestellung eines Rechtsanwalts nach § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung entsprechend."

Artikel 9
Folgeänderungen anderer Gesetze

In § 146 Abs. 3 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III. Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., in § 128 Abs. 3 Satz 2 Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., in § 130 Abs. 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch ..., und in § 107 a Abs. 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ..., wird jeweils die Angabe "§ 354 Abs. 2" durch die Angabe "§ 354 Abs. 4" ersetzt.

Artikel 10
Überleitungsvorschriften

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

1. Teil - Allgemeines

Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

a) Änderungen im Recht der Richterablehnung

Die Ausgestaltung des im dritten Abschnitt des ersten Buches der StPO geregelten Rechts der Ablehnung von Richtern kann trotz der schon bisher in §§ 25, 26 a StPO getroffenen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit sowie der verfahrenstechnischen Vorgaben des § 29 StPO zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der Hauptverhandlung führen. Im Vordergrund stehen hierbei die Möglichkeiten des prozessualen Mißbrauchs jenseits einer offensichtlichen Verfahrensverschleppung oder Verfolgung verfahrensfremder Zwecke i.S.d. § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO.

In Fällen, in denen die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen, sieht zwar das geltende Recht in § 26 a StPO eine Zurückweisung des insoweit unzulässigen Gesuches durch einstimmigen Beschluß des Gerichtes vor, wobei der abgelehnte Richter bei der Entscheidung nicht ausgeschlossen ist (§ 26 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StPO). Angesichts der an der Mißbräuchlichkeit ausgerichteten Offensichtlichkeitsklausel kommt die Vorschrift jedoch nur zur Anwendung, wenn an der ausschließlich zweckfremden Motivation des Ablehnungsgesuches keinerlei Zweifel bestehen.

Die Rechtsprechung hat daher von dem ihr nach § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO zur Seite stehenden Instrumentarium bisher nur in einem sehr begrenzten Rahmen Gebrauch gemacht, so daß die insoweit eröffnete Verfahrenserleichterung kaum praktische Bedeutung hat.

Der Entwurf führt als neues Kriterium der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit des Ablehnungsgesuches ein. Unter der Bedingung eines einstimmigen Beschlusses wird hierdurch - unabhängig von der Bewertung einer Verfolgung verfahrensfremder Zwecke - in Fällen evident aussichtsloser Befangenheitsanträge die Möglichkeit einer Entscheidung in unveränderter Besetzung des Spruchkörpers geschaffen und damit eine nicht unwesentliche Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bewirkt.

Im übrigen gibt der Entwurf die bisher für den erkennenden und den außerhalb der Hauptverhandlung tätigen Richter unterschiedliche Regelung über den Zeitpunkt zulässiger Ablehnungsgesuche auf und verlangt eine generell unverzügliche Geltendmachung von Ablehnungsgründen. Die hierdurch bewirkte Präklusion "aufgesparter" Ablehnungsgründe wird sich insbesondere im Hinblick auf die in Großverfahren häufig zu beobachtenden Dilationen zu Beginn der Hauptverhandlung beschleunigend auswirken, ohne daß damit das Recht zur Anbringung von Befangenheitsanträgen als solches beeinträchtigt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 StPO gelten die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen auch für die Ablehnung von Schöffen, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und anderen Protokollführern.

b) Reform der Vereidigungsregelungen

Die geltende Rechtslage (§ 59 StPO) sieht als Regelfall die in der Rechtswissenschaft umstrittene Vereidigung vor.

In der Praxis ist seit Inkrafttreten des § 61 Nr. 5 StPO zunehmend eine tatsächliche Änderung des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu beobachten. Der Grundsatz der Vereidigung eines Zeugen gemäß § 59 StPO wird immer mehr zur Ausnahme, die ausnahmsweise Nichtvereidigung gemäß § 61 Nr. 5 StPO im Gerichtsalltag zum Regelfall.

Der Entwurf stellt in Anpassung an die gerichtliche Praxis die Vereidigung im Strafverfahren in das Ermessen des Gerichts (§ 59 StPO) und gleicht damit die strafprozessualen Vereidigungsregelungen denjenigen anderer Gerichtsbarkeiten an (§§ 58 Abs. 2 Satz 1; 106 Abs. 1 ArbGG; § 391 ZPO, § 173 VwGO). Durch die Neuregelung ist eine Straffung und Vereinfachung der Strafverfahren zu erwarten.

Das Ziel, ein gerechtes Urteil auf der Grundlage der objektiven Wahrheit zu erhalten, bleibt dennoch erhalten. Den Gerichten bleibt weiterhin die Möglichkeit erhalten, in geeigneten Fällen eine Vereidigung in Aussicht zu stellen und gegebenenfalls anzuordnen. Der Anspruch des Angeklagten auf ein justizförmiges Strafverfahren, in dem ihm der Eid unter Umständen auch seine Freiheit sichert, bleibt gewahrt.

Die Nichtvereidigung als Regelfall gefährdet die Rechtsordnung nicht, da die Möglichkeit einer Eidesleistung erhalten bleibt. Das Strafverfahren wird somit nicht des Ernstes und des sittlichen Grundcharakters entkleidet.

Die Neufassung des § 57 Satz 1 StPO stellt eine durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung notwendige Folgeänderung dar. Gleichzeitig wird diese Norm an § 395 ZPO - auf den in anderen Verfahrensordnungen verwiesen wird - angepaßt und damit zur Rechtsvereinheitlichung beigetragen.

Bei Eidesunmündigkeit, Eidesunfähigkeit und Tat- oder Teilnahmeverdacht wird an den zwingenden Vereidigungsverböten des geltenden § 60 StPO festgehalten. Dagegen bedarf es der in § 61 StPO vorgesehenen Möglichkeiten des Absehens von Vereidigung nach der Neuregelung des § 59 StPO nicht mehr.

Die bisher geltende besondere gesetzliche Regelung über die Vereidigung im Privatklageverfahren (§ 62 StPO) verliert durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung ihre eigenständige Bedeutung und ist daher aufzuheben.

Ein Protokollvermerk über die Gründe der unterbliebenen Vereidigung gemäß § 64 StPO kann künftig unterbleiben; bei der Vereidigung außerhalb der Hauptverhandlung bleibt es dagegen sinnvoll, den Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben. § 66 a StPO wird deshalb beibehalten.

Für das vorbereitende Verfahren werden in § 65 StPO zusätzliche Gründe für die Vereidigung vorgesehen. Damit können künftig Zeugen im vorbereitenden Verfahren häufiger vereidigt werden als in der Hauptverhandlung. Dies ist jedoch vielfach im Interesse der Verfahrenssicherung geboten und gewährleistet zudem eine zügige und straffe Durchführung der Hauptverhandlung.

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung (§ 66 b StPO) werden der Neuregelung angepaßt; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt.

Der bisher im § 79 Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehenen Vereidigung auf Antrag der dort genannten Beteiligten bedarf es nach der Abschaffung der Regelvereidigung nicht mehr.

Die gemäß § 223 Abs. 3 StPO zwingende Verpflichtung des beauftragten oder ersuchten Richters zur eidlichen Vernehmung von Zeugen entfällt.

Im Verfahren gegen Abwesende ist eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten. Die Ermessensvorschrift über die Vereidigung von Zeugen im Wiederaufnahmeverfahren (§ 369 Abs. 2 StPO) bleibt bestehen. Sie dient der Verfahrensökonomie und ist auf die Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens zugeschnitten.

Das zwingende Vereidigungsgebot für Dolmetscher gemäß § 189 GVG bleibt aufrechterhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß seine (Übersetzende) Tätigkeit in der Hauptverhandlung - anders als bei Zeugen und Sachverständigen - vom erkennenden Gericht kaum nachvollzogen werden kann, und unterstreicht die besondere Verantwortung des Dolmetschers.

§ 49 JGG, § 48 Abs. 1 OWiG werden zur Angleichung an die Neufassung des § 59 Abs. 1 StPO - der über die Generalverweisung der § 2 JGG und § 46 Abs. 1 OWiG künftig auch im Jugendstrafverfahren und Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangt - aufgehoben.

c) Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren

Der Entwurf geht davon aus, daß auch zunächst gering erscheinende Änderungen, die einer Erleichterung des prozessual Erstrebt dienen oder eine Reduzierung von Verfahrensgängen bewirken, in einem allgemeinen Entlastungsgesetz angezeigt sein können, insbesondere wenn sie auf Anregungen der Strafjustiz beruhen.

1. So soll künftig die Polizei mit der Zustellung von Schriftstücken an Personen, deren Aufenthalt der Justiz unbekannt ist, beauftragt werden können.
2. Zur Durchsicht von Papieren eines von einer Untersuchung Betroffenen sollen, unter Leitung der Staatsanwaltschaft, auch deren Hilfsbeamte befugt sein.
3. Der Entwurf läßt die materiellen Vorschriften zur Pflichtverteidigung unangetastet. Er folgt damit weder Äußerungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, die im Interesse der Verfahrensbeschleunigung eine Zurückdrängung der notwendigen Verteidigung verlangt hatten, noch solchen, die mit gleicher Begründung für deren Ausdehnung eintreten. Vielmehr sieht er im Interesse der Vereinfachung ledig-

lich eine prozessuale Erleichterung vor: Im Ermittlungsverfahren soll die Staatsanwaltschaft bei Einigkeit mit dem Beschuldigten den Verteidiger selbst bestellen können, ohne das Gericht einschalten zu müssen.

d) Weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip

Beginnend mit der sog. Emminger-Reform aus dem Jahre 1924 hat der Gesetzgeber mehrfach Ausnahmen vom Legalitätsprinzip geschaffen, um die Strafjustiz zu entlasten; zuletzt wurde mit dem (ersten) Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) § 153 a StPO erweitert. Der vorliegende Entwurf geht auf diesem von der juristischen Praxis weitgehend begrüßten Weg weiter. Dabei bleibt das auf die Sicherung vor Willkür und die Realisierung des Gleichheitssatzes gerichtete und damit verfassungsrechtlich verwurzelte Legalitätsprinzip als Grundprinzip des deutschen Strafprozeßrechts erhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben folgenden Inhalt:

1. Der Katalog des § 153 a Abs. 1 Satz 1 StPO wird geöffnet. Die nach dieser Vorschrift möglichen Auflagen oder Weisungen sind bisher abschließend enumerativ aufgeführt. Aus der Praxis ist bekannt, daß gelegentlich auch andersartige Auflagen oder Weisungen als sachgerecht angesehen würden. Die nach geltendem Recht aufgezählten Auflagen sollen daher nur noch beispielhaft genannt werden.

Außerdem wird auch dem Revisionsgericht die Möglichkeit zu einer Einstellung nach § 153 a Abs. 2 eingeräumt.

2. Der Kreis der Bezugssanktionen zur Verfahrenseinstellung nach §§ 154, 154 a StPO wird erweitert. Einstellungen nach diesen Vorschriften können bislang erfolgen nach einem Vergleich mit einer anderen "Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung". Diese Bezeichnung ist für die Bedürfnisse der Praxis zu

eng. Es wird daher eine Ausdehnung auf alle Rechtsfolgen der Tat (StGB, AT Dritter Abschnitt), auf solche ausländischer Straftaten sowie auf gewisse Auflagen nach § 153 a StPO vorgeschlagen.

3. Die zu Ziffer 2 erwähnte Ausdehnung der §§ 154, 154 a StPO auf ausländische Vergleichssanktionen macht eine Anpassung des § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO, der das Opportunitätsprinzip bei einer einzigen Tat mit Auslandsbezug vorsieht, nötig. Dabei wird diese Vorschrift so ausgedehnt, daß der Grundsatz "ne bis in idem" auch im Verhältnis zu Auslandstaten (fakultativ) Anwendung findet.

Auch wird die Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung nach Anklageerhebung erweitert.

e) Begrenzung der Antragsbegründungs- und Erklärungsrechte

Der Entwurf greift die im Rahmen der Beratungen zum StVAG 1984 vom Bundesrat (BT-Drs. 10/1313) unterbreiteten Vorschläge zur Änderung der §§ 238, 257 wieder auf.

Im geltenden Recht gibt es keine gesetzliche Regelung, nach der im Fall des Mißbrauchs das Antragsbegründungs- und das Erklärungsrecht im ganzen für einen bestimmten Verfahrensabschnitt entzogen werden kann. Dies kann zu überlanger Verfahrensdauer in Großverfahren und insbesondere in Verfahren gegen politisch motivierte Straftäter führen. Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, für eine bestimmte Äußerung etc. das Wort zu entziehen, reichen nicht aus, weil sie nicht verhindern, daß alsbald ähnlich mißbräuchliche Erklärungen abgegeben werden, die jeweils erneut zurückgewiesen werden müssen.

Der durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) eingefügte § 257 a StPO trägt zwar dazu bei, überlange Anträge und Anregungen in der mündlichen Hauptverhandlung im Interesse der Straffung des Verfahrens durch eine Verweisung auf den Schriftweg zu vermeiden. Die Vorschrift reicht aber

zur Abwehr der beschriebenen Mißbräuche nicht aus. Insbesondere trifft § 257 a StPO keine Vorsorge gegen mißbräuchliche Erklärungen von Verfahrensbeteiligten. § 257 a StPO gibt auch keine Handhabe dafür, wie Anträge, die keinerlei sachlichen Bezug mehr zum Verfahren haben, zu handhaben sind. Eine genaue Abgrenzung und Eingrenzung der Anwendungsbereiche von § 257 a StPO und den vorgeschlagenen Mißbrauchsregelungen wird der obergerichtlichen Rechtsprechung überlassen werden müssen. Ein praktisches Bedürfnis für ein ergänzendes Nebeneinander ist jedenfalls unzweifelhaft gegeben. Hinzu kommt, daß fast alle europäischen Staaten eine Befugnis der Gerichtsvorsitzenden kennen, Mißbräuchen des Antragsbegründungs- und Erklärungsrechts entgegenzuwirken.

Eine Beschränkung der Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Verteidigungsrechte, geht damit nicht einher. Die Regelungen beschränken sich unter strenger Beachtung des Übermaßverbots darauf, beharrlichen Mißbräuchen von Verfahrensrechten entgegenzuwirken.

f) Verzicht auf Inhaltsprotokoll im Verfahren vor dem Amtsgericht/fakultative Hinzuziehung des Protokollführers im Verfahren vor dem Strafrichter

Der Entwurf sieht Verfahrenserleichterungen hinsichtlich des Protokolls der Hauptverhandlung in Strafsachen vor. Neben einer Aufgabe des Inhaltsprotokolls in Strafverfahren vor dem Amtsgericht wird die Möglichkeit einer Hauptverhandlung vor dem Strafrichter ohne Hinzuziehung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschaffen.

Schließlich greift der Entwurf erneut die bereits im Regierungsentwurf des StVAG 1984 (BT-Drs. 10/1313) enthaltenen Überlegungen einer Abschaffung der gerichtlichen Entscheidung über die Zurückweisung des Antrages auf Wortprotokoll durch den Vorsitzenden auf.

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I. 1974, S. 3651) wurde in den §§ 159, 160 a ZPO für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit die Möglichkeit des Absehens von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der mündlichen Verhandlung eröffnet. Die seit Inkrafttreten der Reform in weiten Bereichen angewandte Verfahrensweise einer vorläufigen Aufzeichnung des Protokollinhalts durch den Richter und nachträglichen Herstellung der Sitzungsniederschrift hat sich in der Praxis der Zivilgerichte bewährt und trägt zu einer nicht unerheblichen Entlastung insbesondere im Bereich des mittleren Justizdienstes sowie der Justizangestellten bei. Die dabei zunächst geäußerten Bedenken, diese Entlastung werde durch eine Mehrbelastung infolge der Übernahme von Kanzleitätigkeit durch den Richter zumindest nivelliert, haben sich nicht erwiesen. Hierbei ist insbesondere die nach § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO gewährleistete flexible Handhabung der Verfahrenserleichterung, die einer angemessenen Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles - insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit des zu protokollierenden Inhalts - Rechnung trägt.

Die Eröffnung der - fakultativen - Möglichkeit einer Hauptverhandlung ohne Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erscheint auch in einfach gelagerten Strafverfahren, insbesondere aber auch im gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren angemessen. Der Entwurf beschränkt die vorgeschlagene Änderung auf die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Strafrichter und erfaßt damit zugleich das gerichtliche Verfahren erster Instanz in Bußgeldsachen (§ 71 Abs. 1 OWiG). Angesichts der sich aus der rechtsverfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Schöffengerichte, Strafkammern und Strafsenate ergebenden Bedeutung der dort verhandelten Sachen erscheint eine dahingehende Einschränkung gerechtfertigt.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Korrektur der nach bisherigem Recht zwingenden Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle steht auch die mit dem Entwurf vorgeschlagene Aufgabe des Inhaltsprotokolls in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung. Die in der Praxis eher untergeordnete Bedeutung einer Doku-

mentation der wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen für die Verfahrenserleichterung nach § 325 StPO entspricht nicht der Regelvorgabe in § 273 Abs. 2 StPO, so daß die insoweit zwingende Vorschrift entbehrlich erscheint. Auch hierdurch wird eine nicht unwesentliche Entlastung der Strafrechtspflege insbesondere im nachgeordneten Justizdienst gewährleistet.

g) Änderung der Vorschriften über die Ablehnung von Beweisanträgen/Einschränkung des formellen Beweisantragsrechts

Der Entwurf greift die Regelung zur Ablehnung eines Beweisantrages wegen Prozeßverschleppung auf, die schon im Gesetzentwurf des Bundesrates zum Rechtspflegeentlastungsgesetz enthalten war (BT-Drs. 12/1217, S. 7, Artikel 3 Nr. 4 Buchst. a).

Außerdem begrenzt der Entwurf das formelle Beweisantragsrecht auf den Zeitraum bis zum Ende der Beweisaufnahme. Der Entwurf geht insofern über den Vorschlag zu einem neuen Absatz 5 a in § 244 hinaus, der in den Gesetzentwürfen des Bundesrates zum Rechtspflegeentlastungsgesetz und zur Änderung der Strafprozeßordnung (BR-Drs. 1039/94) enthalten ist.

h) Änderungen im Rechtsmittelrecht

1. Die Abfassung von abgekürzten Berufungsurteilen entlastet die Praxis von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand. Die Möglichkeit zu abgekürzten Urteilen wird in gewissem Umfang erweitert.
2. Im Rechtsmittelbereich muß vor allem der Widerspruch beseitigt werden, daß bei Verfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Sachen, die erstinstanzlich vom Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Im einzelnen schlägt der Entwurf vor:

- Der Bereich der Annahmoberufung wird auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen (einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu 9 Monaten) angehoben.
 - In Anlehnung an das Jugendstrafrecht wird ein Wahlrechtsmittel eingeführt, d.h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht entweder Berufung oder Revision zu. Dies führt dazu, daß sie nur noch ein Rechtsmittel zur Wahl haben.
 - Im Bereich der Annahmoberufung wird die Sprungrevision ausgeschlossen.
3. Daneben muß der Versuch unternommen werden, auch das Verfahren nach Berufung besser zu strukturieren. Voraussetzung dafür ist, daß die Berufung begründet werden muß und nicht nur - wie bisher - begründet werden kann.
4. Bedeutsam ist schließlich, daß die Entscheidungsmöglichkeiten für das Revisionsgericht in vertretbarem Umfang erweitert werden und dadurch weitere Instanzen vermieden werden. Der Entwurf schlägt dazu vor:
- Betrifft die Gesetzesverletzung nur die Zumessung der Rechtsfolgen, kann das Revisionsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Aufhebung absehen oder die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen, über die bisherigen Möglichkeiten hinaus.
 - Treten nur bei der Gesamtstrafenbildung Gesetzesverletzungen auf oder entfallen in der Revisionsinstanz Einzelstrafen oder werden Einzelstrafen vom Revisionsgericht festgesetzt, kann dieses für die Gesamtstrafenbildung in das Verfahren der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach §§ 460, 462 StPO überleiten.

1) Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten

Strafbefehlsverfahren

Das in den §§ 407 ff StPO normierte Verfahren bei Strafbefehlen hat in der Praxis eine große Bedeutung. Es ist für die rasche Erledigung einer Vielzahl tatsächlich und rechtlich einfach gelagerter Fälle bestimmt und im Rahmen des deutschen Strafprozeßsystems nicht zu entbehren (vgl. BVerfGE 25, 158, 164).

Von den Staatsanwaltschaften wurden im Jahr 1990 im gesamten Bundesgebiet 2.879.825 Verfahren erledigt, darunter befinden sich 473.766 Anträge auf Erlaß eines Strafbefehls. Das sind ca. 16,5 % aller Verfahren. Bei den Amtsgerichten wurden ca. 386.000 erlassene Strafbefehle rechtskräftig, was einem Anteil von etwa 40 % der dortigen Erledigungen entspricht. Ungefähr 80 % der beantragten Strafbefehle werden rechtskräftig, ohne daß eine Hauptverhandlung stattfindet. Diese Zahlen zeigen, daß eine Vereinfachung, Flexibilisierung oder Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens unmittelbar für eine spürbare Entlastung der Strafjustiz geeignet ist.

Der Entwurf hat zum Ziel, das Strafbefehlsverfahren auf alle Tatsacheninstanzen zu erstrecken, um in allen geeigneten Fällen die Möglichkeit des Erlasses eines Strafbefehls zu eröffnen. Außerdem wird es ermöglicht, einen Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich zu stellen.

Privatklage

Der Entwurf sieht eine maßvolle Erweiterung des Anwendungsbereichs des Privatklageverfahrens vor.

Vereinfachtes Jugendverfahren

Das vereinfachte Jugendverfahren bietet die Möglichkeit, auf jugendliche Verfehlungen umgehend zu reagieren. Der Entwurf erstreckt dieses Verfahren auf Heranwachsende.

j) Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht

Der Entwurf sieht weitere Möglichkeiten der Besetzungsreduktion für die Große Strafkammer, die Große Jugendkammer sowie die Straf- und Bußgeldsenate bei den Oberlandesgerichten vor. Ferner soll die Zeitgesetzregelung des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, die sich auf § 76 Abs. 2 GVG und § 33 b Abs. 2 JGG bezieht, aufgehoben werden.

k) Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sollen zur Entlastung der Justiz in den massenhaft auftretenden Bußgeldsachen, vornehmlich Verkehrsordnungswidrigkeiten, führen. Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab,

- durch Verzicht auf Vernehmungen Betroffener das Hauptverfahren zu straffen
- durch deutliche Heraufsetzung der Wertgrenzen behördliche Bußgeldbescheide in weniger bedeutsamen Sachen in aller Regel nur noch von einer gerichtlichen Instanz überprüfen zu lassen,
- durch die Besetzung der Bußgeldsenate mit grundsätzlich einem Richter die Kapazität der Oberlandesgerichte zu erhöhen.

2. Teil - Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Änderung des § 7 Abs. 2

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das Verfahren zur Klärung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, der in der Praxis immer mehr Relevanz gewinnt, vereinfacht und gestrafft werden. Die Änderung zielt darauf ab, daß unökonomischer Verfahrensaufwand vermieden und dem Gebot effektiver Strafverfolgung besser entsprochen werden kann.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist deutsches Strafrecht auf von Ausländern zum Nachteil von Ausländern im Ausland begangene Straftaten bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dann anwendbar, wenn der Täter im Inland betroffen wird und, obwohl die Auslieferung zulässig ist, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsgersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist. Probleme bereiten in der Praxis die Fälle, in denen die Auslieferung grundsätzlich in Betracht kommt und die nicht nur theoretische Möglichkeit besteht, daß die Behörden eines ausländischen Staates um Auslieferung nachsuchen werden. Dann ist das deutsche Strafrecht - jedenfalls zur Zeit - nicht anwendbar (BGHSt 18, 283/287; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Auflage 1994, § 7 Rdnr. 11). Die Problematik stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Kraftfahrzeugverschiebungen. Vermehrt kommt es vor, daß an der Grenze Kraftfahrzeuge sichergestellt werden, die als im Ausland gestohlen gemeldet sind. Von den deutschen Behörden ist dann zu klären, ob der Tatortstaat bzw. die Tatortstaaten, gegebenenfalls auch der Heimatstaat des Verfolgten (BGH NSTZ 1985, 545), um Auslieferung ersuchen.

Unter verfahrensökonomischen Aspekten sowie im Hinblick auf das Gebot effektiver Strafverfolgung ist es geboten, die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts möglichst rasch zu klären. Dies gilt namentlich auch deswegen, weil sich regelmäßig die Haftfrage stellt. Der Verfolgte kann im Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens bis zu vierzig Tage, im übrigen bis zu zwei Monaten in Haft gehalten werden (§ 16 Abs. 2 IRG). Steht die Verfolgbarkeit bis dahin nicht fest, ist er auf freien Fuß zu setzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegen, sind die Strafverfolgungsbehörden u.U. gehalten, Ermittlungen zur Ergreifung des Täters durchzuführen. Dies erscheint nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund ist die Praxis zum Teil dazu übergegangen, die Anfrage an den ersuchten Staat bzw. die Staaten mit einer Frist zu versehen, nach deren Ablauf davon ausgegangen wird, daß ein Auslieferungersuchen nicht gestellt wird. Diese Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt; zu Schwierigkeiten ist es nicht gekommen.

Durch die Einfügung des Begriffs der "angemessenen Frist" in § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB soll dem geschilderten Verfahren eine klare Rechtsgrundlage verliehen werden. Zugleich will der Entwurf der staatsanwaltschaftlichen Praxis einen Impuls geben, in dieser Weise vorzugehen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung hat der Entwurf eine flexible Regelung gewählt. Die Vorgabe einer festen Zeitgrenze kam nicht in Betracht. Die Frist wird vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach den Gepflogenheiten im Verkehr mit den jeweiligen Staaten zu bemessen sein. In der Praxis hat sich eine Fristsetzung von ca. drei Wochen bewährt.

Die vorgeschlagene Ergänzung betrifft nur die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts. Sie läßt die rechtshilferechtlichen Zulässigkeiten eines Auslieferungersuchens unberührt. Auswirkungen hat die Regelung nur insoweit, als bei Anwendbarkeit deutschen Strafrechts durch die Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland Strafverfahren eingeleitet werden können bzw. müssen,

die Deutschland berechtigen, eine Auslieferung des Verfolgten abzulehnen (vgl. etwa Artikel 8 EurAusÜbK; ferner Artikel 9 EurAusÜbK - ne bis in idem). Eine Verpflichtung zur Ablehnung der Auslieferung ist damit nicht verbunden. Einem etwaigen Auslieferungsbegehren kann auch nach Ablauf einer gesetzten Frist unter Anwendung des § 154 b StPO nachgekommen werden. Daß es aufgrund der vorgeschlagenen Regelung nicht zu Mehrbelastungen der deutschen Strafrechtspflege kommt, ist aufgrund allgemeiner Grundsätze gewährleistet (vgl. etwa § 153 c StPO).

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 25 StPO)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, in der Hauptverhandlung über die Berufung oder die Revision bis zum Beginn des Vortrags des Berichterstatters zulässig. Diese Ausschlußfrist erfährt in § 25 Abs. 2 StPO eine Ausnahme für später eingetretene oder später bekannt gewordene und insoweit unverzüglich geltend zu machende Umstände, auf die die Ablehnung gestützt wird. Der mögliche Endzeitpunkt eines Ablehnungsgesuches in § 25 Abs. 1 StPO ist bereits mehrfach verschoben worden. Die geltende Fassung der Vorschrift, die auf den Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse abstellt, beruht auf Artikel 1 Nr. 1 StVAG 1987.

Der Entwurf gibt die in den bisherigen Fassungen der Vorschrift enthaltene Konzeption einer generellen zeitlichen Befristung der Zulässigkeit eines gegen den erkennenden Richter gestellten Ablehnungsgesuches und einer entsprechenden Ausnahmeregelung auf und knüpft die Zulässigkeit in Absatz 1 der Vorschrift grundsätzlich an die unverzügliche Geltendmachung der Ablehnungsgründe. Zwingende Gründe, die die Beibehaltung eines "Endzeitpunktes" in

einem bestimmten Verfahrensstadium nahelegen, sind nicht erkennbar. Auch ist es dem Angeschuldigten oder Angeklagten durchaus zumutbar, ihm bekannte Umstände, auf die er einen Befangenheitsantrag stützt, unverzüglich geltend zu machen.

Die Vorschrift wird durch die Neufassung wesentlich vereinfacht. Neben der Festlegung des Endzeitpunktes zulässiger Gesuche sowie des Regel-Ausnahme-Verhältnisses entfällt auch die Differenzierung zwischen der Ablehnung des in erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren erkennenden sowie schließlich des außerhalb der Hauptverhandlung entscheidenden Richters. Auch das Gebot des gleichzeitigen Vorbringens aller Ablehnungsgründe erübrigt sich angesichts der in jedem Einzelfall erforderlichen Unverzüglichkeit.

Da ein Ablehnungsgesuch nur gegen den mit dem Verfahren befaßten Richter gestellt werden kann, orientiert sich das Kriterium der Unverzüglichkeit zwar grundsätzlich an dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Ablehnungsgrundes, gegebenenfalls aber auch an den Zeitpunkt, in dem dem Ablehnungsberechtigten die Befassung des Richters zur Kenntnis gelangt. Letzteres ist insoweit denkbar, als dem Ablehnungsberechtigten bereits vor einer Befassung des Richters Umstände bekanntgeworden sind, die - zu diesem Zeitpunkt noch abstrakt - ein Mißtrauen gegen dessen Unparteilichkeit rechtfertigen.

In Absatz 2 wird die bisherige Bestimmung in § 25 Abs. 2 Satz 2 StPO, die die Zulässigkeit eines Ablehnungsgesuches nach dem letzten Wort des Angeklagten ausschließt, beibehalten.

Zu Nummer 2 (§ 26 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 25 StPO.

Zu Nummer 3 (§ 26 a StPO)

§ 26 a StPO eröffnet eine Verfahrenserleichterung für die Entscheidung über unzulässige Ablehnungsgesuche. Nach Absatz 2 der Vorschrift entscheidet in diesen Fällen der Spruchkörper in unveränderter Zusammensetzung unter Beteiligung des abgelehnten Richters selbst. Hierdurch entfallen die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines anderen Richters und die damit verbundenen Verfahrensverzögerungen.

Der Entwurf fügt den bisher in Absatz 1 enthaltenen Kriterien der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit der Ablehnung hinzu. Der Begriff ist dem geltenden Strafverfahrensrecht entnommen; so werden hieran in den Bestimmungen über die Rechtsmittel vereinfachte Verfahrenserledigungen geknüpft (§ 313 Abs. 2, § 349 Abs. 2 StPO). Offensichtlich unbegründet ist ein Ablehnungsgesuch dann, wenn für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar ist, daß die vorgebrachten Gründe nicht geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu begründen. Dies scheidet jedenfalls dann aus, wenn zur Entscheidung zunächst tatsächliche Feststellungen zu treffen oder die Bewertung - etwa einer dienstlichen Äußerung - notwendig sind.

Wie bisher schon in den Fällen des § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO verlangt der Entwurf in Absatz 2 Satz 2 bei kollegialen Spruchkörpern auch in den Fällen offensichtlicher unbegründeter Ablehnungsgesuche einen einstimmigen Beschluß des Gerichts als Voraussetzung der Verfahrenserleichterung. Wird ein solches Abstimmungsergebnis nicht erzielt, ist der abgelehnte Richter im Verfahren nach § 27 StPO von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen.

Unverändert durch den Entwurf bleibt die Anfechtung der Ablehnungsentscheidung nach § 28 StPO; auch hinsichtlich der revisionsrechtlichen Überprüfung ergeben sich keine Abweichungen gegenüber dem geltenden Recht. Wird die Ablehnungsentscheidung eines erkennenden Richters betreffend angefochten, so erfaßt der absolute Revisionsgrund in § 338 Nr. 3 StPO nur die Sachentscheidung,

nicht aber das Procedere selbst. Allein die fehlerhafte Annahme der Offensichtlichkeit und die hierdurch ggf. falsche Besetzung des über die Ablehnung entscheidenden Gerichts ist nicht revisibel.

Zu Nummer 4 (§ 37 StPO)

§ 37 Abs. 1 Satz 1 verweist für das Zustellungsverfahren auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Dort heißt es in § 211 Abs. 1 Satz 1, daß das zuzustellende Schriftstück dem Gerichtswachtmeister oder der Post, ggf. auch einem Beamten der Justizvollzugsanstalt, auszuhändigen sei.

Diese Regelung ist für Zustellungen an Personen unbekanntes Aufenthaltes unpassend, da die genannten Institutionen nicht das Instrumentarium zur Ermittlung des jeweils tatsächlichen Aufenthaltsortes des Adressaten besitzen. Im Gegensatz hierzu wird die Polizei aufgrund ihres Kenntnisstandes oder aufgrund zu erwartender Kontakte mit dem Gesuchten viel häufiger in der Lage sein, diesen ausfindig zu machen. - Darüber hinaus sollte die öffentliche Zustellung i.S.d. § 40 StPO oder des § 37 StPO i.V.m. §§ 208, 203 ZPO, die als Ausnahme- und Notvorschriften gedacht sind, im Strafverfahren nicht der Regelfall für Zustellungen an Personen unbekanntes Aufenthaltes sein.

Derartige Zustellungen erscheinen wie eine bloße Formalie, weil die Adressaten davon nie oder nur selten erfahren werden.

Ein effektiveres Zustellungswesen, wie mit dem Entwurf beabsichtigt, würde also gleichzeitig den Verfahrensgang fördern und Bedenken gegen die öffentliche Zustellung vermindern. Dieser Vorzug wiegt auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung bei weitem die Folge auf, daß die Anordnung der öffentlichen Zustellung, die die Erfolglosigkeit vorangegangener Bemühungen um Zustellung voraussetzt, verzögert werden kann.

Der Entwurf ergänzt die im übrigen bestehen bleibende Regelung des § 37 Abs. 1 StPO für die Fälle, in denen der Adressat zunächst unbekanntes Aufenthaltsort ist. Hier sollen die Beamten des Polizeidienstes den Gerichtswachtmeistern gleichgestellt werden. Dies hat zur Folge, daß alsdann das zuzustellende Schriftstück den Polizeibehörden zu übergeben ist, deren Beamte die Zustellung insbesondere durch Übergabe (§ 208 i.V.m. §§ 170, 180 ZPO) dort bewirken können, wo sie den Adressaten antreffen.

Mit dem Wort "zunächst" wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Adressat in dem Augenblick, in dem er ausfindig gemacht wurde, nicht mehr unbekanntes Aufenthaltsort ist. Das Wort "zunächst" ermöglicht also auch die Übergabe des Schriftstücks an die Polizei, nachdem die Zustellung durch die Post wegen Umzugs des Adressaten mißlungen war.

Zu Nummer 5 (§ 57 StPO)

Die Änderung ist wegen der Abschaffung der Regelvereidigung erforderlich. Der Wortlaut der Bestimmung wird an § 395 Abs. 1 ZPO angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 59 StPO)

Die Bestimmung schafft die bisherige Regelvereidigung ab. Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden. So wird dem Gericht ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt, ohne daß es zu einer Vereidigung gezwungen ist.

Zu Nummer 7 (§§ 61, 62 StPO)

§§ 61, 62 StPO haben als Ausnahmenvorschriften zur bisherigen Regelvereidigung mit den Neuregelungen ihre eigenständige Bedeutung verloren und sind deshalb aufzuheben. In den Fallgruppen des bisherigen § 61 StPO kann das Gericht künftig schon nach § 59 StPO von der Vereidigung absehen.

Zu Nummer 8 (§ 64 StPO)

Mit der Abschaffung der Regelvereidigung kann ein entsprechender Protokollvermerk unterbleiben. Durch die Regelung soll verhindert werden, daß sich der Begründungszwang in der Praxis zu einem Vereidigungszwang mit der Folge der Verfahrensverzögerung auswirkt. Diese Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des damit überflüssigen § 48 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Im Vorverfahren bleibt ein Protokollvermerk bei der Vereidigung weiterhin geboten (§ 66 a StPO).

Zu Nummer 9 (§ 65 StPO)

Die in § 65 StPO vorgesehenen zusätzlichen Gründe für eine Vereidigung im vorbereitenden Verfahren werden beibehalten. Die bisherige Nummer 2 erscheint nach der Neufassung des § 59, der auch im vorbereitenden Verfahren gilt, entbehrlich. Die Änderungen sind durch die Abschaffung der Regelvereidigung bedingt. § 65 StPO ist auf die Erfordernisse des vorbereitenden Verfahrens zugeschnitten und in seiner Gesamtheit nicht mit den Vereidigungsregelungen für die Hauptverhandlung vergleichbar.

Zu Nummer 10 (§ 66 b StPO)

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung werden den Neuregelungen angepaßt; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen nach Maßgabe des § 59 StPO der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt. Ist in dem Vernehmungersuchen nichts bestimmt, so entscheidet wie bisher der vernehmende Richter über die Vereidigung.

Zu Nummer 11 (§ 68 a StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 StPO.

Fragen nach einer Verurteilung wegen Meineids bleiben auch künftig zulässig, wenn die Feststellung einer solchen Vorstrafe zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit notwendig ist.

Zu Nummer 12 (§ 79 StPO).

Die Vereidigung von Sachverständigen wird entsprechend der Vereidigung von Zeugen geregelt.

Zu Nummer 13 (§ 110 StPO)

Die Durchsicht der bei einer Durchsuchung gefundenen Papiere des Betroffenen dient der Entscheidung, ob ihre Beschlagnahme i.S.v. § 94 Abs. 2 StPO anzuordnen oder herbeizuführen ist (§ 98 Abs. 1 StPO). Der geltende § 110 Abs. 1 StPO, wonach nur die Staatsanwaltschaft zur Durchsicht befugt ist, wird insbesondere angesichts der Entwicklung der modernen Bürotechnik praktischen Bedürfnissen nicht mehr gerecht, zumal der Begriff "Papiere" alle Arten von Unterlagen, auch elektronische, umfaßt (vgl. die Nachweise bei Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl., § 110 Rdnr. 1). Die Durchsicht, die ein Teil der Durchsuchung und wie diese anfechtbar ist, könnte wesentlich beschleunigt werden, wenn auch Polizeibeamte dazu befugt wären, zumal es sich bei diesen oftmals um besonders ausgebildete, spezialisierte und erfahrene Bedienstete handelt. Mithin erscheint es geboten, den praktischen Bedürfnissen dadurch zu entsprechen, daß es der Staatsanwaltschaft ermöglicht wird, ihre Hilfsbeamten zur Durchsicht hinzuzuziehen. Damit würde das allgemeine Strafverfahrensrecht dem Rechtszustand angeglichen, der bereits in Verfahren wegen Steuerstraftaten im Hinblick auf die in § 404 Satz 2 AO getroffene Regelung bezüglich der Bediensteten der Zollfahndungsämter und Steuerfahndungsämter besteht.

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 110 Abs. 1 verwendet den an vielen Stellen in der Strafprozeßordnung zur Einräumung besonderer Befugnisse verwendeten und in § 152 GVG umschriebenen Begriff der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Diese sollen allerdings nur unter Leitung der Staatsanwaltschaft die Durchsicht

vornehmen dürfen. Der Begriff "Leitung" setzt nicht die physische Anwesenheit eines Staatsanwalts bei der Durchsicht voraus. Vergleichbar der Regelung in § 78 verlangt er aber eine klare Auftragsbeschreibung, die der mit der Sichtung beauftragte Hilfsbeamte nicht überschreiten darf (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 78 Rdnrn. 2 u. 3).

Zu Nummer 14 (§ 141 StPO)

Die Bestellung eines notwendigen Verteidigers geschieht nach geltendem Recht stets durch den zuständigen Gerichtsvorsitzenden (§ 141 Abs. 4 StPO). Das gilt auch für die Zeit vor Anklageerhebung. In diesen Fällen müssen die Ermittlungsakten mit entsprechendem Antrag durch die Staatsanwaltschaft dem Gericht übermittelt und nach Abschluß der Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet werden. Es liegt auf der Hand, daß dieses Hin- und Herversenden der Akten arbeits- und zeitaufwendig ist. Darüber hinaus können während dieser Zeit ohne Zweitakte die Ermittlungen nicht vorangetrieben werden. Im Interesse einer Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens und einer Entlastung sowohl der Geschäftsstelle als auch des Gerichtsvorsitzenden empfiehlt es sich daher, dem zuständigen Staatsanwalt die Befugnis einzuräumen, einen Verteidiger bis zur Erhebung der öffentlichen Klage zu bestellen, falls zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem Einigkeit über die Person des zu Bestellenden besteht.

Wenn die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren selbst einen Pflichtverteidiger bestellen kann, muß dies zur Folge haben, daß das Gericht in den Fällen fehlender Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem über die Person des zu Bestellenden an die Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß überhaupt ein Verteidiger bestellt werden müsse, gebunden ist.

In Buchstabe a) wird durch die Neufassung des Absatzes 3 Satz 3 das Gericht verpflichtet, im gesamten Ermittlungsverfahren, also auch bereits vor dem bisher maßgeblichen Zeitpunkt des § 169 a StPO, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Verteidiger zu bestellen. Die Bindung des Gerichts bezieht sich nur auf die Be-

stellung als solche und nicht auf eine von der Staatsanwaltschaft etwa genannte Person; das weitere Verfahren richtet sich vielmehr nach § 142 StPO. Die neu gefaßte Vorschrift wird - ebenso wie die Antragspflicht nach Satz 2 - Bedeutung nur in den Fällen erlangen, in denen mangels Einigkeit über die Person des zu Bestellenden die Staatsanwaltschaft nicht nach Absatz 4 verfährt.

Mit dem neuen Absatz 4 Satz 2 gem. Buchstabe b) wird der Staatsanwaltschaft das Recht zur Bestellung des (notwendigen) Verteidigers eingeräumt. Die Vorschrift ist im Kontext mit Absatz 3 Satz 2 zu lesen: Dort wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet, für eine Pflichtverteidigerbestellung Sorge zu tragen. Statt des dort vorgesehenen Antrags an das Gericht handelt hier, gemäß Absatz 4 Satz 2, die Staatsanwaltschaft selbst, für die dabei die üblichen Auswahlkriterien des § 142 StPO gelten. Die Formulierung "vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger", die an § 142 Abs. 1 StPO anschließt, meint auch einen solchen Verteidiger, der, mangels eigener entsprechender Personenkenntnisse des Beschuldigten, von der Staatsanwaltschaft an diesen herangetragen und von ihm akzeptiert wurde. Diese Formulierung zusammen mit der Ausgestaltung des neuen Satzes 2 als Kann-Vorschrift stellt klar, daß die Verteidigerbestellung durch den Staatsanwalt abhängig ist von der Einigkeit über die Person des zu bestellenden Verteidigers.

Zu Nummer 15 (§ 145 StPO)

Nach § 145 Abs. 4 StPO sind dem Verteidiger die Kosten aufzuerlegen, die durch eine aufgrund seines Verschuldens erforderlich gewordene Aussetzung des Verfahrens verursacht worden sind. Die Kostentragungspflicht des Verteidigers ist also auf die Fälle beschränkt, in denen die Hauptverhandlung neu begonnen werden muß.

Es ist kein Grund dafür erkennbar, daß die Kostentragungspflicht nur eintreten soll, wenn durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich wird. In der Praxis führt ein schuldhaftes Verhalten des Verteidigers nicht selten zu einer bloßen Unterbrechung der Hauptverhandlung, die mit erheblichen Verfahrensverzögerungen verbunden sein kann. Zwar bleiben im

Gegensatz zur Aussetzung die bisherigen Ergebnisse der Hauptverhandlung für die Entscheidung verwertbar. Auch werden die durch eine bloße Unterbrechung entstehenden Kosten in der Regel deutlich niedriger sein als bei einer Aussetzung des Verfahrens. Diese Argumente verlieren jedoch angesichts der immer häufiger festzustellenden langwierigen Verfahren mit zahlreichen verteidigten Angeklagten an Gewicht. Bei mehrfacher Unterbrechung kann die Störung und Behinderung der Hauptverhandlung im Ergebnis eine ins Gewicht fallende verfahrensverzögernde Wirkung haben, die mit einer Aussetzung und einem Neubeginn der Hauptverhandlung vergleichbar ist. Auch hängt es häufig nur vom Zufall ab, ob das schuldhaftes Verhalten des Verteidigers zu einer Aussetzung oder zu einer Unterbrechung führt. Vor diesem Hintergrund ist es den nach § 465 StPO zur Kostentragung verpflichteten Parteien nicht zuzumuten, die Kosten vom Verteidiger verschuldeter Unterbrechungen zu tragen.

Gefahren zusätzlicher Verfahrensverzögerungen durch Auseinandersetzungen in der Hauptverhandlung über die Kostentragungspflicht sind mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift nicht verbunden. Bezüglich des Merkmals "schuldhaft" kann auf Rechtsprechung und Literatur zur Schuld des Verteidigers in den bisherigen Fällen des § 145 Abs. 4 StPO zurückgegriffen werden. Zur Frage, welche Kosten einer Unterbrechung der Hauptverhandlung der Verteidiger zu tragen hat - in Frage kommen nicht unerhebliche Kosten durch vergebliche Einbestellung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Sitzungspauschale gem. § 83 Abs. 2, § 97 BRAGO der Verteidiger von Mitangeklagten für den unterbrochenen Verhandlungstag -, kann auf eine gesicherte Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Im Interesse einer restriktiven Auslegung des § 145 Abs. 4 StPO wird klargestellt, daß die Kostentragungspflicht im Falle der Aussetzung nur dann in Betracht kommt, wenn die engen Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 StPO vorliegen.

Eine Einschränkung der Rechte der Verteidigung entsteht durch die lediglich gegen schuldhaftes Verhalten eines Verteidigers gerichtete Ausweitung der Vorschrift nicht.

Zu Nummer 16 (§ 153 a StPO)

Bisher nennt § 153 a Abs. 1 Nr. 1 StPO vier Arten von Auflagen und Weisungen, deren Befolgung zu dem Verfolgungshindernis nach Satz 3 führen können. Einem in der Praxis bestehenden Bedürfnis nach Erweiterung dieses Kataloges trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er diesen ganz öffnet und damit - genau so wie in § 10 JGG - Auflagen und Weisungen jedweder Art - sofern sie nach der insbesondere durch das Grundgesetz geprägten Rechtsordnung nicht unzulässig wären - zuläßt. Zu denken ist hierbei z.B. an den Verzicht auf die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände oder an Maßnahmen mit dem Ziel eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Die bisher genannten Arten von Auflagen und Weisungen sollen allerdings nicht ganz aus dem Gesetzestext entfallen. Indem sie (unverändert) als Beispiele genannt werden, konturieren sie die allgemeine Vorstellung des § 153 a StPO von den Möglichkeiten zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. - Mit der Öffnung des Katalogs in § 153 a StPO entsteht kein Widerspruch zu der abschließenden Aufzählung der Auflagen nach § 56 b Abs. 2 StGB, da es dort um vom Gericht autoritativ festgesetzte Auflagen geht, hier, bei § 153 a StPO, aber um Maßnahmen, mit denen der Beschuldigte sich von der drohenden Strafverfolgung dispensieren kann.

Nach Erhebung der Klage konnte bisher das Verfahren nur noch vom erstinstanzlichen oder dem Berufungsgericht, nicht aber vom Revisionsgericht nach § 153 a eingestellt werden. Für diese Begrenzung, die sich in § 153 StPO nicht findet, gibt es keinen zwingenden Grund. Sie soll deshalb künftig entfallen.

In Buchstabe a), aa) wird Absatz 1 Satz 1 dahin geändert, daß anstelle der vierteiligen Aufzählung nur noch generell von "Auflagen oder Weisungen" gesprochen wird. Diese Aufzählung wird nunmehr in den neuen Satz 2 eingestellt; dabei zeigt das Wort "insbesondere", daß diese Aufzählung nicht mehr abschließend ist. Die prozessuale Bedeutung der (beispielhaft genannten oder nicht genannten) Auflagen oder Weisungen bleibt unangetastet.

Bei Buchstabe a) bb) und cc) handelt es sich um Folgerungen aus Buchstabe a) aa).

Mit der Neufassung des § 153 a Abs. 2 gemäß Buchstabe b) werden nicht nur ebenfalls die Verweisungen auf Absatz 1 dessen Änderungen nach Buchstabe a) angepaßt. Es wird zugleich durch den Wegfall des Relativsatzes ", in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können," in Satz 1 die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Revisionsinstanz ermöglicht. Der Entwurf sieht davon ab, eine Sonderregelung für die Nachfolgeentscheidungen einer vorläufigen Einstellung durch das Revisionsgericht zu treffen. Es ist anzunehmen, daß aus praktischen Gründen derartige Entscheidungen vom Revisionsgericht in aller Regel nur dann getroffen werden, wenn die Erfüllung einer Auflage sichergestellt ist. Verfahrensdogmatisch besteht im übrigen kein Unterschied, ob ein Verfahren in der Berufungs- oder in der Revisionsinstanz gemäß § 153 a vorläufig eingestellt wurde.

Zu Nummer 17 (§ 153 c StPO)

§ 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO bezieht sich nur auf eine einzige Tat, die zweimal, im Ausland und im Inland, verfolgt wurde oder wird, während § 154 von zwei Taten ausgeht. Wenn gemäß Nummer 18 Buchstabe b) in § 154 eine ausländische Verurteilung ohne Vollstreckung wegen einer anderen Tat ausreichen kann, um von der Verfolgung abzusehen, dann darf bei einer ausländischen Verurteilung wegen derselben Tat die Nichtverfolgung nicht mehr zusätzlich von der Vollstreckung des ausländischen Urteils abhängen. Noch deutlicher würde der Widerspruch im Verhältnis zu § 154 a StPO, wo es um Teile derselben Tat geht. Das Vollstreckungs- und damit, über

§ 51 Abs. 3 StGB verbunden, das Anrechnungserfordernis haben daher zu entfallen. Bei der Neufassung der Vorschrift wandelt sich diese zu einer reinen Folgerung aus dem "ne bis in idem-Prinzip" um, das allerdings - inhaltlich zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Qualität ausländischer Rechtsprechung und formell in Übereinstimmung mit den anderen Opportunitätsvorschriften der Strafprozeßordnung und dem bisherigen § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO - nicht zwingend durchgreift; vielmehr bleibt der Staatsanwaltschaft ein Ermessen erhalten. Immerhin entspricht die vorgeschlagene Erweiterung tendenziell der allgemein größer werdenden strafjustitiellen Internationalisierung. Durch das in Brüssel am 4. August 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung vom 25. Mai 1987, dessen Übernahme in innerdeutsches Recht zur Zeit vorbereitet wird, wird § 153 c Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs nicht entbehrlich werden, da sich das Abkommen weder auf sämtliche Staaten noch auf sämtliche Delikte erstreckt.

Es ist angezeigt, die Einstellungsmöglichkeiten des Absatzes 1 auch auf die Zeit nach der Anklageerhebung zu erstrecken. Die bestehende Regelung des Absatzes 3, die im übrigen Absatz 1 Nr. 3 ausschließt, betrifft nur den Sonderfall der Kollision des Strafverfolgungsinteresses mit einem konkret entgegenstehenden öffentlichen, insbesondere außenpolitischen Interesse. Es sind aber viele Fallgestaltungen denkbar, in denen, ebenso wie bei anderen Opportunitätsvorschriften, die bei der Anklageerhebung im Hinblick auf § 153 c Abs. 3 vorgenommenen Ermessenserwägungen sich später als revisionsbedürftig herausstellen und bei denen alsdann eine Einstellung angezeigt erscheint, ohne daß die speziellen Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlägen. Bezüglich Absatz 1 Nr. 3 sei beispielsweise der Fall erwähnt, in dem eine ausländische Verurteilung erst nach Anklageerhebung bekannt oder sicher wird.

Die in Buchstabe a) aa) vorgeschlagene Formulierung schließt bis zu dem Wort "schon" an die geltende Fassung des § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO an. Mit dem Wort "Aburteilung" werden, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, sowohl die Verurteilung als auch

der Freispruch erfaßt. Diese Aburteilung muß, wie nach geltendem Recht, rechtskräftig sein, da es sich - unbeschadet des fehlenden Verbrauchs der Strafklage - bei der Einstellung nach dieser Vorschrift um eine endgültige und nicht nur um eine vorläufige handelt. Die Staatsanwaltschaft ist nicht gehindert, bis zur Rechtskraft eines ausländischen Erkenntnisses oder im Hinblick auf eine bevorstehende ausländische Aburteilung über eine entsprechende Anwendung des § 205 StPO mit dem hiesigen Verfahren innezuhalten, um alsdann gem. § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu verfahren. (Hierzu wird eine entsprechende Änderung der Nr. 104 RiStBV zu prüfen sein. Eine gesetzliche Regelung dieser Fallkonstellation wie auch sonstiger bisher über eine analoge Anwendung des § 205 StPO gehandhabter Fälle wird einer Gesamtreform der Strafprozeßordnung zu überlassen sein.)

Die Ergänzung des Absatzes 1 um einen Satz 2 gem. Buchstabe a) bb) erlaubt die Einstellung nach Erhebung der Anklage, und zwar auf demselben prozessualen Weg wie bei § 153 Abs. 2 StPO. Die insofern andersartige Regelung des Absatzes 3, wonach die Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung einer Einstellung in jeder Lage des Verfahrens die Klage zurücknehmen kann, ist nur deshalb sachgerecht, weil hierbei besondere öffentliche Interessen berücksichtigt werden, die ein solches Vorgehen ohne Zustimmung der übrigen Prozeßbeteiligten rechtfertigen. Beide Vorschriften, der vorgeschlagene Satz 2 in Absatz 1 und der bestehende Absatz 3, haben somit nebeneinander ihre Berechtigung. - Die Einstellung des vorgeschlagenen Satzes 2 in Absatz 1 führt zwar insofern zu einer Abweichung von den anderen Opportunitätsvorschriften, als für diesen Regelungsinhalt kein besonderer Absatz vorgesehen wird. Diese ist aber deshalb sogar angezeigt, weil auf diese Weise sehr viel klarer als bisher zum Ausdruck kommt, daß § 153 c zwei voneinander zu unterscheidende Gruppen betrifft: In Absatz 1 generell Taten mit Auslandsbezug, und in Absatz 2 bis 4 Taten, die ausländische oder vergleichbar schwerwiegende öffentliche Interessen der Bundesrepublik betreffen.

Zu Nummer 18 (§ 154 StPO)

Die §§ 154, 154 a StPO sind in der Praxis überaus wichtige Instrumente zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung. Sie verlangen einen Vergleich des potentiellen Ergebnisses eines Verfahrens oder Verfahrensteils mit den potentiellen oder bereits eingetretenen Rechtsfolgen eines anderen Verfahrens oder Verfahrensteils und beruhen auf der Überlegung, daß den Strafzwecken auch dadurch Genüge getan werden kann, daß von mehrfachen Unrechtshandlungen eines Beschuldigten nur ein Teil strafrechtlich geahndet wird. Die zu vergleichenden Rechtsfolgen werden im geltenden Recht mit den Worten "Strafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung" umschrieben. Dies ist zu eng.

Es besteht ein praktisches Bedürfnis dafür, auch im Ausland zu erwartende oder verhängte Strafen pp. einer Einstellung nach §§ 154, 154 a StPO zugrundelegen zu können. Dies schließt zwar der Wortlaut der geltenden Vorschriften nicht aus und wird gelegentlich auch so gehandhabt; indes bestehen de lege lata, nicht zuletzt im Hinblick auf die gegenwärtige Fassung des § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO, hiergegen Bedenken (vgl. zu Rechtsprechung und Literatur Löwe-Rosenberg-Rieß, StPO, 24. Aufl., § 154 Rdnr. 8). Die nunmehr vorgeschlagene explizite Erstreckung der §§ 154, 154 a StPO auf ausländische Strafen pp. paßt in die zunehmende Tendenz einer internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit. Als Kann-Vorschriften lassen die beiden Bestimmungen der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Möglichkeit, die Seriosität der ausländischen Rechtsprechung im Einzelfall zu berücksichtigen.

Um dem längeren Informationsweg gerecht zu werden, soll die in Absatz 4 des § 154 StPO enthaltene dreimonatige Widerrufsfrist bei ausländischen Verurteilungen verlängert werden.

Auflagen nach § 153 a StPO sind nach geltendem Recht keine Bezugssanktionen für die §§ 154, 154 a StPO. Aus der Praxis wurde die Forderung nach einer entsprechenden Erweiterung insbesondere mit dem Hinweis auf Fälle begründet, in denen das für eine vorläufige Einstellung nach § 154 StPO herangezogene Bezugsverfahren

entgegen ursprünglicher Erwartung nicht mit einer Bestrafung, sondern mit einer fühlbaren Geldauflage endete, was trotz vielleicht sogar lange zurückliegender Einstellung alsdann de lege lata eine Wiederaufnahme verlange.

Angesichts der wegen der Überlastung der Strafjustiz zunehmenden Bedeutsamkeit des § 153 a StPO ist die Anregung aus der Praxis berechtigt. Die Ausdehnung der Bezugssanktionen über den Kreis der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung hinaus sind solange mit dem Wesen der §§ 154, 154 a StPO vereinbar, wie es sich um Sanktionen mit einem strafrechtlichen Bezug im weiteren Sinne handelt. Der Übelcharakter mancher Auflagen nach § 153 a StPO ist sowohl subjektiv (für den Betroffenen) als auch objektiv (als Ersatz für den staatlichen Strafanspruch) dem einer Strafe durchaus vergleichbar, wobei dahingestellt bleiben kann, ob solche Auflagen als "strafrechtliche Sanktionen" bezeichnet werden können oder nicht (vgl. hierzu Löwe-Rosenberg-Rieß, 24. Aufl., § 153 a Rdnr. 9). Selbstverständlich wird eine solche Auflage als Bezugssanktion nach den §§ 154, 154 a StPO weniger schwer wiegen als eine echte Strafe. Daß sie aber überhaupt als eine solche Bezugssanktion in Betracht kommt, wird der Zielsetzung dieser Vorschriften gerecht.

Dabei ist allerdings zu differenzieren: Bloße Schadenswiedergutmachung oder die Leistung von Unterhaltszahlungen sind - als Erfüllung ohnehin bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen - sicherlich ihrer Natur nach nicht geeignet, einen Straftäter von der Verfolgung in einem weiteren Verfahren freustellen zu können. Einen hierfür ausreichenden Übelcharakter haben jedoch Auflagen zur Geldzahlung an eine gemeinnützige Einrichtung oder an die Staatskasse sowie zur Leistung gemeinnütziger Arbeit. Die Ausweitung der §§ 154, 154 a StPO ist also entsprechend zu beschränken.

Die vorstehend umschriebenen Erweiterungen der Bezugssanktionen geben Anlaß, den in den §§ 154, 154 a StPO verwendeten Begriff "Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung" generell auf alle im StGB vorgesehenen Rechtsfolgen der Tat auszudehnen, und zwar auch bezüglich der potentiellen Ausgangsfolgen.

In Buchstabe a) wird der Begriff "Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt durch den Begriff "Strafe oder strafrechtliche Folge". Dieser umfaßt sämtliche Rechtsfolgen der Tat i.S.d. 3. Abschnittes des Strafgesetzbuches. Von der Verwendung des Ausdruckes "Rechtsfolgen der Tat" in § 154 (und § 154 a) StPO wird deshalb abgesehen, weil mit der Aussparung des Wortes "Strafe" die Vorschrift an Klarheit verlöre und es fraglich erschiene, ob auch die Jugendstrafe erfaßt würde. Der Terminus "strafrechtliche Folge" ist bereits in § 57 StPO enthalten.

Schon nach geltendem Recht wurden bewußt über den Gesetzestext hinaus alle Maßnahmen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, also auch der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung, als Bezugssanktionen anerkannt (vgl. Löwe-Rosenberg-Rieß, a.a.O., § 454 StPO Rdnr. 14). Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem Rechnung und schließt auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. §§ 59 ff. StGB mit ein. Diese wird als mildeste Rechtsfolge nach dem StGB zwar nur sehr selten als Bezugssanktion ins Gewicht fallen können; dennoch sind geeignete Fälle aus dem Minimalbereich vorstellbar. Im übrigen wäre bei einer künftigen Berücksichtigung von Auflagen nach § 153 a StPO schon aus systematischen Gründen die Erstreckung des Kreises der Bezugssanktionen auf die - demgegenüber objektiv schwerere - Verwarnung mit Strafvorbehalt geboten.

Mit der gleichzeitigen Erweiterung der Bezeichnung auch der Ausgangssanktionen wird klargestellt, daß hierbei auch eine bloß zu erwartende Verwarnung mit Strafvorbehalt berücksichtigt werden kann - was sicherlich schon heute oft praktische Bedeu-

tung hat. Die Erstreckung auf die übrigen Rechtsfolgen (Verfall, Einziehung, Unbrauchbarmachung) weist darauf hin, daß diese zusammen mit der übrigen Sanktion bei der Abwägung nach § 154 ins Gewicht fallen.

Mit der gemäß Buchstabe b) vorgesehenen Einfügung eines neuen Absatz 6 wird einem wesentlichen Anliegen der Praxis auf Erweiterung des § 154 StPO Rechnung getragen. Satz 1 erstreckt § 154 auch auf nach § 153 a StPO erteilte Auflagen; durch die ausdrückliche Nennung der Nummern 2 und 3 sind andersartige Auflagen als Vergleichssanktion ausgeschlossen. Durch die Worte "von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht" ist sichergestellt, daß das Verfahren sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 des § 153 a StPO erledigt werden kann. Das Wort "erteilte" zeigt zum einen, daß solche Auflagen nicht als - notwendigerweise: hypothetische - Ausgangssanktionen in Betracht kommen. Es zeigt zum anderen, daß nur "erwartete" Auflagen nicht ausreichen; denn Auflagen sind in wesentlich geringerem Maße prognostizierbar als Rechtsfolgen nach dem StGB, und die Verkopplung zweier (vom Grundsatz des § 152 Abs. 2 StPO aus gesehen) prozessualer Ausnahmeerledigungen sollte nicht als frühzeitiges Verfahrensziel legitimiert werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflage nicht, so gilt Absatz 3.

Satz 2 des neuen Absatzes 6 stellt ausländische Strafen oder strafrechtliche Folgen den inländischen gleich. Dabei wird nicht verkannt, daß der Bereich des Strafrechts in den ausländischen Rechtsordnungen manchmal anders gezogen wird als in der deutschen und daß die ausländischen Sanktionsarten und deren Handhabung gelegentlich nach deutschem Recht schwer nachvollziehbar sind. Derartige Inkompatibilitäten sind in Kauf zu nehmen, da es sich bei § 154 StPO nur um eine Kann-Vorschrift handelt, die Berücksichtigung der Besonderheiten eines Einzelfalles also jederzeit möglich bleibt. Der zweite Halbsatz verlängert die sonst nach Absatz 4 des § 154 StPO geltende Frist zur Wiederaufnahme auf ein Jahr.

Zu Nummer 19 (§ 154 a StPO)

Zu Buchstabe a) gelten die Ausführungen zu den Änderungen nach Nummer 18 entsprechend.

Auch bezüglich des gemäß Buchstabe b) einzufügenden Absatz 4 kann auf die Begründung zu Nummer 18 verwiesen werden.

Zu Nummer 20 (§ 154 b StPO)

Die Fälle des § 154 b Abs. 2 StPO sind nunmehr in dem gemäß Nummer 18 Buchstabe b) erweiterten § 154 StPO erfaßt. Die Vorschrift ist daher überflüssig.

Zu Nummer 21 (§ 172 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 16.

Zu Nummer 22 (§ 223 StPO)

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es bei der Vernehmung durch den kommissarischen Richter gemäß § 66 b Abs. 2 Satz 1 StPO häufig zu Vereidigungen, weil das erkennende Gericht dies grundsätzlich verlangt (§ 223 Abs. 3 StPO) und zur Vermeidung von nachvereidigungsbedingten Verfahrensunterbrechungen auch verlangen muß (§ 59 Satz 1 StPO). Mit Abschaffung der Regelvereidigung kann auch die Pflicht zur Vereidigung gemäß § 223 Abs. 3 StPO entfallen.

Zu Nummer 23 (§ 226 StPO)

Durch den neu angefügten Absatz 2 in § 226 StPO wird für die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter eine Ausnahme von der nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift (künftig Absatz 1) zwingenden und ununterbrochenen Gegenwart eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschaffen. Ähnlich den Bestimmungen über das Protokoll der mündlichen Verhandlung in den §§ 159, 160 a ZPO wird hierdurch für einfach gelagerte Sachen die Möglichkeit eröffnet, den Inhalt des Protokolls (§§ 272, 273 StPO) zunächst

vorläufig ohne Hinzuziehung eines Protokollführers schriftlich (auch durch Kurzschrift) oder unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen durch den Vorsitzenden selbst aufzuzeichnen und nachträglich die schriftliche Abfassung des Sitzungsprotokolls zu veranlassen.

Einer Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit besonderer Aufzeichnungstechniken, der Aufbewahrung, Vernichtung oder Zufügung der vorläufigen Aufzeichnungen zu den Akten oder des Zeitpunktes der Herstellung des Protokolls entsprechend der Bestimmung in § 168 a Abs. 2 StPO bzw. der zivilprozessualen Vorschrift in § 160 a ZPO bedarf es für das Protokoll der Hauptverhandlung in Strafsachen nicht. Die insoweit auch nach dem Entwurf nicht geänderten Bestimmungen der §§ 271 bis 274 StPO enthalten keine Regelung dahingehend, daß das Protokoll während der Hauptverhandlung angefertigt werden muß. Auch die nach bisherigem Recht zulässigen und zumeist unerläßlichen vorläufigen Aufzeichnungen, aufgrund derer der Urkundsbeamte ggf. nach der Sitzung die Protokollniederschrift fertigt, müssen weder aufbewahrt noch zu den Akten genommen werden. Sie sind nicht Bestandteil des Protokolls, sondern dienen allein der Gedächtnisstütze bei der Niederschrift. Als zeitliche Vorgabe enthält allein § 273 Abs. 4 StPO die Maßgabe, daß das Protokoll fertiggestellt, d.h. in Langschrift abgefaßt und von dem Vorsitzenden sowie nach bisherigem Recht in jedem Fall auch von dem Urkundsbeamten unterschrieben sein muß, bevor das Urteil zugestellt wird. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 226 StPO werden diese Grundsätze nicht berührt.

Die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird auch künftig bei umfangreicheren oder sachlich schwierigen Verfahren vor dem Amtsgericht unerläßlich sein. Hierbei ist insbesondere die Beweiskraft des Protokolls für die Beobachtung der Förmlichkeiten in der Sprungrevision zu sehen. Dem trägt der Entwurf jedoch Rechnung, indem die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht generell oder einer abstrakt festgelegten Beschränkung folgend zwingend ausgeschlossen, sondern vielmehr in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt wird. Sollte

sich die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Protokollführers erst nach Beginn der Hauptverhandlung erweisen, so ist der Vorsitzende nicht gehindert, auch nachträglich die Hinzuziehung des Urkundsbeamten zu veranlassen.

Die Entscheidung des Strafrichters ist nach Absatz 2 Satz 2 in der Rechtsmittelinstanz nicht überprüfbar. Angesichts der ausschließlichen Protokollierungsaufgabe des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entspricht diese Regelung der auch nach der bisherigen Rechtslage dem Vorsitzenden zukommenden Verantwortlichkeit für den Inhalt des Protokolls und der generellen Unbegründetheit einer auf den Inhalt oder das Fehlen eines Protokolls gestützten Revisionsrüge. Diese Änderung ist in Zusammenhang mit Art. 2 Nummer 33 Buchst. a) des Entwurfs (Verzicht auf Inhaltsprotokoll) zu sehen.

Zu Nummer 24 (§ 229 StPO)

In Ergänzung der bereits zu § 229 Abs. 1 StPO beschlossenen Gesetzesinitiative des Bundesrates (Verlängerung der Unterbrechungsfrist von 10 Tagen auf 3 Wochen) erscheint es, um einer Wiederholung von Hauptverhandlungen noch darüber hinaus entgegenzuwirken, angebracht, den Zeitpunkt vorzuverlegen, zu dem Unterbrechungen von 30 Tagen zulässig sind. Es erscheint vertretbar und erforderlich, die Möglichkeit einzuräumen, schon nach 6 Monaten die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen. Weiterhin wird die Möglichkeit eingeräumt, nach weiteren sechs Monaten nochmals die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen.

Darüber hinaus erscheint eine Ausdehnung der Hemmungsregelung des § 229 Abs. 3 StPO auch auf die Mitglieder des Spruchkörpers erforderlich.

Damit könnte vermieden werden, daß Verfahren nach mehreren Verhandlungstagen wegen der Erkrankung von Richtern und Schöffen ausgesetzt werden müssen. Insbesondere in Schöffengerichtsverfahren bzw. zwar mehrtägigen, jedoch nicht langwierigen Verfah-

ren vor den Landgerichten, bei denen in der Regel keine Ergänzungsrichter oder -schöffen bestellt werden, führt der Ausfall einzelner Mitglieder des Gerichts zu dem Erfordernis einer Neuverhandlung des gesamten Prozesses.

In Großverfahren würde die Erweiterung den Entlastungseffekt noch erhöhen.

Rechtliche Gründe sprechen ebenfalls nicht gegen eine derartige Änderung.

Die Regelung stellt sicher, daß die von § 192 GVG vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und -schöffen auf die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Die Höchstdauer der Unterbrechung soll sich, ebenso wie bisher im Hinblick auf die Erkrankung des Angeklagten gem. § 229 Abs. 3 StPO, auf 6 Wochen insgesamt belaufen, unabhängig davon, wie viele zur Urteilsfindung berufene Personen erkranken.

Zu Nummer 25 (§ 234 a StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 Nr. 5 StPO.

Zu Nummer 26 (§ 238 StPO)

Die Voraussetzungen des Mißbrauchs in § 238 Abs. 1 Satz 2 sind aus Gründen der Rechtssicherheit durch objektive Kriterien umschrieben, da der Nachweis subjektiver Voraussetzungen in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen kann. Weiter ist klargestellt, daß sich der Entzug nur auf einen bestimmten Antrag bezieht und ein allgemeines Mißbrauchsverhalten des Verfahrens beteiligten nicht unterstellt wird.

Stets ist Voraussetzung, daß der Betreffende zuvor abgemahnt worden ist. Dies dient der Fairneß und verhindert Überraschungsentscheidungen.

Die vorgeschlagene Regelung läßt den sonstigen Umfang der Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden unberührt; ein gegenteiliger Umkehrschluß wäre nicht begründet.

Der Entwurf grenzt den Anwendungsbereich der Regelung hinsichtlich der Art oder der grundsätzlichen Zielrichtung des mit der Begründung verfolgten Antrages nicht ein. Ausdrücklich angenommen werden allerdings in Satz 2 die in § 258 StPO bezeichneten Anträge. Im Falle des mündlichen Vortrags der Plädoyers, der Schlußanträge sowie des letzten Wortes des Angeklagten kann das Wort nicht entzogen werden. Dies entspricht auch der Ausnahmeregelung des § 257 a Satz 2 StPO. Abweichend von der Verweisung auf die schriftliche Anbringung nach § 257 a StPO erstreckt sich die Möglichkeit des Wortentzuges aufgrund mißbräuchlicher Erklärungen jedoch auch auf die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit; eine dem § 26 Abs. 1 Satz 2 StPO entsprechende Einschränkung sieht der Entwurf nicht vor.

Zu Nummer 27 (§ 244 StPO)

Zu den Hauptursachen für die Dauer der Hauptverhandlung in Großverfahren wird die Handhabung des Beweisantragsrechts in zeitlicher Hinsicht gezählt. Dem zeitlichen Hinausschieben von Beweisanträgen auch über das Ende der Beweisaufnahme hinaus kann mit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung nicht ausreichend begegnet werden.

Deshalb wird die Begrenzung des Beweisantragsrechts in zeitlicher Hinsicht vorgeschlagen (Absatz 2 a neu). Diese Begrenzung gilt nur für einen Beweisantrag; der Amtsaufklärungsgrundsatz bleibt unberührt, er wird insbesondere im Gegensatz zu weitergehenden Vorstellungen zeitlich nicht eingegrenzt. Der Entwurf sieht ein förmliches Beweisantragsrecht nur bis zum Schluß der Beweisaufnahme vor. Damit wird dem Beschleunigungsgrundsatz entsprochen. Außerdem gewinnt der Schluß der Beweisaufnahme (§ 258 Abs. 1 StPO) an Bedeutung. Die Präklusion gilt selbstverständlich für alle antragsberechtigten Verfahrensbeteilig-

ten, so daß ihr auch der Staatsanwalt unterliegt. Nach Schluß der Beweisaufnahme gestellte Anträge werden nur nach Maßgabe des Amtsermittlungsgrundsatzes behandelt. Da es nach Schluß der Beweisaufnahme kein Beweisantragsrecht mehr gibt, bedarf es keines Beschlusses nach § 244 Abs. 6 oder § 34.

Mit dem Vorschlag zu § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO stellt der Entwurf darüber hinaus klar, daß das Tatgericht gerade den Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht selbst zu würdigen hat, was sich auf die Begründungsanforderungen auswirkt. Ansatzpunkt ist, daß die revisionsgerichtlichen Anforderungen an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht zu streng erscheinen. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird zum Ausdruck gebracht, daß das Revisionsgericht auf die Prüfung beschränkt sein soll, ob der Tatrichter rechtlich einwandfrei zu seiner Überzeugung gekommen ist, daß Verschleppungsabsicht vorliegt. Diese Beschränkung rechtfertigt sich aus den Besonderheiten dieses Ablehnungsgrundes, der in besonderem Maß die Würdigung von Indizien für ein inneres Faktum verlangt.

Zu Nummer 28 (§ 246 StPO)

Folgeänderung zu Nummer 27.

Zu Nummer 29 (§ 251 StPO)

Nach geltendem Recht sind gemäß § 250 StPO die Opfer von Straftaten auch bei einem im übrigen aufgeklärten Sachverhalt über die Auswirkungen der Tat persönlich zu vernehmen. Zeugen, die bereits für sich den Vorgang abgeschlossen haben oder sich nur ungern daran erinnern, wollen nicht selten mit der Sache nichts mehr zu tun haben oder haben sonst für Vorladungen mit gewissem Grund wenig Verständnis; dies kann zur Verzögerung der Sitzung oder zu Unterbrechungen führen. Oft kann ein Geschädigter zum Tathergang und zur Person des Täters nichts beitragen; er kann lediglich dazu befragt werden, welcher Schaden eingetreten ist. So beschränkt sich z.B. bei Pkw-Aufbrüchen, Sachbeschädigungen

und Verkehrsstraftaten die Funktion des Zeugen häufig darauf, eine Rechnung über die Reparatur vorzulegen oder den Schaden zu schätzen. Nicht in jedem Falle ist hierfür eine persönliche Vernehmung erforderlich.

Die Regelung des Entwurfs gilt für alle Protokolle, insbesondere auch für von der Polizei erstellte Protokolle (Absatz 2). Sie gilt nach Absatz 2 Satz 2 auch für Urkunden im Sinn von Absatz 2 Satz 1. Durch die Formulierung "soweit" wird klargestellt, daß Protokolle, die auch andere Fragen betreffen, teilweise verlesen werden können. Mit dem Begriff "Vermögensschaden" wird eine Abgrenzung zu den Fällen des immateriellen Schadens bewirkt (vgl. zu den Begriffen Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 41. Aufl., § 153 a Rdnrn. 16 und 17; vgl. auch § 7 Abs. 1, 2 StrEG, § 110 Abs. 1 OWiG und Dieter Meyer, Strafrechtsentschädigung und Auslagenerstattung, 3. Aufl., 1994, Rdnr. 10 zu § 7 StrEG). Bei immateriellem Schaden etwa im Bereich des Sexualstrafrechtes soll durch die Neuregelung der Grundsatz der persönlichen Vernehmung in § 250 StPO nicht modifiziert werden; die Vorschrift zielt nicht auf Opferschutz, der in anderem Zusammenhang diskutiert wird, sondern auf Entlastung und Beschleunigung ab. Dadurch, daß an den Begriff "Vermögensschaden" angeknüpft wird, ist der Kreis der erfaßten Fälle weiter als in § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO in der Fassung von Artikel 21 Nr. 44 EGStGB 1975; es ist nicht erforderlich, daß es um ein Vergehen geht, das gegen fremdes Vermögen gerichtet war. So kann etwa auch bei Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) die Beweisaufnahme über einen eingetretenen Vermögensschaden erforderlich sein, obgleich keine gegen fremdes Vermögen gerichtete Straftat vorliegt (Löwe-Rosenberg-Rieß, StPO, 24. Aufl., § 153 Rdnr. 48).

Für die Verlesung der Protokolle und Urkunden gilt, ohne daß es einer Änderung im Wortlaut bedürfte, insbesondere auch § 251 Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO.

Mit dem neuen Satz 2 in Absatz 1 werden staatsanwaltschaftliche Protokolle unter bestimmten Voraussetzungen richterlichen Protokollen gleichgestellt. Ob ein Protokoll nach §§ 168, 168 a aufgenommen wird, liegt in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Zu Nummer 30 (§ 256 StPO)

Zu a)

Die Anzahl zuverlässiger, allgemein vereidigter Sachverständiger - etwa im Kfz-Gewerbe, dem Versicherungswesen und der Schriftkunde - hat zugenommen. Ihre Ausführungen sind in der Regel von einer Sachautorität geprägt, die es rechtfertigt, sie den Behördengutachten im Sinne des § 256 StPO gleichzustellen. Zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Norm war das Sachverständigenwesen in dem heute festzustellenden Ausmaß noch nicht entwickelt. Nur in Zweifelsfällen ist es daher notwendig, daß der Sachverständige sein Gutachten persönlich erläutert.

Zu b)

Die Strafverfolgungsbehörden erstellen im Rahmen der Ermittlungen Protokolle und Vermerke über Routinevorgänge, wie Beschlagnahme, Spurensicherung, Durchführung einer Festnahme, Sicherstellungen, Hausdurchsuchungen etc. Diese Protokolle und Vermerke sind den in § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Zeugnissen öffentlicher Behörden vergleichbar. Auch bei derartigen Protokollen erscheint die Objektivität bei der schriftlichen Fixierung der gemachten Wahrnehmungen hinreichend gewährleistet. Bei den meist routinemäßig erstellten Protokollen können der Polizeibeamte oder sonstige Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde in der Hauptverhandlung ohnehin in der Regel kaum mehr bezeugen als das, was in dem Protokoll bereits schriftlich festgelegt ist (vgl. Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 24. Aufl., § 256 Rdnr. 3 in Bezug auf die derzeit von § 256 Abs. 1 StPO erfaßten Fälle). Durch die Änderung soll vermieden werden, daß jeder Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde, insbesondere ein Polizeibeamter, dessen Tätigkeit auch nur zu einer Indiztatsache im Prozeß beiträgt, als Zeuge aussagen muß. Hiermit

wird in erster Linie eine Entlastung für die Strafverfolgungsbehörden, mittelbar auch für die Gerichte erreicht, die die Hauptverhandlung mit weniger Vernehmungen und gegebenenfalls auch an weniger Tagen durchführen können.

Nicht verlesen werden können nach der vorgeschlagenen Vorschrift jedoch Vernehmungsprotokolle; soweit eine Verlesung derartiger Protokolle nach anderen Vorschriften möglich ist, bleibt dies unberührt. Nicht verlesen werden können auch sonstige Vermerke oder Schlußberichte, soweit darin der Inhalt einer Vernehmung wiedergegeben wird. Damit soll verhindert werden, daß die differenzierte Regelung der §§ 251 ff. StPO außer Kraft gesetzt wird.

Wenn sich das Gericht mit einer Verlesung eines Protokolles begnügt, obwohl die Umstände des Einzelfalles es nahelegen, den Verfasser des Protokolles als Zeugen zu hören, kann darin eine Verletzung der Aufklärungspflicht liegen (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a.a.O., Rdnr. 64 zu § 256 StPO, Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rdnr. 24 zu § 256 StPO). Dies ist sachgerecht und bleibt unverändert.

Nicht erforderlich ist es, Bankauskünfte in den Kreis der nach § 256 StPO verlesbaren Urkunden aufzunehmen; für sie kann schon jetzt § 249 Abs. 1 gelten (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a.a.O., Rdnr. 15 zu § 249 StPO: "Schriften anderer Personen, ..., Buchungsbelege").

Zu Nummer 31 (§ 257 StPO)

Dem Vorsitzenden muß die Möglichkeit gegeben werden, im Fall des Mißbrauchs nach Abmahnung neben dem Antragsbegründungsrecht auch das Erklärungsrecht des § 257 StPO für einen bestimmten Verfahrensabschnitt zu entziehen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 26 verwiesen.

Zu Nummer 32 (§ 271 StPO)

Bei der Korrektur in Absatz 1 Satz 1 handelt sich um eine durch die Ausnahmeregelung in § 226 Abs. 2 StPO begründete Folgeänderung. Das Erfordernis einer Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Voraussetzung der Beweiskraft des Protokolls rechtfertigt sich ausschließlich durch seine Gegenwart in der Hauptverhandlung.

Einer Klarstellung, daß in den Fällen einer nicht in Gegenwart des Urkundsbeamten durchgeführten Hauptverhandlung dessen Unterschrift auch nicht die Unterschrift des verhinderten Vorsitzenden im Protokoll ersetzen kann, bedarf es nicht. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Sinn der bisher bestehenden Regelung in § 271 Abs. 2 StPO.

Zu Nummer 33 (§ 273 StPO)

Zu a)

Durch die Aufhebung von Absatz 2 wird die Notwendigkeit des Inhaltsprotokolls in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung beseitigt.

Im Gegensatz zu erstinstanzlichen Verfahren vor den großen Strafkammern der Landgerichte und den Strafsenaten der Oberlandesgerichte sieht die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 2 StPO in Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Aufnahme von wesentlichen Ergebnissen der Vernehmungen in das Protokoll vor. Die Vorschrift dient in erster Linie der nach § 325 StPO vorgesehenen Verfahrenserleichterung im Berufungsverfahren durch Verlesung von Protokollen über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen. In der Praxis erweist sich diese Verfahrensweise jedoch eher als Ausnahmefall, so daß es im Interesse einer Entlastung der Strafrechtspflege angemessen erscheint, die insoweit zwingende Regelung aufzugeben. Ein Bedürfnis hierfür besteht insbesondere auch nach der in § 226 StPO vorgesehenen Änderung.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt ausschließlich eine Aufhebung der bisher bestehenden Pflicht zur Dokumentation der Vernehmungsergebnisse. Das Inhaltsprotokoll kann jedoch zur Unterstützung des Vorsitzenden, der im Unterschied zu den in der ersten Instanz mit mehreren Berufsrichtern besetzten Strafkammern und -senaten gegebenenfalls zugleich die Verhandlung leiten sowie die erforderlichen Aufzeichnungen vornehmen muß, durchaus - etwa zur Erhaltung des Erinnerungsvermögens bei der Abfassung des schriftlichen Urteils - zweckmäßig sein. Eine Aufnahme entsprechender Inhalte in das Protokoll bzw. eine dahingehende Anweisung an den hinzugezogenen Protokollführer wird dem Vorsitzenden auch nach dem Entwurf nicht versperrt.

Zu b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu c)

Gemäß § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung ankommt. Lehnt der Vorsitzende diese Anordnung ab, so gibt die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 3 Satz 2 den Verfahrensbeteiligten das Recht, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

In der Praxis sind die Fälle, in denen es auf die Feststellung eines Vorgangs oder des Wortlauts einer Erklärung ankommt, nicht zahlreich, zumal die Rechtsprechung der Revisionsgerichte alsbald nach der Neuregelung klargestellt hat, daß die Revision nicht auf eine Diskrepanz zwischen der wörtlich protokollierten Aussage und dem Inhalt des Urteils gestützt werden kann. Die geltende Regelung enthält jedoch insbesondere durch die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts die Gefahr einer Verfahrensbehinderung, da der Gang der Verhandlung und insbesondere die Konzentration und Erinnerungsfähigkeit eines gerade aussagenden Zeugen oder Sachverständigen durch wiederholte Protokollie-

rungsanträge und vor allem durch anschließende Anrufung des Gerichts bei deren Ablehnung durch den Vorsitzenden empfindlich gestört werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ebenso wie diese selbst trägt zu einer Verzögerung der Hauptverhandlung und im übrigen häufig zu einer Emotionalisierung des Verhandlungsklimas bei.

Der Entwurf schlägt mit der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 vor, die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts zu beseitigen, wenn der Vorsitzende den Antrag auf wörtliche Protokollierung ablehnt. Die Antragsbefugnis der Verfahrensbeteiligten soll dagegen erhalten bleiben. Nach der Grundkonzeption der Strafprozeßordnung liegt die Verantwortung für den Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls nicht beim Gericht, sondern allein beim Vorsitzenden (und dem Protokollführer). Deshalb ist gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Protokollierungsfragen auch nicht die Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO zulässig und es bedurfte der im geltenden Recht in § 273 Abs. 3 Satz 2 StPO enthaltenen Sonderregelung, um sie zu ermöglichen.

Schutzwürdige Rechte des Angeklagten werden durch die Neufassung des Absatz 3 Satz 2 nicht beeinträchtigt. Nach herrschender Meinung kann ein Rechtsmittel in der Regel nicht mit Erfolg auf die Ablehnung der vollständigen Niederschrift gestützt werden, so daß ein revisionsrechtlich begründbares Interesse an einer Entscheidung des Gerichts nicht besteht. § 261 StPO wird durch eine ablehnende Entscheidung nicht berührt. Da das Antragsrecht nach Absatz 3 Satz 1 erhalten bleibt, muß der Vorsitzende seine ablehnende Entscheidung begründen (§ 34 StPO); Antrag und Ablehnung sind ihrerseits nach § 273 Abs. 1 StPO zu protokollieren.

Nach dem Vorschlag des Entwurfs soll Absatz 3 Satz 2 nicht lediglich aufgehoben, sondern durch eine Neufassung ersetzt werden, die die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vorsitzenden ausdrücklich bestimmt. Damit wird zunächst nochmals klargestellt, daß § 238 Abs. 2 StPO nicht anwendbar ist. Ferner soll damit die trotz der in § 305 Satz 1 StPO getroffenen Regelung

in bestimmten Fällen nach § 304 Abs. 1 StPO für zulässig gehaltene Beschwerde ausgeschlossen werden, weil sie ebenfalls den Verfahrensablauf erheblich erschweren könnte und sachlich nicht notwendig erscheint.

Die besondere Protokollierungsvorschrift nach § 183 GVG bei einer in der Hauptverhandlung begangenen Straftat bleibt durch die Neuregelung unberührt.

Zu Nummer 34 (§ 286 StPO)

Im Verfahren gegen Abwesende ist nach der Abschaffung der Regelvereidigung eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten.

Zu Nummern 35, 41 und 42 (§§ 313, 333, 335 StPO)

Der Entwurf sieht vor, daß

- der Bereich der Annahmeberufung von Verurteilungen bis zu 15 Tagessätzen auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen (einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu 9 Monaten) ausgedehnt wird (§ 313 StPO),
- bei amtsgerichtlichen Verurteilungen ein Wahlrechtsmittel eingeführt wird, d.h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft entweder Berufung oder Revision zustehen, sie mit anderen Worten nur ein Rechtsmittel zur Wahl haben (§ 333 Abs. 2 StPO),
- im Bereich der Annahmeberufung die Sprungrevision ausgeschlossen wird (§ 335 Abs. 2).

Das Wahlrechtsmittel ist ein tauglicher Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Die Regelung greift auf § 55 Abs. 2 JGG zurück; im Jugendstrafrecht hat sich das Wahlrechtsmittel seit langem bewährt. Auf die Auslegung des § 55 Abs. 2 JGG und die Erfahrungen dort kann deshalb Bezug genommen werden. Die Bundesver-

treterversammlung des Deutschen Richterbundes hat im Jahr 1987 die Einführung des Wahlrechtsmittels befürwortet. Wenn jedem grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, wird das Verfahren abgekürzt, der Rechtsschutzanspruch aber gleichwohl gewährleistet. In der Berufungsinanz entfällt der Anreiz zu solchen Anträgen, die lediglich den Boden für eine Revision bereiten sollen. Die Einführung des Wahlrechtsmittels wird rasch wirksam, weil sie nicht mit Komplikationen organisatorischer und rechtlicher Art verbunden ist. Der Einwand, daß das Wahlrechtsmittel zu einer größeren Belastung bei den Amtsgerichten führen könnte, weil sie sich mehr als bisher gezwungen sehen könnten, ihr Urteil "revisionssicher" abzufassen, greift nach den Erfahrungen im Jugendstrafrecht und nach den Erfahrungen mit dem früheren Wahlrechtsmittel im Erwachsenenstrafrecht nicht durch. In aller Regel wird es für den Rechtsmittelführer attraktiver sein, Berufung und nicht Revision einzulegen.

Mit der Änderung in § 313 Abs. 1 StPO (Nummer 35) wird der Bereich der Annahmoberufung im wesentlichen auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen bzw. auf Einstellung oder Freispruch bei Anträgen bis zu 90 Tagessätzen ausgeweitet. Die Erfahrungen mit diesem neuen Institut sind nicht negativ, jedoch ist der Anwendungsbereich zu eng. Es erscheint vertretbar, die Annahmoberufung auszuweiten, zumal das Gesetz die Zulässigkeit nur dann verneint, wenn Berufungen offensichtlich unbegründet sind. Bei dieser engen Gesetzesfassung besteht nicht die Gefahr, daß Belangen des Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft nicht in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, auch Fahrverbot und - in gewissem Umfang - Fahrerlaubnisentzug einzubeziehen, auch wenn die Rechtsfolgen nicht unerheblich sind. Hinzukommt, daß gerade bei massenhaft begangenen Verkehrsstraftaten, wo von gewissen "Taxen" ausgegangen werden kann, zugleich ein erheblicher Entlastungseffekt zu erwarten ist. Auch durch Strafbefehl kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, wobei dort Sperren bis zu 2 Jahren einbezogen sind. Der Grenzwert bei Geldstrafen in Satz 1

und Satz 2 ist nunmehr identisch: für einen unterschiedlichen Grenzwert gibt es letztlich keinen überzeugenden Grund. Es erscheint auch systemkonform, den Grenzwert in Anlehnung an § 32 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a) BZRG zu wählen.

Im Aufbau knüpft der Entwurf im übrigen an die Systematik der §§ 333, 335 StPO an. Dies rechtfertigt sich daraus, daß bei amtsgerichtlichen Urteilen auch künftig Berufung die Regel sein wird. Die Ergänzung des § 333 StPO (Nummer 41) um einen Absatz 2 enthält die Einführung des Wahlrechtsmittels. Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 2 JGG; auf Rechtsprechung und Literatur zu dieser Bestimmung kann grundsätzlich zurückgegriffen werden. Der Verteidiger, der im Jugendgerichtsverfahren nach h.M. dem Angeklagten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zugerechnet wird, wird wie in § 55 Abs. 2 JGG nicht gesondert aufgeführt. In § 335 StPO (Nummer 42) wird mit dem neuen Absatz 2 die (Sprung-) Revision gegen ein amtsgerichtliches Urteil dann ausgeschlossen, wenn nur Annahmeberufung möglich ist; Absatz 1 wird insoweit eingeschränkt. Der bisherige Absatz 3 Satz 3 entfällt im Hinblick auf § 333 Abs. 2 neu.

Da lediglich die Sprungrevision ausgeschlossen werden soll, hält die vorgesehene Regelung auch im Bereich der Annahmeberufung die Möglichkeit der Herbeiführung obergerichtlicher Grundsatzentscheidungen offen.

Auch ist es etwa dem Angeklagten nicht verwehrt, gegen eine zweitinstanzliche Verurteilung, die aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen einen erstinstanzlichen Freispruch erfolgt ist, Revision einzulegen.

Zu Nummern 36 und 43 (§§ 314, 341 StPO)

Es entlastet die Justiz von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand, wenn in möglichst großem Umfang von der Abfassung von abgekürzten Urteilen gemäß § 267 Abs. 4, 5 StPO Gebrauch gemacht werden kann.

Möglich ist dies u.a., wenn "innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt" wird (§ 267 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 StPO). Grundsätzlich läuft die Frist für die Einlegung von Berufung und Revision ab Urteilsverkündung. Insofern ist recht schnell klar, ob ein abgekürztes Urteil möglich ist. Ab Urteilszustellung läuft die Frist, wenn das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet worden ist. Dies ist im Grundsatz sachgerecht. Ist jedoch ein mit besonderer schriftlicher Vollmacht versehener Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend, soll es künftig auf dessen Kenntnis ankommen, mit anderen Worten die Rechtsmittelfrist schon ab Verkündung laufen. Vor allem wenn das Gericht den Angeklagten auf dessen Wunsch von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden hat, kann - umgekehrt - dem Angeklagten angesonnen werden, kurzfristig mit dem von ihm mit besonderer Vollmacht versehenen Verteidiger die Rechtsmitteleinlegung abzuklären.

Außergewöhnlichen Fällen kann wie auch sonst durch das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechnung getragen werden.

Zu Nummern 37, 38, 39 und 40 (§§ 317, 318, 319, 320 StPO)

Der Entwurf sieht vor, daß das Ziel der Berufung angegeben und die Berufung begründet werden muß, § 317 StPO (Nummer 37).

Die Pflicht zur Berufungsbegründung liegt bis zu einem gewissen Grad in der Konsequenz der Einführung und Erweiterung der Annahmeberufung, die die Begründung einer Berufung nahelegt. Auch davon abgesehen kann es jedem Angeklagten zugemutet werden, sein Rechtsmittel zumindest kurz zu begründen und das Ziel, das er damit verfolgt, anzugeben. Die Staatsanwaltschaft ist schon jetzt durch Verwaltungsvorschrift zur Begründung der Berufung verpflichtet, Nr. 156 RIStBV. Zwar erscheint es wegen der Funktion und Struktur der Berufung nicht sachgerecht, die Anforderungen an die Begründung einer Revision zu übernehmen. Mit einer Mitteilung, was mit der Berufung angestrebt wird, und mit einer Begründung, warum das Ersturteil angegriffen wird, ist

aber kein Angeklagter überfordert, zumal er sein Rechtsmittel zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen kann. Auch mit eher allgemeinen Begründungen - etwa: "Weil mir das Strafmaß zu hoch ist" - kann das Verfahren entlastet werden, weil dies die Beschränkung in der Berufungsinstanz auf das Strafmaß ermöglicht. Die Entlastung gilt vor allem für Verfahren, in denen bislang im Hinblick auf das Fehlen einer Begründungspflicht von jeder Begründung Abstand genommen worden ist, das Urteil jedoch nur zum Teil angegriffen werden soll.

Im Hinblick auf die Prinzipien, auf denen unser Strafverfahren aufbaut, vor allem im Hinblick auf den Amtsaufklärungsgrundsatz, wird davon abgesehen, auch die Präsentation der Beweismittel in der Berufungsbegründung verpflichtend vorzugeben. Mit der "Sollvorschrift" soll gleichwohl ein Signal gesetzt werden.

Die Änderung der §§ 318, 319 und 320 StPO (Nummern 38, 39 und 40) ist Konsequenz der Änderung des § 317 StPO.

Zu Nummer 44 (§ 354 StPO)

Zu a)

Der Ausschluß einer Strafmaßrevision, etwa in Anlehnung an § 363 StPO, ginge entschieden zu weit, weil es unbestreitbar Grenzen geben muß, bei deren Überschreiten die Festlegung der Rechtsfolgen, vor allem des Strafmaßes, erfolgreich gerügt werden kann. Unbestreitbar ist freilich, daß die Anforderungen an die Begründung von Rechtsfolgen und Strafzumessung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hoch sind und vor allem wegen der sogenannten sachlich-rechtlichen Begründungspflicht, die die Rechtsprechung entwickelt hat, häufig erheblichen Aufwand verursachen.

Will man die Belastung der Praxis durch Zurückverweisungen in vertretbarem Umfang halten, liegt ein tauglicher Ansatz darin, die Entscheidungsmöglichkeiten für das Revisionsgericht bei der Rechtsfolgenentscheidung auszuweiten. Ist ein Urteil unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der

Rechtsfolgenentscheidung fehlerhaft, gibt es gleichwohl Konstellationen, in denen das Urteil aufrechterhalten werden kann (z.B. BGH NJW 1990, 1921, 1923). Dies gilt dann, wenn das Urteil auf der Gesetzesverletzung im Sinn von § 337 StPO nicht beruhen kann. Auch darüber hinausgehend sind aber Fallgestaltungen denkbar, in denen es trotz einer Gesetzesverletzung bei der Rechtsfolgenzumessung bei dem angegriffenen Urteil verbleiben kann oder es genügt, die Rechtsfolgen angemessen herabzusetzen. Zum Schutz des Angeklagten, aber auch zur Wahrung der Gleichbehandlung erscheint es erforderlich, daß das Gericht nur so entscheiden kann, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Der Antrag eröffnet dem Revisionsgericht die Entscheidungsmöglichkeit; im Maß der Herabsetzung ist das Revisionsgericht nicht gebunden.

Die Neuregelung erweitert die Möglichkeit der "Durchentscheidung", die die Rechtsprechung auch schon selbst im Rahmen von § 354 Abs. 1 StPO erweitert hat. Sie trägt der Erfahrung der Praxis Rechnung, daß es bei unverändertem Schuldspruch und Zurückverweisung wegen der Strafzumessung häufig zu nicht wesentlich anderen Rechtsfolgenentscheidungen kommt. Die Regelung ergänzt § 354 Abs. 1 StPO, d.h. sie kommt nicht zur Anwendung, wenn das Revisionsgericht schon nach Absatz 1 entscheiden muß. Dies ergibt sich aus der Systematik, wird im Gesetzestext gleichwohl ausdrücklich erwähnt. Soweit die Rechtsprechung Absatz 1 extensiv auslegt, wird auch dies von der Neuregelung nicht berührt.

Für die Gesamtstrafenbildung gibt es in § 460 StPO ein bewährtes Verfahren, das auf die Hauptverhandlung verzichtet. Entscheidet das Revisionsgericht nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 selbst, erscheint es zweckmäßig, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, zur Durchführung einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß §§ 460, 462 StPO zurückzuverweisen (Absatz 3). Dies gilt einmal für den Fall, daß die Gesamtstrafenbildung fehlerhaft ist. Dies gilt aber auch für den Fall, daß Einzelstrafen durch Einstellung oder Freisprechung in Wegfall kommen oder das Revi-

sionsgericht über Einzelstrafen selbst entscheidet, es mithin nur noch um die Gesamtstrafenbildung geht. Vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang erscheint die Regelung praktisch bedeutsam.

Klargestellt wird, daß die Sonderregelung für die Gesamtstrafenbildung dann nicht zur Anwendung kommt, wenn das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 2 umfassend abschließend entscheidet.

Zu b)

Folgeänderung.

Zu Nummer 45 (§ 374 StPO)

Zu a)

Durch § 201 StGB wird das nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person vor unbefugter Verwertung durch Aufnahmen, Zugänglichmachen der Aufnahme an Dritte, Abhören mit einem Abhörgerät und öffentliche Mitteilungen strafrechtlich geschützt. Die hierdurch unter Strafe gestellte Verletzung der Privatsphäre ist typischerweise eine Handlung, deren Bestrafung nicht im unmittelbaren öffentlichen Interesse liegt. Es ist dem Verletzten auch zuzumuten, die Bestrafung des Täters dieser sich typischerweise im privaten Bereich abspielenden strafbaren Handlung erforderlichenfalls im Wege der Privatklage durchzusetzen. Der Entwurf beschränkt sich ausdrücklich auf den Grundtatbestand, nimmt mithin die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes durch Amtsträger von der Verweisung auf den Privatklageweg aus.

Zu b)

Rechtsgut des § 323 a StGB ist zwar in erster Linie der Schutz der Allgemeinheit vor den von diesem Zustand einer Person erfahrungsgemäß ausgehenden Gefahren; es erscheint aber nicht erforderlich, jeden Fall der Berauschung von Amts wegen zu verfolgen. Wenn die im Rauschzustand begangene rechtswidrige Tat ein Privatklagedelikt ist, erscheint die Strafverfolgung nicht als unerläßliches Anliegen der Allgemeinheit.

Zu Nummer 46 (§ 395 StPO)

§ 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO in der geltenden Fassung erweitert den Katalog der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigenden Delikte um Straftaten des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts. Dies läßt sich mit der durch das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) neu geordneten Konzeption des Rechts der Nebenklage nicht vereinbaren. Gegenüber der früheren Rechtslage wollte das Opferschutzgesetz durch die Aufgabe des an die Privatklageberechtigung gebundenen Rechts zum Anschluß als Nebenkläger die Stellung des besonders bei schwerwiegenden, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteten Straftaten getroffenen Opfers stärken. Diesem Personenkreis sollte auch zum Zwecke der Abwehr ungerechtfertigter Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten eine gesicherte Prozeßbeteiligtenrolle eingeräumt werden (BT-Drs. 10/5305, S. 11 ff.). Dementsprechend enthält die Neufassung des Katalogs der zum Anschluß berechtigten Delikte in erster Linie solche, von denen entweder besonders gewichtige, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Angriffe erfaßt sind, oder solche, die von ihrer Tatbestandsstruktur her typischerweise eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten begründen. Es handelt sich namentlich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die Beleidigungsdelikte, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie versuchte und im Falle des § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO vollendete Tötungsdelikte.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens stellen die Straftaten gegen den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht einen Fremdkörper dar. Weder handelt es sich bei von derartigen Straftaten typischerweise Betroffenen um einen besonders schutzbedürftigen Kreis von Verletzten, noch wird durch diese Straftaten in vergleichbarer Weise wie bei den übrigen in § 395 Abs. 1 StPO aufgezählten Delikten der höchstpersönliche Lebensbereich gestützt. Aus diesem Grunde besteht die prozessuale Sonderrolle, die häufig von ungerechtfertigten Verantwortungszuweisungen

seitens des Beschuldigten bestimmt wird und deshalb die Stärkung der prozessualen Rechte des Opfers erforderlich machte, nicht. Die Streichung des § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO ist mithin aus systematischen Gründen geboten.

Bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens des Opferschutzgesetzes hatte der Bundesrat die Forderung nach der Streichung des § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO aus den gleichen Gründen erhoben (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 10/5305, S. 28). Der Deutsche Bundestag ist entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 10/5305, S. 32), die entscheidend auf die seinerseits noch nicht abgeschlossenen Überlegungen zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Produktpirateriefällen abstellte, dem nicht gefolgt. Durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (PrPG) vom 7. März 1990 (BGBl. 1990 I, S. 442) wurde in Artikel 10 § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO nochmals um Delikte des gewerblichen Rechtsschutzes erweitert. Maßgeblich für die Beibehaltung und Erweiterung der Nebenklagebefugnis im gewerblichen Rechtsschutz und für das Urheberrecht war die Überlegung, daß die Beseitigung der Nebenklagebefugnis die Stellung des Verletzten im Strafprozeß gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage schwächen würde, was den mit dem Entwurf des PrPG verfolgten Zielen zuwiderliefe. Zudem werde die Bedeutung der Nebenklagebefugnis angesichts der erweiterten strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten wachsen. Letztlich könne der Verletzte sein Interesse an der Beseitigung (Einziehung) der Piratenware sowie sein Recht auf öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung durch die Beteiligung als Nebenkläger deutlicher zum Ausdruck bringen (vgl. BT-Drs. 11/4792, S. 25 ff.).

Diese Überlegungen überzeugen nicht. Die einschlägigen Vorschriften (etwa § 25 d Abs. 5 Warenzeichengesetz, § 110 Urheberrechtsgesetz, § 14 Abs. 5 Geschmacksmustergesetz, § 142 Abs. 5 Patentgesetz oder § 25 Abs. 5 Gebrauchsmustergesetz) verweisen hinsichtlich des Verfahrens der strafrechtlichen Einziehung auf den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Die be-

sondere Sachkenntnis der gemäß § 74 c Abs. 1 Nr. 1 GVG für schwerwiegende Straftaten der genannten Art zuständigen Wirtschaftsstrafkammer stellt sicher, daß die Rechte des Verletzten umfassend gewährleistet werden. Einer zusätzlichen prozessualen Sonderstellung des Verletzten bedarf es deshalb nicht. Im übrigen bleibt es dem Verletzten unbenommen, seine aus dem Wirtschaftsstrafrecht erwachsenden Ansprüche im Wege des Adhäsionsverfahrens nach §§ 403 ff. StPO geltend zu machen. Insgesamt sind durch die Maßnahmen des Produktpirateriegesetzes im strafrechtlichen Bereich wie etwa der generellen Ausweitung des Strafrahmens, der Schaffung der Möglichkeit der Bejahung des öffentlichen Interesses auch in Fällen der sog. Grunddelikte und der Ausgestaltung der gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzungen als Officialdelikte die Voraussetzungen geschaffen worden, die einen hinreichenden Schutz der Rechtsinhaber ermöglichen. Aus diesem Grunde bedarf es einer qualifizierten prozessualen Stellung wie der Einräumung des Rechts der Nebenklage nicht (mehr).

Der 60. Deutsche Juristentag in Münster 1994 hat sich mit großer Mehrheit ebenfalls für die Streichung dieser Delikte ausgesprochen (Abteilung Strafrecht, Beschluß Nr. 25, 2. Alternative).

Dem trägt die beabsichtigte Regelung Rechnung.

Zu Nummer 47 (§ 400 StPO)

Nach geltendem Recht ist der Nebenkläger zur Einlegung von Rechtsmitteln unabhängig von der Staatsanwaltschaft befugt, sofern nicht lediglich die Verhängung einer anderen Rechtsfolge oder die Verurteilung wegen einer nicht zum Anschluß als Nebenkläger berechtigten Gesetzesverletzung angestrebt wird. Das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hatte die bislang bestehende umfassende Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers, die derjenigen der Staatsanwaltschaft entsprach, auf den heutigen Zustand zurückgeführt. Maßgeblich hierfür war die Erwägung, daß der Verletzte in erster Linie ein legitimes

Interesse daran habe, daß der Angeschuldigte wegen der Tat, aus der sich die Befugnis zum Anschluß ergibt, überhaupt verurteilt werde. Ein weitergehendes Schutzbedürfnis bestehe deshalb nicht (BT-Drs. 10/5305, S. 15). Die konsequente Umsetzung dieses zutreffenden Denkansatzes verlangt es, dem Nebenkläger ein Rechtsmittel nur noch in Fällen des Freispruchs einzuräumen. Wird der Täter wegen der zum Anschluß berechtigten Tat verurteilt, ist dem persönlichen Genugtuungs- und Rehabilitationsinteresse des Geschädigten in ausreichendem Maße Genüge getan. Ein weitergehendes Interesse des Nebenklägers an einer Änderung der rechtlichen Qualifikation der Straftat im Rechtsmittelzug besteht nicht. Es kommt hinzu, daß der Nebenkläger durch die weitgehenden Befugnisse des § 397 StPO in hinreichendem Maße Einfluß auf den Gang der Hauptverhandlung besitzt und hierdurch insbesondere den Umfang der Beweisaufnahme - unabhängig von der Aufklärungspflicht des Gerichts - maßgeblich mitbestimmen kann. Hierdurch wird dem Nebenkläger in ausreichendem Maße die Möglichkeit eröffnet, den von ihm für sachgerecht gehaltenen Schuldspruch zu erreichen.

Zu Nummer 48 (§ 407 StPO)

Durch die Neufassung des § 407 Abs. 1 Satz 1 StPO wird die Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren vor dem Amtsgericht aufgehoben, so daß Strafbefehlsanträge in allen geeigneten strafrechtlichen Verfahren, also auch vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten gestellt werden können. Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren oder Korruptionsverfahren kann ein Bedürfnis bestehen, Strafbefehle - ggf. nur hinsichtlich einzelner Angeschuldigter in einem Großverfahren - zu erlassen, um mit der Einsparung einer Hauptverhandlung eine Entlastung zu erreichen. Strafbefehle können demnach von den Landgerichten u.a. dann erlassen werden, wenn die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Sache dort anhängig macht (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) oder in den Fällen des § 408 a StPO im Hauptverfahren, wenn eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet wird. Die oben angesprochenen Verfahren in Wirtschafts- und Korruptionssachen können von besonderer Be-

deutung sein, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben herausragen, was jeweils im Einzelfall zu beurteilen und entscheiden ist. Unabhängig davon, können die Landgerichte Strafbefehle bei Vorliegen eines Zusammenhangs auch gegen einzelne Personen erlassen, wenn hinsichtlich anderer Anklage beim Landgericht erhoben wird.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch geeignet sein für Verfahren, die trotz eines geringen Schuldgehalts zwingend vor der Staatsschutzkammer (vgl. § 74 a GVG) oder gar vor den Oberlandesgerichten (vgl. § 120 GVG) verhandelt werden müssen.

Zu Nummer 49 (§ 408 StPO)

Die bisher geltende Regelung zur Frage der Zuständigkeit von Strafrichter und Schöffengericht ist durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 obsolet geworden, denn nach der Änderung des § 25 GVG ist, da eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre im Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist, das Schöffengericht stets unzuständig.

Die Neufassung des § 408 Abs. 1 StPO erstreckt sich demgegenüber auf sämtliche Gerichte und lehnt sich weitgehend an § 209 StPO an, der die Frage der Eröffnungszuständigkeit regelt. Angesichts der - jedenfalls außerhalb des § 408 a StPO - bestehenden generellen Unzuständigkeit des Schöffengerichts erfaßt die Bestimmung das Verhältnis zwischen Amtsgericht (Strafrichter), Landgericht und Oberlandesgericht. Die Vorschrift übernimmt die bereits in der bisherigen Fassung des § 408 Abs. 1 StPO normierte Bindungswirkung sowie die Möglichkeit der Anfechtung durch sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft. Sie fügt sich insoweit nahtlos in das System der Strafprozeßordnung ein. Mit der Bezugnahme auf den jeweiligen Bezirk wird deutlich gemacht, daß die Frage der örtlichen Zuständigkeit, die sich nach den allgemeinen Vorschriften beurteilt, nicht berührt ist.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 209 a StPO ist notwendig, um die bereits bestehende Rangfolge von Spruchkörpern auch für das Strafbefehlsverfahren zu erschließen.

Zu Nummer 50 (§ 408 a StPO)

Zu a)

Durch die Streichung der Worte "in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht" in § 408 a Abs. 1 Satz 1 StPO wird sichergestellt, daß das Strafbefehlsverfahren auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten Anwendung finden kann.

Neben dem Anwendungsbereich im erstinstanzlichen Verfahren kommt hinzu, daß künftig zusätzlich in der Berufungsinstanz vor den Landgerichten der Erlaß eines Strafbefehls möglich ist. Auch in diesem Stadium kann es sinnvoll sein, nach § 408 a StPO zu verfahren, wenn der Angeklagte etwa freigesprochen wurde und in der Berufungsverhandlung nicht erscheint, z.B. weil er sich außer Landes befindet.

Aufgrund der Ausgestaltung des Strafbefehlsverfahrens, das nach einem Einspruch des Angeschuldigten eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in öffentlicher Hauptverhandlung vorsieht, kann der Erlaß eines Strafbefehls durch ein Revisionsgericht nicht in Frage kommen, da eine derartige Verhandlung der Sache im Revisionsrechtszug ausgeschlossen ist. Demzufolge ist die Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens auf die Tatsacheninstanzen zu beschränken. Hierzu wurde die Regelung übernommen, die in § 153 a Abs. 2 Satz 1 StPO bereits existiert. Die Staatsanwaltschaft kann demnach nur bis zum Ende der Hauptverhandlung der letzten Tatsacheninstanz einen Strafbefehlsantrag stellen.

Zu b)

Nach der derzeitig geltenden Rechtslage kann die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens einen Strafbefehlsantrag stellen, der allerdings schriftlich gefaßt sein muß. Das führt in den Fällen, in denen in der Hauptverhandlung sofort ein Antrag gestellt werden kann, zu unnötigen Verzögerungen, da die Akten der Staatsanwaltschaft zur Fertigung eines schriftlichen Strafbefehlsantrages zurückgesandt werden müssen, die ihrerseits sodann die Akten dem Gericht zum Erlaß des Strafbefehls wieder übersendet.

Die Neuregelung vermeidet diesen unnötigen Verwaltungsaufwand, führt zu einer Entlastung des nachgeordneten Personals und somit zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt, daß in der Hauptverhandlung nunmehr der Staatsanwalt bzw. der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft einen Antrag mündlich stellen kann, so daß eine schriftliche Ausformulierung entfällt. Ein schriftlicher Strafbefehlsantrag ist in diesem Stadium auch keineswegs mehr notwendig, da die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß bereits vorliegen, so daß die Tat ausreichend bezeichnet ist und Unklarheiten insoweit nicht auftreten können.

Die Kostenrechnung erfolgt in diesen Fällen nicht mit der Zustellung des Strafbefehls, sondern erst durch die Staatsanwaltschaft mit der Zahlungsaufforderung. In dem Strafbefehl wird nur auf die üblichen Kosten verwiesen.

Zu c)
Folgeänderung.

Zu Nummer 51 (§ 462 a StPO)

Folgeänderung zu Nummer 44.

Zu Nummer 52 (§ 473 StPO)

Diese Ergänzung stellt klar, daß auch ein Fall von § 354 Abs. 2 oder 3 unter § 473 Abs. 4 Satz 1 und 2 fallen kann. Im übrigen wird der Anwendungsbereich des § 473 Abs. 4 StPO nicht geändert; es verbleibt etwa bei dem Vorrang des § 467 StPO, sofern die Norm einschlägig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 33 b JGG)

Zu a)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu b)

In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des Jugendschöffenrichters entscheidet die Große Jugendkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, § 33 b Abs. 1 JGG. Diese Regelung ist - vor allem bei knappen Personalressourcen - nicht zwingend geboten. Eine Fülle von Berufungsverfahren wird in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Berufsrichter als Berichterstatter angemessen und sachgerecht geführt werden können, ohne daß die Interessen der Verfahrensbeteiligten Schaden leiden. In solchen Fällen wird der dritte Berufsrichter nicht oder nur wenig gefordert sein, so daß auf seine Mitwirkung verzichtet und die freigewordene Arbeitskraft sinnvoller eingesetzt werden kann. Der Entwurf sieht daher eine den Regelungen des § 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG entsprechende Bestimmung vor, wonach es in die Entscheidung der Kammer gestellt wird, ob sie in der Besetzung mit zwei oder drei Berufsrichtern die Verhandlung führen will. Maßgebend für diese Entscheidung soll es sein, ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Zu c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu b).

Zu Nummer 2 (§ 49 JGG)

Zur Angleichung an die Neufassung der § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 2 JGG künftig auch im Jugendstrafverfahren zur Anwendung gelangen, wird § 49 JGG aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 109 JGG)

Durch die vorgeschlagene Einfügung der §§ 76 bis 78 soll der Anwendungsbereich des vereinfachten Jugendverfahrens für den Fall auf Heranwachsende ausgedehnt werden, daß noch Jugendstrafrecht Anwendung findet. Die erforderliche Prognoseentscheidung ist dem Jugendstrafrecht nicht fremd; auch in den anderen in § 109 Abs. 2 JGG aufgeführten Fällen muß sie getroffen werden. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende hat den Vorteil, daß bei den oftmals als Mittäter auftretenden Jugendlichen und Heranwachsenden die gleiche Verfahrensart zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 (§ 17 OWiG)

Es handelt sich um eine infolge der Geldentwertung und im Hinblick auf die in anderen Gesetzen zu beobachtenden Tendenz zur Anhebung des Höchstmaßes der Geldbußen angemessen erscheinende Erweiterung des Regelrahmens für die Androhung einer Geldbuße.

Zu Nummer 2 (§ 48 OWiG)

§ 48 Abs. 1 OWiG wird zur Angleichung an die Neufassung der § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 46 Abs. 1 OWiG künftig auch im Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangen, aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 67 OWiG)

Die Beschränkung des Einspruchs auf bestimmte Beschwerdepunkte führt zu einer Verkürzung und Straffung der Hauptverhandlung.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 73, 74 OWiG)

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens liegt ebenso wie die Vernehmung des Betroffenen durch einen ersuchten Richter im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Dieses muß nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die berechtigten Belange des Betroffenen einerseits und das Interesse an möglichst vollständiger Sachaufklärung andererseits gegeneinander abwägen. Die Anordnung ist gegenwärtig nur zulässig, wenn von der Anwesenheit des Betroffenen ein Beitrag zur Sachaufklärung erwartet werden kann (BGHSt 30, 172, 175; w.Nachw. bei KK-Senne,

3. Aufl., Rdnr. 9 zu § 73 OWiG). Sie darf keinesfalls dazu dienen, dem Gericht die Möglichkeit einer Verwerfung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid ohne sachliche Überprüfung der Beschuldigung zu eröffnen. Mit der Rechtsbeschwerde kann gerügt werden, daß der Einspruch zu Unrecht wegen unentschuldigtem Ausbleibens verworfen wurde, weil die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren.

Diese für alle Beteiligte unübersichtliche und unklare Rechtslage führt einerseits zu unnötigen Rechtsbeschwerdeverfahren, aber auch dazu, daß von einer an sich gerechtfertigten Verwerfung des Einspruchs oftmals Abstand genommen und neu terminiert wird. Die Vernehmung des Betroffenen durch den ersuchten Richter ist mit einem erheblichen Aufwand und Verzögerungen verbunden, die der Bedeutung der Sache selten angemessen sind.

Der Entwurf ersetzt die bislang vorgesehene Ermessensentscheidung des Gerichts über die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Betroffenen bzw. dessen Vernehmung durch einen ersuchten Richter durch die grundsätzliche Verpflichtung des Betroffenen zum Erscheinen in der Hauptverhandlung. Nur für klar umschriebene Fallkonstellationen ist eine Entbindung von dieser Pflicht - dann zwingend - vorgesehen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Betroffenen ist der Einspruch ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen. Diese Lösung beseitigt die bisher - auch infolge der obergerichtlichen Rechtsprechung - bestehende unübersichtliche und unklare Rechtslage und führt gleichzeitig zu einer Straffung des Verfahrens, ohne elementare Verteidigungsrechte zu beschneiden.

§ 73 Abs. 1 OWiG statuiert die - auch im Strafverfahren bestehende - Anwesenheitspflicht des Betroffenen. Absatz 2 verpflichtet das Gericht dazu, ihn hiervon zu entbinden, wenn eine (weitere) Sachaufklärung durch ihn nicht zu erwarten ist. Absatz 3 gibt dem Betroffenen das Recht, sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten zu lassen.

§ 74 Abs. 1 OWiG läßt eine Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen nur dann zu, wenn er von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 73 Abs. 2 OWiG entbunden war.

Seine früheren Äußerungen zur Sache sind durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts oder Verlesung einzuführen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3

Absatz 3 des Entwurfs schafft Klarheit für alle Beteiligten darüber, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Betroffenen - auch wenn ein Verteidiger anwesend ist - der Einspruch ohne Verhandlung zur Sache verworfen wird. Absatz 4 stellt klar, daß der Betroffene über die möglichen Verfahrensgestaltungen belehrt wird und sein Verteidigungsverhalten rechtzeitig entsprechend einrichten kann. Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3. Absatz 5 entspricht im wesentlichen § 235 StPO, läßt aber nicht zu, daß Wiedereinsetzung gewährt wird, wenn der Betroffene von der Ladung verschuldet keine Kenntnis erhalten hat. Wenn sogar im Strafbefehlsverfahren bei verschuldeter Nichtkenntnis der Zustellung des Strafbefehls dieser wirksam wird, ist es im Bußgeldverfahren erst recht vertretbar, daß bei Verschulden der Nichtkenntnis der Ladung zum Hauptverhandlungstermin eine Wiedereinsetzung nicht gewährt wird (z.B. der Betroffene holt mit Bedacht die an ihn ergangene Ladung nicht ab). Die Gesetzesänderung wird zu einer Straffung des gerichtlichen Bußgeldverfahrens und damit zu einer Entlastung der Amtsgerichte in diesem Bereich führen. Auch die Zahl der Rechtsbeschwerden dürfte infolge der klareren Regelung zurückgehen.

Zu Nummer 6 (§ 77 OWiG)

Mit Rücksicht auf die Einschränkungen im Rechtsmittelverfahren sieht der Entwurf grundsätzlich davon ab, den Umfang der Beweisaufnahme weiter zu beschränken. Dies gilt jedoch nicht für die Zurückweisung eines Beweisantrags wegen verspäteten Vorbringens. Insoweit beschränkt das bisher geltende Gesetz die

freie Würdigung des Gerichts darüber, ob für den verspäteten Beweisantrag ein verständiger Grund vorliegt oder nicht, auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist Geringfügigkeit einer Ordnungswidrigkeit anzunehmen, wenn die festgesetzte Geldbuße fünfundsiebzig DM nicht übersteigt (vgl. OLG Düsseldorf VRS 1978, S. 140; OLG Köln VRS 1975, S. 119). Befragungen der Praxis haben ergeben, daß die Vorschrift bisher zu keinen nennenswerten Verfahrensentlastungen geführt hat. Der Entwurf sieht deshalb die Streichung der Beschränkung dieser Ablehnungsmöglichkeit auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten vor. Dies wird eine Straffung des Prozeßablaufs ermöglichen. Die Änderung erscheint rechtsstaatlich unbedenklich, da unabhängig von den Regelungen in § 77 Abs. 2 OWiG der gemäß § 77 Abs. 1 OWiG bestehende Amtsermittlungsgrundsatz bestehen bleibt. Soweit eine weitere Aufklärung von Amts wegen geboten ist, wird eine Ablehnung von Beweisanträgen nicht in Betracht kommen.

Zu Nummer 7 (§ 78 OWiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 273 StPO.

Zu Nummern 8 und 9 (§§ 79, 80 OWiG)

Die vorgeschlagene Anhebung der Rechtsbeschwerdesummen orientiert sich an dem Ziel, den Zugang zur Rechtsbeschwerdeinstanz so zu gestalten, daß eine möglichst treffsichere Auswahl berufungswürdiger Strafsachen ermöglicht und durch den Rechtsmittelausschluß für die übrigen Bußgeldsachen eine spürbare Entlastung der Oberlandesgerichte erreicht wird.

Die Anhebung der Wertgrenze von zweihundert DM auf achthundert DM ist mit Rücksicht auf die Regelung in § 511 a Abs. 1 Satz 1 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 (BGBl. I S. 50) gewählt worden. Dort ist eine Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Mit Rücksicht darauf, daß in Bußgeldverfahren neben der Verurteilung zu

Geldbuße auch eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art gleichhohen Wertes angeordnet werden kann, ist für beide Fälle die Rechtsbeschwerdesumme auf etwa die Hälfte der Berufungssumme in Zivilsachen begrenzt worden. Auch schien es für die Betroffenen zumutbar, bei einem Fahrverbot bis zu einem Monat sich mit der Entscheidung einer gerichtlichen Instanz zufrieden geben zu sollen. Die Wertgrenzen für die Zulassungsbeschwerde in § 80 Abs. 2 OWiG sind in demselben Verhältnis wie in § 79 OWiG angehoben worden. Der Entwurf folgt insoweit nicht Vorschlägen aus der Praxis, die Rechtsbeschwerde in Ordnungswidrigkeitenverfahren (teilweise Verkehrsordnungswidrigkeiten) oder die Zulassungsrechtsbeschwerde bei Fahrverboten von nicht mehr als einem Monat gänzlich auszuschließen.

Auch im Bußgeldverfahren entlastet es die Justiz, wenn in möglichst großem Umfang von einer schriftlichen Begründung des Urteils abgesehen werden kann.

Möglich ist dies u.a., wenn "innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt" wird (§ 77 b Abs. 1 Satz 1). Nach der bisherigen Rechtslage ist im Falle der Abwesenheit des Beschwerdeführers die schriftliche Begründung des Urteils in jedem Fall erforderlich, weil nur durch Zustellung des vollständigen Urteils die Rechtsbeschwerdefrist in Lauf gesetzt und damit letztlich das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen werden kann (§ 79 Abs. 4). Dabei läßt sich bei Absetzung des vollständigen Urteils noch gar nicht beurteilen, ob dieses überhaupt Gegenstand eines Rechtsbeschwerdeverfahrens werden wird. Ist der Betroffene zulässigerweise (§ 73 Abs. 3) durch einen Verteidiger vertreten gewesen, so erscheint es ebenso wie im Strafverfahren (s.o. Artikel 2 Nummern 36, 43 zu § 314 Abs. 2 und § 341 Abs. 2 StPO) sachgerecht, daß die Rechtsbeschwerdefrist in diesen Fällen bereits mit der Verkündung des Urteils beginnt.

Die Änderung in § 79 Abs. 6 ist eine Folge der Änderung gemäß Artikel 2 Nummer 44.

Zu Nummer 10 (§ 80 a OWiG - neu -)

Der Entwurf sieht zur Entlastung der Oberlandesgerichte folgende Besetzungsregelungen vor:

- Über den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde entscheidet ein Richter (§ 80 OWiG).
- Über die nach § 80 OWiG zugelassene Rechtsbeschwerde entscheiden drei Richter.
- Über Rechtsbeschwerden bis zu einer Wertgrenze von zehntausend DM entscheidet ein Richter, es sei denn, dieser legt die Sache dem Senat zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vor.

Die Möglichkeit der Vorlage einer Rechtsbeschwerde durch den Einzelrichter an den Senat vermeidet, daß der Einzelrichter in Fragen der Fortbildung des Rechts oder in Angelegenheiten, in denen es um die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geht, deshalb allein entscheiden kann, weil diese Fragen im Rahmen einer einfachen Rechtsbeschwerde auftreten, während im Falle einer nach § 80 OWiG zugelassenen Rechtsbeschwerde stets der vollbesetzte Senat zu entscheiden hat.

Zu Nummer 11 (§ 85 OWiG)

Auch für das Wiederaufnahmeverfahren werden die Wertgrenzen und Ausschlußgründe dem in Nummer 8 geänderten § 79 Abs. 1 OWiG angepaßt.

Zu Nummer 12 (§ 87 OWiG)

Es handelt sich ebenfalls um eine Anpassung an die geänderten Wertgrenzen für die Rechtsbeschwerde (Nummer 8).

Zu Nummern 13 und 14 (§§ 100, 104 OWiG)

Es handelt sich um Anpassungen an die geänderten Wertgrenzen im Rechtsbeschwerdeverfahren (Nummer 8).

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 74 a GVG)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG beschränkt die Zuständigkeit der Staatsschutzstrafkammer ausschließlich auf den Staatsschutz berührende Zuwiderhandlungen gegen ein Vereinigungsverbot im Sinne des § 129 StGB. Hierdurch sollen überflüssige Verweisungen innerhalb der Staatsanwaltschaften vermieden und eine Entlastung der Staatsschutzkammern von nicht-staatsschutzrelevanten Verfahren bewirkt werden. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Staatsschutzkammer für Zuwiderhandlungen gegen Vereinigungsverbote in den Fällen des § 20 des Vereinsgesetzes erübrigt sich eine solche Beschränkung wegen der geringen rechtstatsächlichen Bedeutung dieser Regelung. Die bisherige Ausschlußregelung für Betäubungsmittelstraftaten im geltenden § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG kann entfallen, da die Neuregelung die Zuständigkeitsvoraussetzungen positiv festlegt. Die gewählte Formulierung nimmt in Kauf, daß durch die globale Verweisungstechnik auch solche Straftatbestände einbezogen werden, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht Gegenstand einer kriminellen Vereinigung sein können. Dies gilt vor allem für die über die Verweisung auf § 74 a Abs. 1 Nr. 2 GVG mitumfaßten Straftatbestände der §§ 84 bis 87 StGB, aber auch für den über § 120 Nr. 2 GVG einbezogenen § 83 StGB, der wegen seines Konkurrenzverhältnisses zu § 129 StGB hier ausscheidet.

Zu Nummer 2 (§ 74 c GVG)

Zu a)

Vom Straftatbestand des Computerbetruges (§ 263 a StGB) werden vielfach auch der allgemeinen Kriminalität zuzurechnende Fälle, z.B. die Bankomatenfälle, erfaßt. Für deren Bearbeitung sind weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei den Gerichten beson-

dere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich. Es ist daher nicht sachgerecht, diese Verfahren ausnahmslos als Wirtschaftsstrafsachen zu behandeln und sie speziellen Spruchkörpern und Staatsanwaltschaften zuzuweisen.

Zu b)

Wie beim Betrug gibt es auch bei dem diesem nachgebildeten Computerbetrug Fälle, in denen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Es ist daher sachgerecht, den Computerbetrug wie den Betrug in Nr. 6 zu erfassen.

Zu Nummer 3 (§ 76 GVG)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung nach § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Nummer 4 (§ 122 GVG)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesdisziplinarordnung)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 223 StPO (Artikel 2 Nummer 22).

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Trotz unterschiedlicher Handhabung in der Praxis haben sich die Möglichkeiten der Besetzungsreduktion insgesamt bewährt. Die Zeitgesetzregelung des Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Bei der Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte handelt es sich um Folgeänderungen aus der mit der Neuregelung in § 141 Abs. 4 Satz 2 StPO gem. Artikel 2 Nummer 14 erstmals vorgesehenen Möglichkeit einer Bestellung eines Rechtsanwalts als Verteidiger durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Generalbundesanwalt. Wird der Rechtsanwalt nicht durch das Gericht, sondern durch die Staatsanwaltschaft bestellt, so soll er ebenso wie wenn er vom Gericht als Verteidiger bestellt worden wäre, die in den §§ 97, 99 BRAGO genannten Gebühren erhalten (Nummern 1 und 3 a).

Die Änderungen unter den Nummern 2, 3 b und c, 4 sowie 5 regeln die Zuständigkeit für die Festsetzung der Gebühren und die Anrechnung bzw. Rückzahlung der Gebühren, wenn der Rechtsanwalt durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Generalbundesanwalt bestellt worden ist.

Mit der Änderung des § 103 BRAGO unter Nummer 6 soll die in § 103 BRAGO geregelte Aufteilung der Kosten zwischen der Bundes- und der Landeskasse auch dann gelten, wenn eine Staatsanwaltschaft oder der Generalbundesanwalt den Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt hatte.

Zu Artikel 9 (Folgeänderungen anderer Gesetze)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 44.

Zu Artikel 10 (Überleitungsvorschriften)

...

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

01.03.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich)

A. Zielsetzung

Mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 ist der Versuch unternommen worden, vornehmlich im Interesse des Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen und hierdurch die Auswirkungen der deutschen Vereinigung im prozessualen Bereich sachgerecht aufzufangen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein durchschlagender Erfolg - zumindest hinsichtlich der Entlastung der Strafjustiz von besonders umfangreichen Verfahren - noch nicht erreicht werden konnte. Vor allem bei einem längerfristigen Vergleich läßt sich eine Tendenz zu einer längeren Dauer der Verfahren, insbesondere zu einer längeren Dauer der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor der landgerichtlichen Strafkammer, feststellen.

Diese Entwicklung kann nicht auf einzelne Ursachen allein zurückgeführt werden, sondern ist komplexer Natur. Ihr kann unter den gegebenen Umständen durch Personalvermehrung nicht begegnet werden. Daher ist es im Interesse der Effektivität der Strafjustiz geboten, weitere Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten, die zu einer Straffung des Prozeßablaufs unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse führen sollen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält insbesondere Änderungen in den Bereichen der Strafprozeßordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Ordnungswidrigkeitengesetzes und bezieht auch die Erkenntnisse aus den Erfahrungsberichten der Praxis zu dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993, die zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen eingeholten Stellungnahmen der Praxis, zahlreiche weitere Vorschläge - z.B. des Deutschen Richterbundes -, die Beschlüsse des 60. Deutschen Juristentages vom 20. bis 23. September 1994 in Münster sowie die Äußerungen der beteiligten Verbände und Organisationen ein.

Auf dieser Grundlage sieht der Entwurf im wesentlichen folgendes vor:

- Änderungen im Recht der Richterablehnung
- Reform der Vereidigungsregelungen
- Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren
- weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip
- Verzicht auf Inhaltsprotokoll im Verfahren vor dem Amtsgericht/fakultative Hinzuziehung des Protokollführers im Verfahren vor dem Strafrichter
- Änderung der Vorschriften über die Ablehnung von Beweisanträgen
- Änderungen im Rechtsmittelrecht
- Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten
- Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht
- Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht.

C. Alternativen

Keine, insbesondere sind Personalmehrungen nicht möglich.

D. Kosten

Die auf Verfahrensvereinfachungen und Eindämmung von Rechtsmittelverfahren gerichteten Maßnahmen werden sich kostenmindernd auswirken. Allerdings ist eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen nicht möglich, weil das für eine Schätzung erforderliche Zahlenmaterial sich nur durch Untersuchungen gewinnen ließe, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten und Zeit verbunden wären.

01.03.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege
(strafrechtlicher Bereich)

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, den beige-
fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege
(strafrechtlicher Bereich)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 7 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 2 nach dem Wort "Auslieferungsersuchen" die Wörter "innerhalb angemessener Frist" eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt gefaßt:

"§ 25

(1) Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist unverzüglich geltend zu machen.

(2) Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig."

2. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter "in den Fällen des § 25 Abs. 2" gestrichen.

3. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort "oder" am Ende durch einen Beistrich ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. wenn es die Ablehnung für offensichtlich unbegründet erachtet."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3" durch die Wörter "In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4" ersetzt.

4. § 57 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeidigen habe."

5. § 59 wird wie folgt gefaßt:

"§ 59

(1) Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden.

(2) Im Falle der Vereidigung werden die Zeugen einzeln und nach ihrer Vernehmung vereidigt. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung."

6. Die §§ 61 und 62 werden aufgehoben.

7. § 64 wird wie folgt gefaßt:

"§ 64

Der Grund dafür, daß der Zeuge vereidigt oder nicht vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden."

8. § 65 wird wie folgt gefaßt:

"§ 65

Im vorbereitenden Verfahren ist die Verteidigung auch zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird."

9. § 66 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, muß die Verteidigung, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. In § 68 a Abs. 2 werden die Wörter "oder des § 61 Nr. 4" gestrichen.

11. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

12. In § 110 Abs. 1 werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaft" die Wörter "und auf deren Weisung ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" eingefügt.

13. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Das Gericht ist an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden."

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage kann der Staatsanwalt einen vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger selbst bestellen."

14. § 153 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage

absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen oder Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen oder
5. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß jeweils die Angabe "Satzes 1" durch die Angabe "Satzes 2" ersetzt wird.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die im Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

15. § 153 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine rechtskräftige Aburteilung erfolgt ist."

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Nach Erhebung der Klage gilt § 153 Abs. 2 entsprechend."

16. § 154 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, 3 und 4 werden jeweils die Wörter "Maßregel der Besserung und Sicherung" durch die Wörter "strafrechtliche Folge" ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Strafrechtliche Folgen im Sinne dieser Vorschrift sind auch von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht erteilte Auflagen nach § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3. Im Ausland verhängte oder zu erwartende Strafen oder sonstige strafrechtliche Folgen stehen inländischen gleich; dabei gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Frist ein Jahr beträgt."

17. § 154 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter "Maßregel der Besserung und Sicherung" durch die Wörter "strafrechtliche Folge" ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) § 154 Abs. 6 findet Anwendung."

18. § 154 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

19. In § 172 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 153 a Abs. 1 Satz 1, 6" durch die Angabe "§ 153 a Abs. 1 Satz 1, 7" ersetzt.

20. § 223 Abs. 3 wird aufgehoben.

21. § 226 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar."

22. § 229 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter "zwölf Monaten" durch die Wörter "sechs Monaten" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern "Kann ein Angeklagter" die Wörter "oder eine zur Urteilsfindung berufene Person" eingefügt.

23. In § 234 a wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:
"das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt."
24. In § 244 Abs. 3 Satz 2 werden vor den Wörtern "zum Zwecke der Prozeßverschleppung" die Wörter "nach der freien Würdigung des Gerichts" eingefügt.
25. § 251 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
"5. die Niederschrift das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft."
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Satz 1 gilt für die Verlesung der Niederschrift über eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung entsprechend, wenn ein Protokoll nach den §§ 168, 168 a aufgenommen worden ist und der Verteidiger anwesend war."
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "kann" folgende Wörter eingefügt:
"oder soweit die Niederschrift oder Urkunde im Sinne von Satz 1 das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft"
26. § 256 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Behörden" die Wörter ", der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind," eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Blutproben" die Wörter "und für Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben" eingefügt.
27. In § 271 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" die Wörter ", soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war," eingefügt.

28. § 273 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- c) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
"Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar."

29. § 286 StPO wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

30. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird jeweils das Wort "fünfzehn" durch das Wort "neunzig" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "dreißig" durch das Wort "neunzig" ersetzt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn neben den dort genannten Rechtsfolgen ein Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als neun Monate beträgt, oder eine Sperre von nicht mehr als neun Monaten angeordnet oder beantragt worden ist."

31. In § 314 Abs. 2 werden nach dem Wort "Zustellung" die Wörter ", sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat" eingefügt.

32. § 317 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "kann" wird durch das Wort "ist" und die Wörter "gerechtfertigt werden" werden durch die Wörter "zu rechtfertigen" ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Beschwerdeführer hat das mit der Berufung erstrebte Ziel anzugeben; vorhandene Beweismittel soll er angeben."

33. In § 318 Satz 2 werden die Wörter "oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt" gestrichen.

34. In § 319 Abs. 1 werden nach dem Wort "eingelegt" die Wörter "oder nicht gerechtfertigt" eingefügt.

35. § 320 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt, so hat die Geschäftsstelle die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen."

36. § 333 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu."

37. § 335 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Gegen Urteile, gegen die Berufung nur zulässig ist, wenn sie angenommen wird (§ 313), ist Revision nicht zulässig."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 3 gestrichen wird.

38. In § 341 Abs. 2 werden nach dem Wort "Zustellung" die Wörter ", sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat" eingefügt.

39. § 354 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zumessung der Rechtsfolgen kann das Revisionsgericht, auch wenn ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist, oder die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.

(3) Hebt das Revisionsgericht das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53, 54, 55 des Strafgesetzbuches) auf, kann dies mit der Maßgabe geschehen, daß eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach §§ 460, 462 zu treffen ist. Entschei-

det das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder 2 hinsichtlich einer Einzelstrafe selbst, gilt Satz 1 entsprechend. Die Absätze 1 und 2 bleiben im übrigen unberührt."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

40. In § 374 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches),"

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6 a. eine Straftat nach § 323 a des Strafgesetzbuches, wenn die im Vollrausch begangene Straftat eine Tat der in den Nummern 1 bis 6 bezeichneten Art ist,"

41. § 395 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort "sowie" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

42. § 400 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nur dann anfechten, wenn der Angeklagte wegen der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigten Tat nicht verurteilt wurde."

43. § 407 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Vergehen können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden."

44. § 408 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so gibt es die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an dieses ab; der Beschluß ist für das Gericht niederer Ordnung bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor. § 209 a gilt entsprechend."

45. § 408 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht" gestrichen und nach den Wörtern "die Staatsanwaltschaft" die Wörter "bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können," eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen."

46. In § 462 a Abs. 6 wird die Angabe "§ 354 Abs. 2" durch die Angabe "§ 354 Abs. 4" ersetzt.

47. Dem § 473 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 und 2 gelten auch in Fällen des § 354 Abs. 2 oder 3."

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 33 b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen."

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 49 wird aufgehoben.

3. In § 109 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe "74" die Angabe ", 76 bis 78" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 wird das Wort "tausend" durch das Wort "dreitausend" ersetzt.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung "(2)" gestrichen.
3. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden."
4. In § 73 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

"(2) Das Gericht entbindet ihn auf seinen Antrag von dieser Verpflichtung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, daß er sich auch in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

(3) Hat das Gericht den Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, so kann er sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen."
5. § 74 wird wie folgt gefaßt:

"§ 74

Verfahren bei Abwesenheit

- (1) Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt, wenn er nicht erschienen ist und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war (§ 73 Abs. 2). Frühere Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen oder protokollierten Erklärungen sind durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen.

- (2) Es genügt, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.
- (3) Bleibt der Betroffene ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war, hat das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen.
- (4) Der Betroffene ist in der Ladung über Absatz 3 und § 73 Abs. 1 bis 3 zu belehren.
- (5) Hat die Hauptverhandlung nach Absatz 1 oder 3 ohne den Betroffenen stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen. Hierüber ist er bei der Zustellung des Urteils zu belehren."
6. In § 77 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter "in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit" gestrichen.
7. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
8. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, daß es sich um ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) von nicht mehr als einem Monat Dauer oder um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluß nach § 72 auf nicht mehr als achthundert Deutsche Mark festgesetzt worden ist,"
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "zweitausend" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 72 oder der Verkündung des Urteils. Hat

die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Betroffenen stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Zustellung, sofern nicht im Falle des § 73 Abs. 3 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat."

- c) In Absatz 6 wird die Angabe "Abs. 1 und 2" gestrichen.
9. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird jeweils das Wort "fünfundsiebzig" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.
10. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

"§ 80 a

Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

- (1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt
- 1. in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 bezeichneten Fällen, wenn
 - a) eine Geldbuße von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist oder
 - b) eine Nebenfolge angeordnet oder beantragt worden ist, es sei denn, daß es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert mehr als zehntausend Deutsche Mark beträgt, und
 - 2. in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.
- In den Fällen der Nummer 1 ist der Wert von Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art dem Wert der Geldbuße zuzurechnen.
- (2) In den übrigen Fällen sind die Bußgeldsenate mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.
- (3) In den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Fällen entscheidet der Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden, wenn der in Absatz 1 bezeichnete Richter ihm die Sache zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vorlegt."

11. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) von nicht mehr als einem Monat Dauer oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet ist, deren Wert achthundert Deutsche Mark nicht übersteigt."
12. In § 87 Abs. 5 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.
13. In § 100 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.
14. In § 104 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 74 a Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129 des Strafgesetzbuches, sofern die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung auf die Begehung einer der in Nummer 1, 2, 3, 5 oder 6 oder in § 120 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 oder 5 genannten Straftaten gerichtet sind, sowie in den Fällen des § 20 des Vereinsgesetzes,"
2. § 74 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,"

- b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
- "6. des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,".
3. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen."
4. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen."

Artikel 6

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

In § 74 Abs. 3 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe "§ 223" die Angabe "Abs. 1 und 2" gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 97 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "gerichtlich" die Wörter "oder staatsanwaltschaftlich" eingefügt.
2. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Rechtszuges" die Wörter ", bei einer Bestellung gemäß § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft," eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"War nach einer Bestellung gemäß § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre."
3. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "gerichtlich" die Wörter "oder staatsanwaltschaftlich" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "oder war" durch die Wörter ", war oder geworden wäre" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "er" die Wörter "oder der Generalbundesanwalt" eingefügt.
4. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "gerichtlich" die Wörter "oder staatsanwaltschaftlich" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "hat" die Wörter "; war nach einer Bestellung gemäß § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre" eingefügt.
5. In § 101 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "gerichtlichen" die Wörter "oder staatsanwaltschaftlichen" eingefügt.

6. In § 103 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

"(3) Absätze 1 und 2 gelten bei einer Bestellung eines Rechtsanwalts nach § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung entsprechend."

Artikel 9

Folgeänderungen in anderen Gesetzen

(1) In § 146 Abs. 3 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§ 354 Abs. 2" durch die Angabe "§ 354 Abs. 4" ersetzt.

(2) In § 128 Abs. 3 Satz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§ 354 Abs. 2" durch die Angabe "§ 354 Abs. 4" ersetzt.

(3) In § 130 Abs. 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2737), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§ 354 Abs. 2" durch die Angabe "§ 354 Abs. 4" ersetzt.

(4) In § 107 a Abs. 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§ 354 Abs. 2" durch die Angabe "§ 354 Abs. 4" ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:I. AllgemeinesGrundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmena) Änderungen im Recht der Richterablehnung

Die Ausgestaltung des im dritten Abschnitt des ersten Buches der StPO geregelten Rechts der Ablehnung von Richtern kann trotz der schon bisher in §§ 25, 26 a StPO getroffenen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit sowie der verfahrenstechnischen Vorgaben des § 29 StPO zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der Hauptverhandlung führen. Im Vordergrund stehen hierbei die Möglichkeiten des prozessualen Mißbrauchs jenseits einer offensichtlichen Verfahrensverschleppung oder Verfolgung verfahrensfremder Zwecke i.S.d. § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO.

In Fällen, in denen die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen, sieht zwar das geltende Recht in § 26 a StPO eine Zurückweisung des insoweit unzulässigen Gesuches durch einstimmigen Beschluß des Gerichtes vor, wobei der abgelehnte Richter bei der Entscheidung nicht ausgeschlossen ist (§ 26 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StPO). Angesichts der an der Mißbräuchlichkeit ausgerichteten Offensichtlichkeitsklausel kommt die Vorschrift jedoch nur zur Anwendung, wenn an der ausschließlich zweckfremden Motivation des Ablehnungsgesuches keinerlei Zweifel bestehen.

Die Rechtsprechung hat daher von dem ihr nach § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO zur Seite stehenden Instrumentarium bisher nur in einem sehr begrenzten Rahmen Gebrauch gemacht, so daß die insoweit eröffnete Verfahrenserleichterung kaum praktische Bedeutung hat.

Der Entwurf führt als neues Kriterium der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit des Ablehnungsgesuches ein. Unter der Bedingung eines einstimmigen Beschlusses wird hierdurch - unabhängig von der Bewertung einer Verfolgung verfahrensfremder Zwecke - in Fällen evident aussichtsloser Befangenheitsanträge die Möglichkeit einer Entscheidung in unveränderter Besetzung des Spruchkörpers geschaffen und damit eine nicht unwesentliche Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bewirkt.

Im übrigen gibt der Entwurf die bisher für den erkennenden und den außerhalb der Hauptverhandlung tätigen Richter unterschiedliche Regelung über den Zeitpunkt zulässiger Ablehnungsgesuche auf und verlangt eine generell unverzügliche Geltendmachung von Ablehnungsgründen. Die hierdurch bewirkte Präklusion "aufgesparter" Ablehnungsgründe wird sich insbesondere im Hinblick auf die in Großverfahren häufig zu beobachtenden Dilationen zu Beginn der Hauptverhandlung beschleunigend auswirken, ohne daß damit das Recht zur Anbringung von Befangenheitsanträgen als solches beeinträchtigt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 StPO gelten die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen auch für die Ablehnung von Schöffen, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und anderen Protokollführern.

b) Reform der Vereidigungsregelungen

Die geltende Rechtslage (§ 59 StPO) sieht als Regelfall die in der Rechtswissenschaft umstrittene Vereidigung vor.

In der Praxis ist seit Inkrafttreten des § 61 Nr. 5 StPO zunehmend eine tatsächliche Änderung des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu beobachten. Der Grundsatz der Vereidigung eines Zeugen gemäß § 59 StPO wird immer mehr zur Ausnahme, die ausnahmsweise Nichtvereidigung gemäß § 61 Nr. 5 StPO im Gerichtsalltag zum Regelfall.

Der Entwurf stellt in Anpassung an die gerichtliche Praxis die Vereidigung im Strafverfahren in das Ermessen des Gerichts (§ 59 StPO) und gleicht damit die strafprozessualen Vereidigungsregelungen denjenigen anderer Gerichtsbarkeiten an (§ 58 Abs. 2 Satz 1, § 106 Abs. 1 ArbGG; § 391 ZPO; § 173 VwGO). Durch die Neuregelung ist eine Straffung und Vereinfachung der Strafverfahren zu erwarten.

Das Ziel, ein gerechtes Urteil auf der Grundlage der objektiven Wahrheit zu erhalten, bleibt dennoch erhalten. Den Gerichten bleibt weiterhin die Möglichkeit erhalten, in geeigneten Fällen eine Vereidigung in Aussicht zu stellen und gegebenenfalls anzuordnen. Der Anspruch des Angeklagten auf ein justizförmiges Strafverfahren, in dem ihm der Eid unter Umständen auch seine Freiheit sichert, bleibt gewahrt.

Die Nichtvereidigung als Regelfall gefährdet die Rechtsordnung nicht, da die Möglichkeit einer Eidesleistung erhalten bleibt. Das Strafverfahren wird somit nicht des Ernstes und des sittlichen Grundcharakters entkleidet.

Die Neufassung des § 57 Satz 1 StPO stellt eine durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung notwendige Folgeänderung dar. Gleichzeitig wird diese Norm an § 395 ZPO - auf den in anderen Verfahrensordnungen verwiesen wird - angepaßt und damit zur Rechtsvereinheitlichung beigetragen.

Bei Eidesunmündigkeit, Eidesunfähigkeit und Tat- oder Teilnahmeverdacht wird an den zwingenden Vereidigungsverböten des geltenden § 60 StPO festgehalten. Dagegen bedarf es der in § 61 StPO vorgesehenen Möglichkeiten des Absehens von Vereidigung nach der Neuregelung des § 59 StPO nicht mehr.

Die bisher geltende besondere gesetzliche Regelung über die Vereidigung im Privatklageverfahren (§ 62 StPO) verliert durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung ihre eigenständige Bedeutung und ist daher aufzuheben.

Ein Protokollvermerk über die Gründe der unterbliebenen Vereidigung gemäß § 64 StPO kann künftig unterbleiben; bei der Vereidigung außerhalb der Hauptverhandlung bleibt es dagegen sinnvoll, den Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben. § 66 a StPO wird deshalb beibehalten.

Für das vorbereitende Verfahren werden in § 65 StPO zusätzliche Gründe für die Vereidigung vorgesehen. Damit können künftig Zeugen im vorbereitenden Verfahren häufiger vereidigt werden als in der Hauptverhandlung. Dies ist jedoch vielfach im Interesse der Verfahrenssicherung geboten und gewährleistet zudem eine zügige und straffe Durchführung der Hauptverhandlung.

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung (§ 66 b StPO) werden der Neuregelung angepaßt; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt.

Der bisher in § 79 Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehenen Vereidigung auf Antrag der dort genannten Beteiligten bedarf es nach der Abschaffung der Regelvereidigung nicht mehr.

Die gemäß § 223 Abs. 3 StPO zwingende Verpflichtung des beauftragten oder ersuchten Richters zur eidlichen Vernehmung von Zeugen entfällt.

Im Verfahren gegen Abwesende ist eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten. Die Ermessensvorschrift über die Vereidigung von Zeugen im Wiederaufnahmeverfahren (§ 369 Abs. 2 StPO) bleibt bestehen. Sie dient der Verfahrensökonomie und ist auf die Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens zugeschnitten.

Das zwingende Vereidigungsgebot für Dolmetscher gemäß § 189 GVG bleibt aufrechterhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß seine (übersetzende) Tätigkeit in der Hauptverhandlung - anders als bei Zeugen und Sachverständigen - vom erkennenden Gericht kaum nachvollzogen werden kann, und unterstreicht die besondere Verantwortung des Dolmetschers.

§ 49 JGG, § 48 Abs. 1 OWiG werden zur Angleichung an die Neufassung des § 59 Abs. 1 StPO - der über die Generalverweisung des § 2 JGG und des § 46 Abs. 1 OWiG künftig auch im Jugendstrafverfahren und Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangt - aufgehoben.

c) Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren

Der Entwurf geht davon aus, daß auch zunächst gering erscheinende Änderungen, die einer Erleichterung des prozessual Erstrebt dienen oder eine Reduzierung von Verfahrensgängen bewirken, in einem allgemeinen Entlastungsgesetz angezeigt sein können, insbesondere wenn sie auf Anregungen der Strafjustiz beruhen.

1. Zur Durchsicht von Papieren eines von einer Untersuchung Betroffenen sollen, auf Weisung der Staatsanwaltschaft, auch deren Hilfsbeamte befugt sein.
2. Der Entwurf läßt die materiellen Vorschriften zur Pflichtverteidigung unangetastet. Er folgt damit weder Äußerungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, die im Interesse der Verfahrensbeschleunigung eine Zurückdrängung der notwendigen Verteidigung verlangt hatten, noch solchen, die mit gleicher Begründung für deren Ausdehnung eintreten. Vielmehr sieht er im Interesse der Vereinfachung lediglich eine prozessuale Erleichterung vor: Im Ermittlungsver-

fahren soll die Staatsanwaltschaft bei Einigkeit mit dem Beschuldigten den Verteidiger selbst bestellen können, ohne das Gericht einschalten zu müssen.

d) Weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip

Beginnend mit der sog. Emminger-Reform aus dem Jahre 1924 hat der Gesetzgeber mehrfach Ausnahmen vom Legalitätsprinzip geschaffen, um die Strafjustiz zu entlasten; zuletzt wurde mit dem (ersten) Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) § 153 a StPO erweitert. Der vorliegende Entwurf geht auf diesem von der juristischen Praxis weitgehend begrüßten Weg weiter. Dabei bleibt das auf die Sicherung vor Willkür und die Realisierung des Gleichheitssatzes gerichtete und damit verfassungsrechtlich verwurzelte Legalitätsprinzip als Grundprinzip des deutschen Strafprozeßrechts erhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben folgenden Inhalt:

1. Der Katalog des § 153 a Abs. 1 Satz 1 StPO wird geöffnet. Die nach dieser Vorschrift möglichen Auflagen oder Weisungen sind bisher abschließend enumerativ aufgeführt. Aus der Praxis ist bekannt, daß gelegentlich auch andersartige Auflagen oder Weisungen als sachgerecht angesehen würden. Die nach geltendem Recht aufgezählten Auflagen sollen daher nur noch beispielhaft genannt werden.

Auf die Möglichkeit einer Einstellung im Fall des Täter-Opfer-Ausgleichs wird wegen dessen zunehmender Bedeutung gesondert hingewiesen.

Außerdem wird auch dem Revisionsgericht die Möglichkeit zu einer Einstellung nach § 153 a Abs. 2 eingeräumt.

2. Der Kreis der Bezugssanktionen zur Verfahrenseinstellung nach §§ 154, 154 a StPO wird erweitert. Einstellungen nach diesen Vorschriften können bislang erfolgen nach einem Vergleich mit einer anderen "Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung". Diese Bezeichnung ist für die Bedürfnisse der Praxis zu eng. Es wird daher eine Ausdehnung auf alle Rechtsfolgen der Tat (StGB, AT Dritter Abschnitt), auf solche ausländischer Straftaten sowie auf gewisse Auflagen nach § 153 a StPO vorgeschlagen.

3. Die in Ziffer 2 erwähnte Ausdehnung der §§ 154, 154 a StPO auf ausländische Vergleichssanktionen macht eine Anpassung des § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO, der das Opportunitätsprinzip bei einer einzigen Tat mit Auslandsbezug vorsieht, nötig. Dabei wird diese Vorschrift so ausgedehnt, daß der Grundsatz "ne bis in idem" auch im Verhältnis zu Auslandsstaaten (fakultativ) Anwendung findet.

Auch wird die Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung nach Anklageerhebung erweitert.

e) Verzicht auf Inhaltsprotokoll im Verfahren vor dem Amtsgericht/fakultative Hinzuziehung des Protokollführers im Verfahren vor dem Strafrichter

Der Entwurf sieht Verfahrenserleichterungen hinsichtlich des Protokolls der Hauptverhandlung in Strafsachen vor. Neben einer Aufgabe des Inhaltsprotokolls in Strafverfahren vor dem Amtsgericht wird die Möglichkeit einer Hauptverhandlung vor dem Strafrichter ohne Hinzuziehung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschaffen.

Schließlich greift der Entwurf erneut die bereits im Regierungsentwurf des StVÄG 1984 (BT-Drs. 10/1313) enthaltenen Überlegungen einer Abschaffung der gerichtlichen Entscheidung über die Zurückweisung des Antrages auf Wortprotokoll durch den Vorsitzenden auf.

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. 1974 I S. 3651) wurde in den §§ 159, 160 a ZPO für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit die Möglichkeit des Absehens von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der mündlichen Verhandlung eröffnet. Die seit Inkrafttreten der Reform in weiten Bereichen angewandte Verfahrensweise einer vorläufigen Aufzeichnung des Protokollinhalts durch den Richter und nachträglichen Herstellung der Sitzungsniederschrift hat sich in der Praxis der Zivilgerichte bewährt und trägt zu einer nicht unerheblichen Entlastung insbesondere im Bereich des mittleren Justizdienstes sowie der Justizangestellten bei. Die dabei zunächst geäußerten Bedenken, diese Entlastung werde durch eine Mehrbelastung infolge der Übernahme von Kanzleitätigkeit durch den Richter zumindest nivelliert, haben sich nicht erwiesen. Hierbei ist insbesondere die nach § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO gewährleistete flexible Handhabung der Verfahrenserleichterung, die einer angemessenen

Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles - insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit des zu protokollierenden Inhalts Rechnung trägt.

Die Eröffnung der - fakultativen - Möglichkeit einer Hauptverhandlung ohne Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erscheint auch in einfach gelagerten Strafverfahren, insbesondere aber auch im gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren angemessen. Der Entwurf beschränkt die vorgeschlagene Änderung auf die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Strafrichter und erfaßt damit zugleich das gerichtliche Verfahren erster Instanz in Bußgeldsachen (§ 71 Abs. 1 OWiG). Angesichts der sich aus der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Schöffengerichte, Strafkammern und Strafsenate ergebenden Bedeutung der dort verhandelten Sachen erscheint eine dahingehende Einschränkung gerechtfertigt.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Korrektur der nach bisherigem Recht zwingenden Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle steht auch die mit dem Entwurf vorgeschlagene Aufgabe des Inhaltsprotokolls in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung. Die in der Praxis eher untergeordnete Bedeutung einer Dokumentation der wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen für die Verfahrenserleichterung nach § 325 StPO entspricht nicht der Regelvorstellung in § 273 Abs. 2 StPO, so daß die insoweit zwingende Vorschrift entbehrlich erscheint. Auch hierdurch wird eine nicht unwesentliche Entlastung der Strafrechtspflege insbesondere im nachgeordneten Justizdienst gewährleistet.

f) Änderung der Vorschriften über die Ablehnung von Beweisanträgen

Der Entwurf greift die Regelung zur Ablehnung eines Beweisantrages wegen Prozeßverschleppung auf, die schon im Gesetzentwurf des Bundesrates zum Rechtspflegeentlastungsgesetz enthalten war (BT-Drucks. 12/1217, S. 7, Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a).

g) Änderungen im Rechtsmittelrecht

1. Die Abfassung von abgekürzten Berufungsurteilen entlastet die Praxis von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand. Die Möglichkeit zu abgekürzten Urteilen wird in gewissem Umfang erweitert.

2. Im Rechtsmittelbereich muß vor allem der Widerspruch beseitigt werden, daß bei Verfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Sachen, die erstinstanzlich vom Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Im einzelnen schlägt der Entwurf vor:
 - Der Bereich der Annahmoberufung wird auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen (einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu neun Monaten) angehoben.
 - In Anlehnung an das Jugendstrafrecht wird ein Wahlrechtsmittel eingeführt, d.h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht entweder Berufung oder Revision zu. Dies führt dazu, daß sie nur noch ein Rechtsmittel zur Wahl haben.
 - Im Bereich der Annahmoberufung wird die Sprungrevision ausgeschlossen.
3. Daneben muß der Versuch unternommen werden, auch das Verfahren nach Berufung besser zu strukturieren. Voraussetzung dafür ist, daß die Berufung begründet werden muß und nicht nur - wie bisher - begründet werden kann.
4. Bedeutsam ist schließlich, daß die Entscheidungsmöglichkeiten für das Revisionsgericht in vertretbarem Umfang erweitert werden und dadurch weitere Instanzen vermieden werden. Der Entwurf schlägt dazu vor:
 - Betrifft die Gesetzesverletzung nur die Zumessung der Rechtsfolgen, kann das Revisionsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Aufhebung absehen oder die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen, über die bisherigen Möglichkeiten hinaus.
 - Treten nur bei der Gesamtstrafenbildung Gesetzesverletzungen auf oder entfallen in der Revisionsinstanz Einzelstrafen oder werden Einzelstrafen vom Revisionsgericht festgesetzt, kann dieses für die Gesamtstrafenbildung in das Verfahren der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach §§ 460, 462 StPO überleiten.

h) Änderungen hinsichtlich besonderer VerfahrensartenStrafbefehlsverfahren

Das in den §§ 407 ff. StPO normierte Verfahren bei Strafbefehlen hat in der Praxis eine große Bedeutung. Es ist für die rasche Erledigung einer Vielzahl tatsächlich und rechtlich einfach gelagerter Fälle bestimmt und im Rahmen des deutschen Strafprozeßsystems nicht zu entbehren (vgl. BVerfGE 25, 158, 164).

Von den Staatsanwaltschaften wurden im Jahr 1990 im gesamten Bundesgebiet 2.879.825 Verfahren erledigt, darunter befinden sich 473.766 Anträge auf Erlass eines Strafbefehls. Das sind ca. 16,5 % aller Verfahren. Bei dem Amtsgerichten wurden ca. 386.000 erlassene Strafbefehle rechtskräftig, was einem Anteil von etwa 40 % der dortigen Erledigungen entspricht. Ungefähr 80 % der beantragten Strafbefehle werden rechtskräftig, ohne daß eine Hauptverhandlung stattfindet. Diese Zahlen zeigen, daß eine Vereinfachung, Flexibilisierung oder Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens unmittelbar für eine spürbare Entlastung der Strafjustiz geeignet ist.

Der Entwurf hat zum Ziel, das Strafbefehlsverfahren auf alle Tatsacheninstanzen zu erstrecken, um in allen geeigneten Fällen die Möglichkeit des Erlasses eines Strafbefehls zu eröffnen. Außerdem wird es ermöglicht, einen Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich zu stellen.

Privatklage

Der Entwurf sieht eine maßvolle Erweiterung des Anwendungsbereichs des Privatklageverfahrens vor.

Vereinfachtes Jugendverfahren

Das vereinfachte Jugendverfahren bietet die Möglichkeit, auf jugendliche Verfehlungen umgehend zu reagieren. Der Entwurf erstreckt dieses Verfahren auf Heranwachsende.

i) Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht

Der Entwurf sieht weitere Möglichkeiten der Besetzungsreduktion für die Große Strafkammer, die Große Jugendkammer sowie die Straf- und Bußgeldsenate bei den Oberlandesgerichten vor. Ferner soll die Zeitgesetzregelung des Artikels 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, die sich auf § 76 Abs. 2 GVG und § 33 b Abs. 2 JGG bezieht, aufgehoben werden.

j) Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sollen zur Entlastung der Justiz in den massenhaft auftretenden Bußgeldsachen, vornehmlich Verkehrsordnungswidrigkeiten, führen. Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab,

- durch Verzicht auf Vernehmungen Betroffener das Hauptverfahren zu straffen,
- durch deutliche Heraufsetzung der Wertgrenzen behördliche Bußgeldbescheide in weniger bedeutsamen Sachen in aller Regel nur noch von einer gerichtlichen Instanz überprüfen zu lassen,
- durch die Besetzung der Bußgeldsenate mit grundsätzlich einem Richter die Kapazität der Oberlandesgerichte zu erhöhen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das Verfahren zur Klärung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, der in der Praxis immer mehr Relevanz gewinnt, vereinfacht und gestrafft werden. Die Änderung zielt darauf ab, daß unökonomischer Verfahrensaufwand vermieden und dem Gebot effektiver Strafverfolgung besser entsprochen werden kann.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist deutsches Strafrecht auf von Ausländern zum Nachteil von Ausländern im Ausland begangene Straftaten bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dann anwendbar, wenn der Täter im Inland betroffen wird und, obwohl die Auslieferung zulässig ist, nicht ausgeliefert wird, weil ein

Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist. Probleme bereiten in der Praxis die Fälle, in denen die Auslieferung grundsätzlich in Betracht kommt und die nicht nur theoretische Möglichkeit besteht, daß die Behörden eines ausländischen Staates um Auslieferung nachsuchen werden. Dann ist das deutsche Strafrecht - jedenfalls zur Zeit nicht anwendbar (BGHSt 18, 283/287; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Auflage 1994, § 7 Rdnr. 11). Die Problematik stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Kraftfahrzeugverschiebungen. Vermehrt kommt es vor, daß an der Grenze Kraftfahrzeuge sichergestellt werden, die als im Ausland gestohlen gemeldet sind. Von den deutschen Behörden ist dann zu klären, ob der Tatortstaat bzw. die Tatortstaaten, gegebenenfalls auch der Heimatstaat des Verfolgten (BGH NStZ 1985, 545), um Auslieferung ersuchen.

Unter verfahrensökonomischen Aspekten sowie im Hinblick auf das Gebot effektiver Strafverfolgung ist es geboten, die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts möglichst rasch zu klären. Dies gilt namentlich auch deswegen, weil sich regelmäßig die Haftfrage stellt. Der Verfolgte kann im Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens bis zu vierzig Tage, im übrigen bis zu zwei Monaten in Haft gehalten werden (§ 16 Abs. 2 IRG). Steht die Verfolgbarkeit bis dahin nicht fest, ist er auf freien Fuß zu setzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegen, sind die Strafverfolgungsbehörden u.U. gehalten, Ermittlungen zur Ergreifung des Täters durchzuführen. Dies erscheint nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund ist die Praxis zum Teil dazu übergegangen, die Anfrage an den ersuchten Staat bzw. die Staaten mit einer Frist zu versehen, nach deren Ablauf davon ausgegangen wird, daß ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt wird. Diese Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt; zu Schwierigkeiten ist es nicht gekommen.

Durch die Einfügung des Begriffs der "angemessenen Frist" in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB soll dem geschilderten Verfahren eine klare Rechtsgrundlage verliehen werden. Zugleich will der Entwurf der staatsanwaltschaftlichen Praxis einen Impuls geben, in dieser Weise vorzugehen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung hat der Entwurf eine flexible Regelung gewählt. Die Vorgabe einer festen Zeitgrenze kam nicht in Betracht. Die Frist wird vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach den Gepflogenheiten im Verkehr mit den jeweiligen Staaten zu bemessen sein. In der Praxis hat sich eine Fristsetzung von ca. drei Wochen bewährt.

Die vorgeschlagene Ergänzung betrifft nur die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts. Sie läßt die rechtshilferechtlichen Zulässigkeiten eines Auslieferungsersuchens unberührt. Auswirkungen hat die Regelung nur insoweit, als bei Anwendbarkeit deutschen Strafrechts durch die Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland Strafverfahren eingeleitet werden können bzw. müssen, die Deutschland berechtigen, eine Auslieferung des Verfolgten abzulehnen (vgl. etwa Artikel 8 EurAusÜbK; ferner Artikel 9 EurAusÜbK - ne bis in idem). Eine Verpflichtung zur Ablehnung der Auslieferung ist damit nicht verbunden. Einem etwaigen Auslieferungsbegehren kann auch nach Ablauf einer gesetzten Frist unter Anwendung des § 154 b StPO nachgekommen werden. Daß es aufgrund der vorgeschlagenen Regelung nicht zu Mehrbelastungen der deutschen Strafrechtspflege kommt, ist aufgrund allgemeiner Grundsätze gewährleistet (vgl. etwa § 153 c StPO).

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 25 StPO)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, in der Hauptverhandlung über die Berufung oder die Revision bis zum Beginn des Vortrags des Berichterstatters zulässig. Diese Ausschlußfrist erfährt in § 25 Abs. 2 StPO eine Ausnahme für später eingetretene oder später bekannt gewordene und insoweit unverzüglich geltend zu machende Umstände, auf die die Ablehnung gestützt wird. Der mögliche Endzeitpunkt eines Ablehnungsgesuches in § 25 Abs. 1 StPO ist bereits mehrfach verschoben worden. Die geltende Fassung der Vorschrift, die auf den Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse abstellt, beruht auf Artikel 1 Nr. 1 StVÄG 1987.

Der Entwurf gibt die in den bisherigen Fassungen der Vorschrift enthaltene Konzeption einer generellen zeitlichen Befristung der Zulässigkeit eines gegen den erkennenden Richter gestellten Ablehnungsgesuches und einer entsprechenden Ausnahmeregelung auf und knüpft die Zulässigkeit in Absatz 1 der Vorschrift grundsätzlich an die unverzügliche Geltendmachung der Ablehnungsgründe. Zwingende Gründe, die die Beibehaltung eines "Endzeitpunktes" in einem bestimmten Verfahrensstadium nahelegen, sind nicht erkennbar. Auch

ist es dem Angeschuldigten oder Angeklagten durchaus zumutbar, ihm bekannte Umstände, auf die er einen Befangenheitsantrag stützt, unverzüglich geltend zu machen.

Die Vorschrift wird durch die Neufassung wesentlich vereinfacht. Neben der Festlegung des Endzeitpunktes zulässiger Gesuche sowie des Regel-Ausnahme-Verhältnisses entfällt auch die Differenzierung zwischen der Ablehnung des in erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren erkennenden sowie schließlich des außerhalb der Hauptverhandlung entscheidenden Richters. Auch das Gebot des gleichzeitigen Vorbringens aller Ablehnungsgründe erübrigt sich angesichts der in jedem Einzelfall erforderlichen Unverzüglichkeit.

Da ein Ablehnungsgesuch nur gegen den mit dem Verfahren befaßten Richter gestellt werden kann, orientiert sich das Kriterium der Unverzüglichkeit zwar grundsätzlich an dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Ablehnungsgrundes, gegebenenfalls aber auch an den Zeitpunkt, in dem dem Ablehnungsberechtigten die Befassung des Richters zur Kenntnis gelangt. Letzteres ist insoweit denkbar, als dem Ablehnungsberechtigten bereits vor einer Befassung des Richters Umstände bekanntgeworden sind, die - zu diesem Zeitpunkt noch abstrakt - ein Mißtrauen gegen dessen Unparteilichkeit rechtfertigen.

In Absatz 2 wird die bisherige Bestimmung in § 25 Abs. 2 Satz 2 StPO, die die Zulässigkeit eines Ablehnungsgesuches nach dem letzten Wort des Angeklagten ausschließt, beibehalten.

Zu Nummer 2 (§ 26 Abs. 2 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 25 StPO.

Zu Nummer 3 (§ 26 a Abs. 1, 2 Satz 2 StPO)

§ 26 a StPO eröffnet eine Verfahrenserleichterung für die Entscheidung über unzulässige Ablehnungsgesuche. Nach Absatz 2 der Vorschrift entscheidet in diesen Fällen der Spruchkörper in unveränderter Zusammensetzung unter Beteiligung des abgelehnten Richters selbst. Hierdurch entfallen die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines anderen Richters und die damit verbundenen Verfahrensverzögerungen.

Der Entwurf fügt den bisher in Absatz 1 enthaltenen Kriterien der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit der Ablehnung hinzu. Der Begriff ist dem geltenden Strafverfahrensrecht entnommen; so werden hieran in den Bestimmungen über die Rechtsmittel vereinfachte Verfahrenserledigungen geknüpft (§ 313 Abs. 2, § 349 Abs. 2 StPO). Offensichtlich unbegründet ist ein Ablehnungsgesuch dann, wenn für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar ist, daß die vorgebrachten Gründe nicht geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu begründen. Dies scheidet jedenfalls dann aus, wenn zur Entscheidung zunächst tatsächliche Feststellungen zu treffen oder die Bewertung - etwa einer dienstlichen Äußerung - notwendig sind.

Wie bisher schon in den Fällen des § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO verlangt der Entwurf in Absatz 2 Satz 2 bei kollegialen Spruchkörpern auch in den Fällen offensichtlich unbegründeter Ablehnungsgesuche einen einstimmigen Beschluß des Gerichts als Voraussetzung der Verfahrenserleichterung. Wird ein solches Abstimmungsergebnis nicht erzielt, ist der abgelehnte Richter im Verfahren nach § 27 StPO von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen.

Unverändert durch den Entwurf bleibt die Anfechtung der Ablehnungsentscheidung nach § 28 StPO; auch hinsichtlich der revisionsrechtlichen Überprüfung ergeben sich keine Abweichungen gegenüber dem geltenden Recht. Wird die Ablehnungsentscheidung einen erkennenden Richter betreffend angefochten, so erfaßt der absolute Revisionsgrund in § 338 Nr. 3 StPO nur die Sachentscheidung, nicht aber das Procedere selbst. Allein die fehlerhafte Annahme der Offensichtlichkeit und die hierdurch ggf. falsche Besetzung des über die Ablehnung entscheidenden Gerichts ist nicht revisibel.

Zu Nummer 4 (§ 57 Satz 1 StPO)

Die Änderung ist wegen der Abschaffung der Regelvereidigung erforderlich. Der Wortlaut der Bestimmung wird an § 395 Abs. 1 ZPO angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 59 StPO)

Die Bestimmung schafft die bisherige Regelvereidigung ab. Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden. So wird dem Gericht ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt, ohne daß es zu einer Vereidigung gezwungen ist.

Zu Nummer 6 (§§ 61, 62 StPO)

§§ 61, 62 StPO haben als Ausnahmevorschriften zur bisherigen Regelvereidigung mit den Neuregelungen ihre eigenständige Bedeutung verloren und sind deshalb aufzuheben. In den Fallgruppen des bisherigen § 61 StPO kann das Gericht künftig schon nach § 59 StPO von der Vereidigung absehen.

Zu Nummer 7 (§ 64 StPO)

Mit der Abschaffung der Regelvereidigung kann ein entsprechender Protokollvermerk unterbleiben. Durch die Regelung soll verhindert werden, daß sich der Begründungszwang in der Praxis zu einem Vereidigungszwang mit der Folge der Verfahrensverzögerung auswirkt. Diese Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des damit überflüssigen § 48 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Im Vorverfahren bleibt ein Protokollvermerk bei der Vereidigung weiterhin geboten (§ 66 a StPO).

Zu Nummer 8 (§ 65 StPO)

Die in § 65 StPO vorgesehenen zusätzlichen Gründe für eine Vereidigung im vorbereitenden Verfahren werden beibehalten. Die bisherige Nummer 2 erscheint nach der Neufassung des § 59, der auch im vorbereitenden Verfahren gilt, entbehrlich. Die Änderungen sind durch die Abschaffung der Regelvereidigung bedingt. § 65 StPO ist auf die Erfordernisse des vorbereitenden Verfahrens zugeschnitten und in seiner Gesamtheit nicht mit den Vereidigungsregelungen für die Hauptverhandlung vergleichbar.

Zu Nummer 9 (§ 66 b StPO)

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung werden den Neuregelungen angepaßt; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen nach Maßgabe des § 59 StPO der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt. Ist in dem Vernehmungersuchen nichts bestimmt, so entscheidet wie bisher der vernehmende Richter über die Vereidigung.

Zu Nummer 10 (§ 68 a Abs. 2 StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 StPO.

Fragen nach einer Verurteilung wegen Meineids bleiben auch künftig zulässig, wenn die Feststellung einer solchen Vorstrafe zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit notwendig ist.

Zu Nummer 11 (§ 79 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Die Vereidigung von Sachverständigen wird entsprechend der Vereidigung von Zeugen geregelt.

Zu Nummer 12 (§ 110 Abs. 1 StPO)

Die Durchsicht der bei einer Durchsuchung gefundenen Papiere des Betroffenen dient der Entscheidung, ob ihre Beschlagnahme i.S.v. § 94 Abs. 2 StPO anzuordnen oder herbeizuführen ist (§ 98 Abs. 1 StPO). Der geltende § 110 Abs. 1 StPO, wonach nur die Staatsanwaltschaft zur Durchsicht befugt ist, wird insbesondere angesichts der Entwicklung der modernen Bürotechnik praktischen Bedürfnissen nicht mehr gerecht, zumal der Begriff "Papiere" alle Arten von Unterlagen, auch elektronische, umfaßt (vgl. die Nachweise bei Klein-knecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl., § 110 Rdnr. 1). Die Durchsicht, die ein Teil der Durchsuchung und wie diese anfechtbar ist, könnte wesentlich beschleunigt werden, wenn auch Polizeibeamte dazu befugt wären, zumal es sich bei diesen oftmals um besonders ausgebildete, spezialisierte und erfahrene Bedienstete handelt. Mithin erscheint es geboten, den praktischen Bedürfnissen dadurch zu entsprechen, daß es der Staatsanwaltschaft ermöglicht wird, ihre Hilfsbeamten zur Durchsicht hinzuzuziehen. Damit würde das allgemeine Strafverfahrensrecht dem Rechtszustand angeglichen, der bereits in Verfahren wegen Steuerstraftaten im Hinblick auf die in § 404 Satz 2 AO getroffene Regelung bezüglich der Bediensteten der Zollfahndungsämter und Steuerfahndungsämter besteht.

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 110 Abs. 1 verwendet den an vielen Stellen in der Strafprozeßordnung zur Einräumung besonderer Befugnisse verwendeten und in § 152 GVG umschriebenen Begriff der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Diese sollen allerdings erst nach Anordnung der Staatsanwaltschaft die Durchsicht vornehmen dürfen. Dies setzt nicht die physische Anwesenheit eines Staatsanwalts bei der Durchsicht voraus.

Zu Nummer 13 (§ 141 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 - neu - StPO)

Die Bestellung eines notwendigen Verteidigers geschieht nach geltendem Recht stets durch den zuständigen Gerichtsvorsitzenden (§ 141 Abs. 4 StPO). Das gilt auch für die Zeit vor Anklageerhebung. In diesen Fällen müssen die Ermittlungsakten mit entsprechendem Antrag durch die Staatsanwaltschaft dem Gericht übermittelt und nach Abschluß der Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet werden. Es liegt auf der Hand, daß dieses Hin- und Herversenden

der Akten arbeits- und zeitaufwendig ist. Darüber hinaus können während dieser Zeit ohne Zweitakte die Ermittlungen nicht vorangetrieben werden. Im Interesse einer Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens und einer Entlastung sowohl der Geschäftsstelle als auch des Gerichtsvorsitzenden empfiehlt es sich daher, dem zuständigen Staatsanwalt die Befugnis einzuräumen, einen Verteidiger bis zur Erhebung der öffentlichen Klage zu bestellen, falls zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem Einigkeit über die Person des zu Bestellenden besteht.

Wenn die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren selbst einen Pflichtverteidiger bestellen kann, muß dies zur Folge haben, daß das Gericht in den Fällen fehlender Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem über die Person des zu Bestellenden an die Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß überhaupt ein Verteidiger bestellt werden müsse, gebunden ist.

In Buchstabe a wird durch die Neufassung des Absatzes 3 Satz 3 das Gericht verpflichtet, im gesamten Ermittlungsverfahren, also auch bereits vor dem bisher maßgeblichen Zeitpunkt des § 169 a StPO, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Verteidiger zu bestellen. Die Bindung des Gerichts bezieht sich nur auf die Bestellung als solche und nicht auf eine von der Staatsanwaltschaft etwa genannte Person; das weitere Verfahren richtet sich vielmehr nach § 142 StPO. Die neu gefaßte Vorschrift wird - ebenso wie die Antragspflicht nach Satz 2 - Bedeutung nur in den Fällen erlangen, in denen mangels Einigkeit über die Person des zu Bestellenden die Staatsanwaltschaft nicht nach Absatz 4 verfährt.

Mit dem neuen Absatz 4 Satz 2 gemäß Buchstabe b der Nummer 13 wird der Staatsanwaltschaft das Recht zur Bestellung des (notwendigen) Verteidigers eingeräumt. Die Vorschrift ist im Kontext mit Absatz 3 Satz 2 zu lesen: Dort wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet, für eine Pflichtverteidigerbestellung Sorge zu tragen. Statt des dort vorgesehenen Antrags an das Gericht handelt hier, gemäß Absatz 4 Satz 2, die Staatsanwaltschaft selbst, für die dabei die üblichen Auswahlkriterien des § 142 StPO gelten. Die Formulierung "vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger", die an § 142 Abs. 1 StPO anschließt, meint auch einen solchen Verteidiger, der, mangels eigener entsprechender Personenkenntnisse des Beschuldigten, von der Staatsanwaltschaft an diesen herangezogen und von ihm akzeptiert wurde. Diese Formulierung zusammen mit der Ausgestaltung des neuen Satzes 2 als Kann-Vorschrift stellt klar, daß die Verteidigerbestellung durch den Staatsanwalt abhängig ist von der Einigkeit über die Person des zu bestellenden Verteidigers.

Zu Nummer 14 (§ 153 a Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 StPO)

Bisher nennt § 153 a Abs. 1 Nr. 1 StPO vier Arten von Auflagen und Weisungen, deren Befolgung zu dem Verfolgungshindernis nach Satz 3 führen können. Einem in der Praxis bestehenden Bedürfnis nach Erweiterung dieses Kataloges trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er diesen ganz öffnet und damit - genau so wie in § 10 JGG - Auflagen und Weisungen jedweder Art - sofern sie nach der insbesondere durch das Grundgesetz geprägten Rechtsordnung nicht unzulässig wären - zuläßt. Zu denken ist hierbei z.B. an den Verzicht auf die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände oder an Maßnahmen mit dem Ziel eines Täter-Opfer-Ausgleichs, der wegen seiner zunehmenden Bedeutung in den Katalog des § 153 a mit aufgenommen wird. Die bisher genannten Arten von Auflagen und Weisungen sollen allerdings nicht ganz aus dem Gesetzestext entfallen. Indem sie (unverändert) als Beispiele genannt werden, konturieren sie die allgemeine Vorstellung des § 153 a StPO von den Möglichkeiten zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. - Mit der Öffnung des Katalogs in § 153 a StPO entsteht kein Widerspruch zu der abschließenden Aufzählung der Auflagen nach § 56 b Abs. 2 StGB, da es dort um vom Gericht autoritativ festgesetzte Auflagen geht, hier, bei § 153 a StPO, aber um Maßnahmen, mit denen der Beschuldigte sich von der drohenden Strafverfolgung dispensieren kann.

Nach Erhebung der Klage konnte bisher das Verfahren nur noch vom erstinstanzlichen oder dem Berufungsgericht, nicht aber vom Revisionsgericht nach § 153 a eingestellt werden. Für diese Begrenzung, die sich in § 153 StPO nicht findet, gibt es keinen zwingenden Grund. Sie soll deshalb künftig entfallen.

In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird Absatz 1 Satz 1 dahin geändert, daß anstelle der vierteiligen Aufzählung nur noch generell von "Auflagen oder Weisungen" gesprochen wird. Diese Aufzählung wird nunmehr in den neuen Satz 2 eingestellt; dabei zeigt das Wort "insbesondere", daß diese Aufzählung nicht mehr abschließend ist. Die prozessuale Bedeutung der (beispielhaft genannten oder nicht genannten) Auflagen oder Weisungen bleibt unangetastet.

Bei Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc handelt es sich um Folgerungen aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Mit der Neufassung des § 153 a Abs. 2 Satz 1 und 2 gemäß Buchstabe b der Nummer 13 werden nicht nur ebenfalls die Verweisungen auf Absatz 1 dessen Änderungen nach Buchstabe a angepaßt. Es wird zugleich durch den Wegfall

des Relativsatzes „, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können,“ in Satz 1 die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Revisionsinstanz ermöglicht. Der Entwurf sieht davon ab, eine Sonderregelung für die Nachfolgeentscheidungen einer vorläufigen Einstellung durch das Revisionsgericht zu treffen. Es ist anzunehmen, daß aus praktischen Gründen derartige Entscheidungen vom Revisionsgericht in aller Regel nur dann getroffen werden, wenn die Erfüllung einer Auflage sichergestellt ist. Verfahrensdogmatisch besteht im übrigen kein Unterschied, ob ein Verfahren in der Berufungs- oder in der Revisionsinstanz gemäß § 153 a vorläufig eingestellt wurde.

Zu Nummer 15 (§ 153 c Abs. 1 StPO)

§ 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO bezieht sich nur auf eine einzige Tat, die zweimal, im Ausland und im Inland, verfolgt wurde oder wird, während § 154 von zwei Taten ausgeht. Wenn gemäß Nummer 16 Buchstabe b in § 154 eine ausländische Verurteilung ohne Vollstreckung wegen einer anderen Tat ausreichen kann, um von der Verfolgung abzusehen, dann darf bei einer ausländischen Verurteilung wegen derselben Tat die Nichtverfolgung nicht mehr zusätzlich von der Vollstreckung des ausländischen Urteils abhängen. Noch deutlicher würde der Widerspruch im Verhältnis zu § 154 a StPO, wo es um Teile derselben Tat geht. Das Vollstreckungs- und damit, über § 51 Abs. 3 StGB verbunden, das Anrechnungserfordernis haben daher zu entfallen. Bei der Neufassung der Vorschrift wandelt sich diese zu einer reinen Folgerung aus dem "ne bis in idem-Prinzip" um, das allerdings - inhaltlich zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Qualität ausländischer Rechtsprechung und formell in Übereinstimmung mit den anderen Opportunitätsvorschriften der Strafprozeßordnung und dem bisherigen § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO nicht zwingend durchgreift; vielmehr bleibt der Staatsanwaltschaft ein Ermessen erhalten. Immerhin entspricht die vorgeschlagene Erweiterung tendenziell der allgemein größer werdenden strafjustitiellen Internationalisierung. Durch das in Brüssel am 4. August 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung vom 25. Mai 1987, dessen Übernahme in innerdeutsches Recht zur Zeit vorbereitet wird, wird § 153 c Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs nicht entbehrlich werden, da sich das Abkommen weder auf sämtliche Staaten noch auf sämtliche Delikte erstreckt.

Es ist angezeigt, die Einstellungsmöglichkeiten des Absatzes 1 auch auf die Zeit nach der Anklageerhebung zu erstrecken. Die bestehende Regelung des Absatzes 3, die im übrigen Absatz 1 Nr. 3 ausschließt, betrifft nur den Sonderfall der Kollision des Strafverfolgungsinteresses mit einem konkret entgegenstehenden öffentlichen, insbesondere außenpolitischen Interesse. Es sind aber viele Fallgestaltungen denkbar, in denen, ebenso wie bei anderen Opportunitätsvorschriften, die bei der Anklageerhebung im Hinblick auf § 153 c Abs. 3 vorgenommenen Ermessenserwägungen sich später als revisionsbedürftig herausstellen und bei denen alsdann eine Einstellung angezeigt erscheint, ohne daß die speziellen Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlägen. Bezüglich Absatz 1 Nr. 3 sei beispielsweise der Fall erwähnt, in dem eine ausländische Verurteilung erst nach Anklageerhebung bekannt oder sicher wird.

Die in Buchstabe a vorgeschlagene Formulierung schließt bis zu dem Wort "schon" an die geltende Fassung des § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO an. Mit dem Wort "Aburteilung" werden, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, sowohl die Verurteilung als auch der Freispruch erfaßt. Diese Aburteilung muß, wie nach geltendem Recht, rechtskräftig sein, da es sich - unbeschadet des fehlenden Verbrauchs der Strafklage - bei der Einstellung nach dieser Vorschrift um eine endgültige und nicht nur um eine vorläufige handelt. Die Staatsanwaltschaft ist nicht gehindert, bis zur Rechtskraft eines ausländischen Erkenntnisses oder im Hinblick auf eine bevorstehende ausländische Aburteilung über eine entsprechende Anwendung des § 205 StPO mit dem hiesigen Verfahren innezuhalten, um alsdann gemäß § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu verfahren. (Hierzu wird eine entsprechende Änderung der Nr. 104 RiStBV zu prüfen sein. Eine gesetzliche Regelung dieser Fallkonstellation wie auch sonstiger bisher über eine analoge Anwendung des § 205 StPO gehandhabter Fälle wird einer Gesamtreform der Strafprozeßordnung zu überlassen sein.)

Die Ergänzung des Absatzes 1 um einen Satz 2 gemäß Buchstabe b der Nummer 15 erlaubt die Einstellung nach Erhebung der Anklage, und zwar auf demselben prozessualen Weg wie bei § 153 Abs. 2 StPO. Die insofern andersartige Regelung des Absatzes 3, wonach die Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung einer Einstellung in jeder Lage des Verfahrens die Klage zurücknehmen kann, ist nur deshalb sachgerecht, weil hierbei besondere öffentliche Interessen berücksichtigt werden, die ein solches Vorgehen ohne Zustimmung der übrigen Prozeßbeteiligten rechtfertigen. Beide Vorschriften, der vorgeschlagene Satz 2

in Absatz 1 und der bestehende Absatz 3, haben somit nebeneinander ihre Berechtigung. - Die Einstellung des vorgeschlagenen Satzes 2 in Absatz 1 führt zwar insofern zu einer Abweichung von den anderen Opportunitätsvorschriften, als für diesen Regelungsinhalt kein besonderer Absatz vorgesehen wird. Diese ist aber deshalb sogar angezeigt, weil auf diese Weise sehr viel klarer als bisher zum Ausdruck kommt, daß § 153 c zwei voneinander zu unterscheidende Gruppen betrifft: In Absatz 1 generell Taten mit Auslandsbezug, und in Absatz 2 bis 4 Taten, die ausländische oder vergleichbar schwerwiegende öffentliche Interessen der Bundesrepublik betreffen.

Zu Nummer 16 (§ 154 Abs. 1, 3, 4 und 6 - neu - StPO)

Die §§ 154, 154 a StPO sind in der Praxis überaus wichtige Instrumente zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung. Sie verlangen einen Vergleich des potentiellen Ergebnisses eines Verfahrens oder Verfahrensteils mit den potentiellen oder bereits eingetretenen Rechtsfolgen eines anderen Verfahrens oder Verfahrensteils und beruhen auf der Überlegung, daß den Strafzwecken auch dadurch Genüge getan werden kann, daß von mehrfachen Unrechtshandlungen eines Beschuldigten nur ein Teil strafrechtlich geahndet wird. Die zu vergleichenden Rechtsfolgen werden im geltenden Recht mit den Worten "Strafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung" umschrieben. Dies ist zu eng.

Es besteht ein praktisches Bedürfnis dafür, auch im Ausland zu erwartende oder verhängte Strafen pp. einer Einstellung nach §§ 154, 154 a StPO zugrundelegen zu können. Dies schließt zwar der Wortlaut der geltenden Vorschriften nicht aus und wird gelegentlich auch so gehandhabt; indes bestehen de lege lata, nicht zuletzt im Hinblick auf die gegenwärtige Fassung des § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO, hiergegen Bedenken (vgl. zu Rechtsprechung und Literatur Löwe-Rosenberg-Rieß, StPO, 24. Aufl., § 154 Rdnr. 8). Die nunmehr vorgeschlagene explizite Erstreckung der §§ 154, 154 a StPO auf ausländische Strafen pp. paßt in die zunehmende Tendenz einer internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit. Als Kann-Vorschriften lassen die beiden Bestimmungen der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Möglichkeit, die Seriösität der ausländischen Rechtsprechung im Einzelfall zu berücksichtigen.

Um dem längeren Informationsweg gerecht zu werden, soll die in Absatz 4 des § 154 StPO enthaltene dreimonatige Widerrufsfrist bei ausländischen Verurteilungen verlängert werden.

Auflagen nach § 153 a StPO sind nach geltendem Recht keine Bezugssanktionen für die §§ 154, 154 a StPO. Aus der Praxis wurde die Forderung nach einer entsprechenden Erweiterung insbesondere mit dem Hinweis auf Fälle begründet, in denen das für eine vorläufige Einstellung nach § 154 StPO herangezogene Bezugsverfahren entgegen ursprünglicher Erwartung nicht mit einer Bestrafung, sondern mit einer fühlbaren Geldauflage endete, was trotz vielleicht sogar lange zurückliegender Einstellung alsdann de lege lata eine Wiederaufnahme verlange.

Angesichts der wegen der Überlastung der Strafjustiz zunehmenden Bedeutung des § 153 a StPO ist die Anregung aus der Praxis berechtigt. Die Ausdehnung der Bezugssanktionen über den Kreis der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung hinaus sind solange mit dem Wesen der §§ 154, 154 a StPO vereinbar, wie es sich um Sanktionen mit einem strafrechtlichen Bezug im weiteren Sinne handelt. Der Übelcharakter mancher Auflagen nach § 153 a StPO ist sowohl subjektiv (für den Betroffenen) als auch objektiv (als Ersatz für den staatlichen Strafanspruch) dem einer Strafe durchaus vergleichbar, wobei dahingestellt bleiben kann, ob solche Auflagen als "strafrechtliche Sanktionen" bezeichnet werden können oder nicht (vgl. hierzu Löwe-Rosenberg-Rieß, 24. Aufl., § 153 a Rdnr. 9). Selbstverständlich wird eine solche Auflage als Bezugssanktion nach den §§ 154, 154 a StPO weniger schwer wiegen als eine echte Strafe. Daß sie aber überhaupt als eine solche Bezugssanktion in Betracht kommt, wird der Zielsetzung dieser Vorschriften gerecht.

Dabei ist allerdings zu differenzieren: Bloße Schadenswiedergutmachung oder die Leistung von Unterhaltszahlungen sind - als Erfüllung ohnehin bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen - sicherlich ihrer Natur nach nicht geeignet, einen Straftäter von der Verfolgung in einem weiteren Verfahren freustellen zu können. Einen hierfür ausreichenden Übelcharakter haben jedoch Auflagen zur Geldzahlung an eine gemeinnützige Einrichtung oder an die Staatskasse sowie zur Leistung gemeinnütziger Arbeit. Die Ausweitung der §§ 154, 154 a StPO ist also entsprechend zu beschränken.

Die vorstehend umschriebenen Erweiterungen der Bezugssanktionen geben Anlaß, den in den §§ 154, 154 a StPO verwendeten Begriff "Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung" generell auf alle im StGB vorgesehenen Rechtsfolgen der Tat auszudehnen, und zwar auch bezüglich der potentiellen Ausgangsfolgen.

In Buchstabe a wird der Begriff "Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt durch den Begriff "Strafe oder strafrechtliche Folge". Dieser umfaßt sämtliche Rechtsfolgen der Tat i.S.d. 3. Abschnittes des Strafgesetzbuches. Von der Verwendung des Ausdruckes "Rechtsfolgen der Tat" in § 154 (und § 154 a) StPO wird deshalb abgesehen, weil mit der Aussparung des Wortes "Strafe" die Vorschrift an Klarheit verlöre und es fraglich erschiene, ob auch die Jugendstrafe erfaßt würde. Der Terminus "strafrechtliche Folge" ist bereits in § 57 StPO enthalten.

Schon nach geltendem Recht wurden bewußt über den Gesetzestext hinaus alle Maßnahmen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, also auch der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung, als Bezugssanktionen anerkannt (vgl. Löwe-Rosenberg-Rieß, a.a.O., § 454 StPO Rdnr. 14). Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem Rechnung und schließt auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß §§ 59 ff. StGB mit ein. Diese wird als mildeste Rechtsfolge nach dem StGB zwar nur sehr selten als Bezugssanktion ins Gewicht fallen können; dennoch sind geeignete Fälle aus dem Minimalbereich vorstellbar. Im übrigen wäre bei einer künftigen Berücksichtigung von Auflagen nach § 153 a StPO schon aus systematischen Gründen die Erstreckung des Kreises der Bezugssanktionen auf die - demgegenüber objektiv schwerere - Verwarnung mit Strafvorbehalt geboten.

Mit der gleichzeitigen Erweiterung der Bezeichnung auch der Ausgangssanktionen wird klargestellt, daß hierbei auch eine bloß zu erwartende Verwarnung mit Strafvorbehalt berücksichtigt werden kann - was sicherlich schon heute oft praktische Bedeutung hat. Die Erstreckung auf die übrigen Rechtsfolgen (Verfall, Einziehung, Unbrauchbarmachung) weist darauf hin, daß diese zusammen mit der übrigen Sanktion bei der Abwägung nach § 154 ins Gewicht fallen.

Mit der gemäß Buchstabe b vorgesehenen Einfügung eines neuen Absatz 6 wird einem wesentlichen Anliegen der Praxis auf Erweiterung des § 154 StPO Rechnung getragen. Satz 1 erstreckt § 154 auch auf nach § 153 a Abs. 1 Satz 2 StPO erteilte Auflagen; durch die ausdrückliche Nennung der Nummern 2 und 3 sind andersartige Auflagen als Vergleichssanktion ausgeschlossen. Durch die Wörter "von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht" ist sichergestellt, daß das Verfahren sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 des § 153 a StPO erledigt werden kann. Das Wort "erteilte" zeigt zum einen, daß solche Auflagen nicht als - notwendigerweise: hypothetische - Ausgangssanktionen in Betracht kommen. Es zeigt zum anderen, daß nur "erwartete" Auflagen

nicht ausreichen; denn Auflagen sind in wesentlich geringerem Maße prognostizierbar als Rechtsfolgen nach dem StGB, und die Verkoppelung zweier (vom Grundsatz des § 152 Abs. 2 StPO aus gesehen) prozessualer Ausnahmeerledigungen sollte nicht als frühzeitiges Verfahrensziel legitimiert werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflage nicht, so gilt Absatz 3.

Satz 2 des neuen Absatzes 6 stellt ausländische Strafen oder strafrechtliche Folgen den inländischen gleich. Dabei wird nicht verkannt, daß der Bereich des Strafrechts in den ausländischen Rechtsordnungen manchmal anders gezogen wird als in der deutschen und daß die ausländischen Sanktionsarten und deren Handhabung gelegentlich nach deutschem Recht schwer nachvollziehbar sind. Derartige Inkompatibilitäten sind in Kauf zu nehmen, da es sich bei § 154 StPO nur um eine Kann-Vorschrift handelt, die Berücksichtigung der Besonderheiten eines Einzelfalles also jederzeit möglich bleibt. Der zweite Halbsatz verlängert die sonst nach Absatz 4 des § 154 StPO geltende Frist zur Wiederaufnahme auf ein Jahr.

Zu Nummer 17 (§ 154 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 - neu - StPO)

Zu Buchstabe a gelten die Ausführungen zu den Änderungen nach Nummer 16 entsprechend.

Auch bezüglich des gemäß Buchstabe b einzufügenden Absatzes 4 kann auf die Begründung zu Nummer 16 verwiesen werden.

Zu Nummer 18 (§ 154 b Abs. 2 bis 4 StPO)

Die Fälle des § 154 b Abs. 2 StPO sind nunmehr in dem gemäß Nummer 16 Buchstabe b erweiterten § 154 StPO erfaßt. Die Vorschrift ist daher überflüssig.

Zu Nummer 19 (§ 172 Abs. 2 Satz 3 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Nummer 20 (§ 223 Abs. 3 StPO)

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es bei der Vernehmung durch den kommissarischen Richter gemäß § 66 b Abs. 2 Satz 1 StPO häufig zu Vereidigungen, weil das erkennende Gericht dies grundsätzlich verlangt (§ 223 Abs. 3 StPO) und zur Vermeidung von nachvereidigungsbedingten Verfahrensunterbrechungen auch verlangen muß (§ 59 Satz 1 StPO). Mit Abschaffung der Regelvereidigung kann auch die Pflicht zur Vereidigung gemäß § 223 Abs. 3 StPO entfallen.

Zu Nummer 21 (§ 226 StPO)

Durch den neu angefügten Absatz 2 in § 226 StPO wird für die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter eine Ausnahme von der nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift (künftig Absatz 1) zwingenden und ununterbrochenen Gegenwart eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschaffen. Ähnlich den Bestimmungen über das Protokoll der mündlichen Verhandlung in den §§ 159, 160 a ZPO wird hierdurch für einfach gelagerte Sachen die Möglichkeit eröffnet, den Inhalt des Protokolls (§§ 272, 273 StPO) zunächst vorläufig ohne Hinzuziehung eines Protokollführers schriftlich (auch durch Kurzschrift) oder unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen durch den Vorsitzenden selbst aufzuzeichnen und nachträglich die schriftliche Abfassung des Sitzungsprotokolls zu veranlassen.

Einer Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit besonderer Aufzeichnungstechniken, der Aufbewahrung, Vernichtung oder Zufügung der vorläufigen Aufzeichnungen zu den Akten oder des Zeitpunktes der Herstellung des Protokolls entsprechend der Bestimmung in § 168 a Abs. 2 StPO bzw. der zivilprozessualen Vorschrift in § 160 a ZPO bedarf es für das Protokoll der Hauptverhandlung in Strafsachen nicht. Die insoweit auch nach dem Entwurf nicht geänderten Bestimmungen der §§ 271 bis 274 StPO enthalten keine Regelung dahingehend, daß das Protokoll während der Hauptverhandlung angefertigt werden muß. Auch die nach bisherigem Recht zulässigen und zumeist unerläßlichen vorläufigen Aufzeichnungen, aufgrund derer der Urkundsbeamte ggf. nach der Sitzung die Protokollniederschrift fertigt, müssen weder aufbewahrt noch zu den Akten genommen werden. Sie sind nicht Bestandteil des Protokolls, sondern dienen allein der Gedächtnisstütze bei der Niederschrift. Als zeitliche Vorgabe enthält allein § 273 Abs. 4 StPO die Maßgabe, daß das Protokoll fertiggestellt, d.h. in Langschrift abgefaßt und von dem Vorsitzenden sowie nach bisherigem Recht in jedem Fall auch von dem Urkundsbeamten unterschrieben sein muß, bevor das Urteil zugestellt wird. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 226 StPO werden diese Grundsätze nicht berührt.

Die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird auch künftig bei umfangreicheren oder sachlich schwierigen Verfahren vor dem Amtsgericht unerläßlich sein. Hierbei ist insbesondere die Beweiskraft des Protokolls für die Beobachtung der Förmlichkeiten in der Sprungrevision zu sehen. Dem

trägt der Entwurf jedoch Rechnung, indem die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht generell oder einer abstrakt festgelegten Beschränkung folgend zwingend ausgeschlossen, sondern vielmehr in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt wird. Sollte sich die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Protokollführers erst nach Beginn der Hauptverhandlung erweisen, so ist der Vorsitzende nicht gehindert, auch nachträglich die Hinzuziehung des Urkundsbeamten zu veranlassen.

Die Entscheidung des Strafrichters ist nach Absatz 2 Satz 2 in der Rechtsmittelinstanz nicht überprüfbar. Angesichts der ausschließlichen Protokollierungsaufgabe des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entspricht diese Regelung der auch nach der bisherigen Rechtslage dem Vorsitzenden zukommenden Verantwortlichkeit für den Inhalt des Protokolls und der generellen Unbegründetheit einer auf den Inhalt oder das Fehlen eines Protokolls gestützten Revisionsrüge. Diese Änderung ist in Zusammenhang mit Artikel 2 Nr. 28 Buchstabe a des Entwurfs (Verzicht auf Inhaltsprotokoll) zu sehen.

Zu Nummer 22 (§ 229 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 StPO)

In Ergänzung der bereits zu § 229 Abs. 1 StPO beschlossenen Gesetzesinitiative des Bundesrates (Verlängerung der Unterbrechungsfrist von 10 Tagen auf 3 Wochen) erscheint es, um einer Wiederholung von Hauptverhandlungen noch darüber hinaus entgegenzuwirken, angebracht, den Zeitpunkt vorzulegen, zu dem Unterbrechungen von 30 Tagen zulässig sind. Es erscheint vertretbar und erforderlich, die Möglichkeit einzuräumen, schon nach 6 Monaten die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen. Weiterhin wird die Möglichkeit eingeräumt, nach weiteren sechs Monaten nochmals die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen.

Darüber hinaus erscheint eine Ausdehnung der Hemmungsregelung des § 229 Abs. 3 StPO auch auf die Mitglieder des Spruchkörpers erforderlich.

Damit könnte vermieden werden, daß Verfahren nach mehreren Verhandlungstagen wegen der Erkrankung von Richtern und Schöffen ausgesetzt werden müssen. Insbesondere in Schöffengerichtsverfahren bzw. zwar mehrtägigen, jedoch nicht langwierigen Verfahren vor den Landgerichten, bei denen in der Regel keine Ergänzungsrichter oder -schöffen bestellt werden, führt der Ausfall einzelner Mitglieder des Gerichts zu dem Erfordernis einer Neuverhandlung des gesamten Prozesses.

In Großverfahren würde die Erweiterung den Entlastungseffekt noch erhöhen.

Rechtliche Gründe sprechen ebenfalls nicht gegen eine derartige Änderung.

Die Regelung stellt sicher, daß die von § 192 GVG vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und -schöffen auf die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Die Höchstdauer der Unterbrechung soll sich, ebenso wie bisher im Hinblick auf die Erkrankung des Angeklagten gemäß § 229 Abs. 3 StPO, auf 6 Wochen insgesamt belaufen, unabhängig davon, wie viele zur Urteilsfindung berufene Personen erkranken.

Zu Nummer 23 (§ 234 a StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 Nr. 5 StPO.

Zu Nummer 24 (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO)

Mit dem Vorschlag zu § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO stellt der Entwurf klar, daß das Tatgericht gerade den Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht selbst zu würdigen hat, was sich auf die Begründungsanforderungen auswirkt. Ansatzpunkt ist, daß die revisionsgerichtlichen Anforderungen an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht zu streng erscheinen. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird zum Ausdruck gebracht, daß das Revisionsgericht auf die Prüfung beschränkt sein soll, ob der Tatrichter rechtlich einwandfrei zu seiner Überzeugung gekommen ist, daß Verschleppungsabsicht vorliegt. Diese Beschränkung rechtfertigt sich aus den Besonderheiten dieses Ablehnungsgrundes, der in besonderem Maß die Würdigung von Indizien für ein inneres Faktum verlangt.

Zu Nummer 25 (§ 251 Abs. 1, 2 Satz 2 StPO)

Nach geltendem Recht sind gemäß § 250 StPO die Opfer von Straftaten auch bei einem im übrigen aufgeklärten Sachverhalt über die Auswirkungen der Tat persönlich zu vernehmen. Zeugen, die bereits für sich den Vorgang abgeschlossen haben oder sich nur ungern daran erinnern, wollen nicht selten mit der Sache nichts mehr zu tun haben oder haben sonst für Vorladungen mit gewissem Grund wenig Verständnis; dies kann zur Verzögerung der Sitzung oder zu Unterbrechungen führen. Oft kann ein Geschädigter zum Tathergang und zur Person des Täters nichts beitragen; er kann lediglich dazu befragt werden, welcher Schaden eingetreten ist. So beschränkt sich z.B. bei Pkw-Aufbrüchen, Sachbeschädigungen und Verkehrsstraftaten die Funktion des Zeugen häufig darauf, eine Rechnung über die Reparatur vorzulegen oder den Schaden zu schätzen. Nicht in jedem Falle ist hierfür eine persönliche Vernehmung erforderlich.

Die Regelung des Entwurfs gilt für alle Protokolle, insbesondere auch für von der Polizei erstellte Protokolle (Absatz 2). Sie gilt nach Absatz 2 Satz 2 auch für Urkunden im Sinn von Absatz 2 Satz 1. Durch die Formulierung "soweit" wird klargestellt, daß Protokolle, die auch andere Fragen betreffen, teilweise verlesen werden können. Mit dem Begriff "Vermögensschaden" wird eine Abgrenzung zu den Fällen des immateriellen Schadens bewirkt (vgl. zu den Begriffen Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 41. Aufl., § 153 a Rdnrn. 16 und 17; vgl. auch § 7 Abs. 1, 2 StrEG, § 110 Abs. 1 OWiG und Dieter Meyer, Strafrechtsentschädigung und Auslagererstattung, 3. Aufl., 1994, Rdnr. 10 zu § 7 StrEG). Bei immateriellem Schaden etwa im Bereich des Sexualstrafrechtes soll durch die Neuregelung der Grundsatz der persönlichen Vernehmung in § 250 StPO nicht modifiziert werden; die Vorschrift zielt nicht auf Opferschutz, der in anderem Zusammenhang diskutiert wird, sondern auf Entlastung und Beschleunigung ab. Dadurch, daß an den Begriff "Vermögensschaden" angeknüpft wird, ist der Kreis der erfaßten Fälle weiter als in § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO in der Fassung von Artikel 21 Nr. 44 EGStGB 1975; es ist nicht erforderlich, daß es um ein Vergehen geht, das gegen fremdes Vermögen gerichtet war. So kann etwa auch bei Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) die Beweisaufnahme über einen eingetretenen Vermögensschaden erforderlich sein, obgleich keine gegen fremdes Vermögen gerichtete Straftat vorliegt (Löwe-Rosenberg-Rieß, StPO, 24. Aufl., § 153 Rdnr. 48).

Für die Verlesung der Protokolle und Urkunden gilt, ohne daß es einer Änderung im Wortlaut bedürfte, insbesondere auch § 251 Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO.

Mit dem neuen Satz 2 in Absatz 1 werden staatsanwaltschaftliche Protokolle unter bestimmten Voraussetzungen richterlichen Protokollen gleichgestellt. Ob ein Protokoll nach §§ 168, 168 a aufgenommen wird, liegt in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Zu Nummer 26 (§ 256 Abs. 1 StPO)

Zu Buchstabe a:

Die Anzahl zuverlässiger, allgemein vereidigter Sachverständiger - etwa im Kfz-Gewerbe, dem Versicherungswesen und der Schriftkunde - hat zugenommen. Ihre Ausführungen sind in der Regel von einer Sachautorität geprägt, die es rechtfertigt, sie den Behördengutachten im Sinne des § 256 StPO

gleichzustellen. Zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Norm war das Sachverständigenwesen in dem heute festzustellenden Ausmaß noch nicht entwickelt. Nur in Zweifelsfällen ist es daher notwendig, daß der Sachverständige sein Gutachten persönlich erläutert.

Zu Buchstabe b:

Die Strafverfolgungsbehörden erstellen im Rahmen der Ermittlungen Protokolle und Vermerke über Routinevorgänge, wie Beschlagnahme, Spurensicherung, Durchführung einer Festnahme, Sicherstellungen, Hausdurchsuchungen etc.. Diese Protokolle und Vermerke sind den in § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Zeugnissen öffentlicher Behörden vergleichbar. Auch bei derartigen Protokollen erscheint die Objektivität bei der schriftlichen Fixierung der gemachten Wahrnehmungen hinreichend gewährleistet. Bei den meist routinemäßig erstellten Protokollen können der Polizeibeamte oder sonstige Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde in der Hauptverhandlung ohnehin in der Regel kaum mehr bekunden als das, was in dem Protokoll bereits schriftlich festgelegt ist (vgl. Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 24. Aufl., § 256 Rdnr. 3 in Bezug auf die derzeit von § 256 Abs. 1 StPO erfaßten Fälle). Durch die Änderung soll vermieden werden, daß jeder Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde, insbesondere ein Polizeibeamter, dessen Tätigkeit auch nur zu einer Indiztatsache im Prozeß beiträgt, als Zeuge aussagen muß. Hiermit wird in erster Linie eine Entlastung für die Strafverfolgungsbehörden, mittelbar auch für die Gerichte erreicht, die die Hauptverhandlung mit weniger Vernehmungen und gegebenenfalls auch an weniger Tagen durchführen können.

Nicht verlesen werden können nach der vorgeschlagenen Vorschrift jedoch Vernehmungsprotokolle; soweit eine Verlesung derartiger Protokolle nach anderen Vorschriften möglich ist, bleibt dies unberührt. Nicht verlesen werden können auch sonstige Vermerke oder Schlußberichte, soweit darin der Inhalt einer Vernehmung wiedergegeben wird. Damit soll verhindert werden, daß die differenzierte Regelung der §§ 251 ff. StPO außer Kraft gesetzt wird.

Wenn sich das Gericht mit einer Verlesung eines Protokolles begnügt, obwohl die Umstände des Einzelfalles es nahelegen, den Verfasser des Protokolles als Zeugen zu hören, kann darin eine Verletzung der Aufklärungspflicht liegen (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a.a.O., Rdnr. 64 zu § 256 StPO, Klein-knecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rdnr. 24 zu § 256 StPO). Dies ist sachgerecht und bleibt unverändert.

Nicht erforderlich ist es, Bankauskünfte in den Kreis der nach § 256 StPO verlesbaren Urkunden aufzunehmen; für sie kann schon jetzt § 249 Abs. 1 gelten (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a.a.O., Rdnr. 15 zu § 249 StPO: "Schriften anderer Personen, ..., Buchungsbelege").

Zu Nummer 27 (§ 271 Abs. 1 Satz 1 StPO)

Bei der Korrektur in Absatz 1 Satz 1 handelt sich um eine durch die Ausnahmeregelung in § 226 Abs. 2 StPO begründete Folgeänderung. Das Erfordernis einer Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Voraussetzung der Beweiskraft des Protokolls rechtfertigt sich ausschließlich durch seine Gegenwart in der Hauptverhandlung.

Einer Klarstellung, daß in den Fällen einer nicht in Gegenwart des Urkundsbeamten durchgeführten Hauptverhandlung dessen Unterschrift auch nicht die Unterschrift des verhinderten Vorsitzenden im Protokoll ersetzen kann, bedarf es nicht. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Sinn der bisher bestehenden Regelung in § 271 Abs. 2 StPO.

Zu Nummer 28 (§ 273 Abs. 2, 3 und 4 StPO)

Zu Buchstabe a:

Durch die Aufhebung von Absatz 2 wird die Notwendigkeit des Inhaltsprotokolls in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung beseitigt.

Im Gegensatz zu erstinstanzlichen Verfahren vor den großen Strafkammern der Landgerichte und den Strafsenaten der Oberlandesgerichte sieht die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 2 StPO in Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Aufnahme von wesentlichen Ergebnissen der Vernehmungen in das Protokoll vor. Die Vorschrift dient in erster Linie der nach § 325 StPO vorgesehenen Verfahrenserleichterung im Berufungsverfahren durch Verlesung von Protokollen über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen. In der Praxis erweist sich diese Verfahrensweise jedoch eher als Ausnahmefall, so daß es im Interesse einer Entlastung der Strafrechtspflege angemessen erscheint, die insoweit zwingende Regelung aufzugeben. Ein Bedürfnis hierfür besteht insbesondere auch nach der in § 226 StPO vorgesehenen Änderung.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt ausschließlich eine Aufhebung der bisher bestehenden Pflicht zur Dokumentation der Vernehmungsergebnisse. Das Inhaltsprotokoll kann jedoch zur Unterstützung des Vorsitzenden, der im Unterschied zu den in der ersten Instanz mit mehreren Berufsrichtern besetzten Strafkammern und -senaten gegebenenfalls zugleich die Verhandlung leiten sowie die erforderlichen Aufzeichnungen vornehmen muß, durchaus etwa zur Erhaltung des Erinnerungsvermögens bei der Abfassung des schriftlichen Urteils - zweckmäßig sein. Eine Aufnahme entsprechender Inhalte in das Protokoll bzw. eine dahingehende Anweisung an den hinzugezogenen Protokollführer wird dem Vorsitzenden auch nach dem Entwurf nicht versperrt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

Gemäß § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung ankommt. Lehnt der Vorsitzende diese Anordnung ab, so gibt die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 3 Satz 2 den Verfahrensbeteiligten das Recht, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

In der Praxis sind die Fälle, in denen es auf die Feststellung eines Vorgangs oder des Wortlauts einer Erklärung ankommt, nicht zahlreich, zumal die Rechtsprechung der Revisionsgerichte alsbald nach der Neuregelung klargestellt hat, daß die Revision nicht auf eine Diskrepanz zwischen der wörtlich protokollierten Aussage und dem Inhalt des Urteils gestützt werden kann. Die geltende Regelung enthält jedoch insbesondere durch die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts die Gefahr einer Verfahrensbehinderung, da der Gang der Verhandlung und insbesondere die Konzentration und Erinnerungsfähigkeit eines gerade aussagenden Zeugen oder Sachverständigen durch wiederholte Protokollierungsanträge und vor allem durch anschließende Anrufung des Gerichts bei deren Ablehnung durch den Vorsitzenden empfindlich gestört werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ebenso wie diese selbst trägt zu einer Verzögerung der Hauptverhandlung und im übrigen häufig zu einer Emotionalisierung des Verhandlungsklimas bei.

Der Entwurf schlägt mit der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2, der durch die Aufhebung des Absatzes 2 zum neuen Absatz 2 Satz 2 wird, vor, die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts zu beseitigen, wenn der Vorsitzende den Antrag auf wörtliche Protokollierung ablehnt. Die Antragsbefugnis der Verfahrensbeteiligten soll dagegen erhalten bleiben. Nach der Grundkonzeption der Strafprozeßordnung liegt die Verantwortung für den Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls nicht beim Gericht, sondern allein beim Vorsitzenden (und dem Protokollführer). Deshalb ist gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Protokollierungsfragen auch nicht die Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO zulässig und es bedurfte der im geltenden Recht in § 273 Abs. 3 Satz 2 StPO enthaltenen Sonderregelung, um sie zu ermöglichen.

Schutzwürdige Rechte des Angeklagten werden durch die Neufassung des Absatz 3 Satz 2 nicht beeinträchtigt. Nach herrschender Meinung kann ein Rechtsmittel in der Regel nicht mit Erfolg auf die Ablehnung der vollständigen Niederschrift gestützt werden, so daß ein revisionsrechtlich begründbares Interesse an einer Entscheidung des Gerichts nicht besteht. § 261 StPO wird durch eine ablehnende Entscheidung nicht berührt. Da das Antragsrecht nach Absatz 3 Satz 1 erhalten bleibt, muß der Vorsitzende seine ablehnende Entscheidung begründen (§ 34 StPO); Antrag und Ablehnung sind ihrerseits nach § 273 Abs. 1 StPO zu protokollieren.

Nach dem Vorschlag des Entwurfs soll Absatz 3 Satz 2 nicht lediglich aufgehoben, sondern durch eine Neufassung ersetzt werden, die die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vorsitzenden ausdrücklich bestimmt. Damit wird zunächst nochmals klargestellt, daß § 238 Abs. 2 StPO nicht anwendbar ist. Ferner soll damit die trotz der in § 305 Satz 1 StPO getroffenen Regelung in bestimmten Fällen nach § 304 Abs. 1 StPO für zulässig gehaltene Beschwerde ausgeschlossen werden, weil sie ebenfalls den Verfahrensablauf erheblich erschweren könnte und sachlich nicht notwendig erscheint.

Die besondere Protokollierungsvorschrift nach § 183 GVG bei einer in der Hauptverhandlung begangenen Straftat bleibt durch die Neuregelung unberührt.

Zu Nummer 29 (§ 286 StPO)

Im Verfahren gegen Abwesende ist nach der Abschaffung der Regelvereidigung eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten.

Zu den Nummern 30, 36 und 37 (§ 313 Abs. 1, §§ 333, 335 StPO)

Der Entwurf sieht vor, daß

- der Bereich der Annahmeverurteilung von Verurteilungen bis zu 15 Tagessätzen auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen (einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu 9 Monaten) ausgedehnt wird (§ 313 StPO),
- bei amtsgerichtlichen Verurteilungen ein Wahlrechtsmittel eingeführt wird, d.h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft entweder Berufung oder Revision zustehen, sie mit anderen Worten nur ein Rechtsmittel zur Wahl haben (§ 333 Abs. 2 StPO),
- im Bereich der Annahmeverurteilung die Sprungrevision ausgeschlossen wird (§ 335 Abs. 2).

Das Wahlrechtsmittel ist ein tauglicher Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Die Regelung greift auf § 55 Abs. 2 JGG zurück; im Jugendstrafrecht hat sich das Wahlrechtsmittel seit langem bewährt. Auf die Auslegung des § 55 Abs. 2 JGG und die Erfahrungen dort kann deshalb Bezug genommen werden. Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes hat im Jahr 1987 die Einführung des Wahlrechtsmittels befürwortet. Wenn jedem grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, wird das Verfahren abgekürzt, der Rechtsschutzanspruch aber gleichwohl gewährleistet. In der Berufungsinstanz entfällt der Anreiz zu solchen Anträgen, die lediglich den Boden für eine Revision bereiten sollen. Die Einführung des Wahlrechtsmittels wird rasch wirksam, weil sie nicht mit Komplikationen organisatorischer und rechtlicher Art verbunden ist. Der Einwand, daß das Wahlrechtsmittel zu einer größeren Belastung bei den Amtsgerichten führen könnte, weil sie sich mehr als bisher gezwungen sehen könnten, ihr Urteil "revisionssicher" abzufassen, greift nach den Erfahrungen im Jugendstrafrecht und nach den Erfahrungen mit dem früheren Wahlrechtsmittel im Erwachsenenstrafrecht nicht durch. In aller Regel wird es für den Rechtsmittelführer attraktiver sein, Berufung und nicht Revision einzulegen.

Mit der Änderung in § 313 Abs. 1 StPO (Nummer 30) wird der Bereich der Annahmeverurteilung im wesentlichen auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen bzw. auf Einstellung oder Freispruch bei Anträgen bis zu 90 Tagessätzen ausgeweitet. Die Erfahrungen mit diesem neuen Institut sind nicht negativ, jedoch

ist der Anwendungsbereich zu eng. Es erscheint vertretbar, die Annahmeverufung auszuweiten, zumal das Gesetz die Zulässigkeit nur dann verneint, wenn Berufungen offensichtlich unbegründet sind. Bei dieser engen Gesetzesfassung besteht nicht die Gefahr, daß Belangen des Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft nicht in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, auch Fahrverbot und - in gewissem Umfang - Fahrerlaubnisentzug einzubeziehen, auch wenn die Rechtsfolgen nicht unerheblich sind. Hinzukommt, daß gerade bei massenhaft begangenen Verkehrsstraftaten, wo von gewissen "Taxen" ausgegangen werden kann, zugleich ein erheblicher Entlastungseffekt zu erwarten ist. Auch durch Strafbefehl kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, wobei dort Sperren bis zu zwei Jahren einbezogen sind. Der Grenzwert bei Geldstrafen in Satz 1 und 2 ist nunmehr identisch: für einen unterschiedlichen Grenzwert gibt es letztlich keinen überzeugenden Grund. Es erscheint auch systemkonform, den Grenzwert in Anlehnung an § 32 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a BZRG zu wählen.

Im Aufbau knüpft der Entwurf im übrigen an die Systematik der §§ 333, 335 StPO an. Dies rechtfertigt sich daraus, daß bei amtsgerichtlichen Urteilen auch künftig Berufung die Regel sein wird. Die Ergänzung des § 333 StPO (Nummer 36) um einen Absatz 2 enthält die Einführung des Wahlrechtsmittels. Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 2 JGG; auf Rechtsprechung und Literatur zu dieser Bestimmung kann grundsätzlich zurückgegriffen werden. Der Verteidiger, der im Jugendgerichtsverfahren nach h.M. dem Angeklagten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zugerechnet wird, wird wie in § 55 Abs. 2 JGG nicht gesondert aufgeführt. In § 335 StPO (Nummer 37) wird mit dem neuen Absatz 2 die (Sprung-) Revision gegen ein amtsgerichtliches Urteil dann ausgeschlossen, wenn nur Annahmeverufung möglich ist; Absatz 1 wird insoweit eingeschränkt. In Absatz 3, der zum neuen Absatz 4 wird, entfällt der Satz 3 im Hinblick auf § 333 Abs. 2 - neu - StPO.

Da lediglich die Sprungrevision ausgeschlossen werden soll, hält die vorgesehene Regelung auch im Bereich der Annahmeverufung die Möglichkeit der Herbeiführung obergerichtlicher Grundsatzentscheidungen offen.

Auch ist es etwa dem Angeklagten nicht verwehrt, gegen eine zweitinstanzliche Verurteilung, die aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen einen erstinstanzlichen Freispruch erfolgt ist, Revision einzulegen.

Zu den Nummern 31 und 38 (§ 314 Abs. 2, § 341 Abs. 2 StPO)

Es entlastet die Justiz von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand, wenn in möglichst großem Umfang von der Abfassung von abgekürzten Urteilen gemäß § 267 Abs. 4, 5 StPO Gebrauch gemacht werden kann.

Möglich ist dies u.a., wenn "innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt" wird (§ 267 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 StPO). Grundsätzlich läuft die Frist für die Einlegung von Berufung und Revision ab Urteilsverkündung. Insofern ist recht schnell klar, ob ein abgekürztes Urteil möglich ist. Ab Urteilszustellung läuft die Frist, wenn das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet worden ist. Dies ist im Grundsatz sachgerecht. Ist jedoch ein mit besonderer schriftlicher Vollmacht versehener Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend, soll es künftig auf dessen Kenntnis ankommen, mit anderen Worten die Rechtsmittelfrist schon ab Verkündung laufen. Vor allem wenn das Gericht den Angeklagten auf dessen Wunsch von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden hat, kann - umgekehrt - dem Angeklagten angesonnen werden, kurzfristig mit dem von ihm mit besonderer Vollmacht versehenen Verteidiger die Rechtsmitteleinlegung abzuklären.

Außergewöhnlichen Fällen kann wie auch sonst durch das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechnung getragen werden.

Zu den Nummern 32, 33, 34 und 35 (§§ 317, 318 Satz 2, § 319 Abs. 1, § 320 Satz 1 StPO)

Der Entwurf sieht vor, daß das Ziel der Berufung angegeben und die Berufung begründet werden muß, § 317 StPO (Nummer 32).

Die Pflicht zur Berufungsbegründung liegt bis zu einem gewissen Grad in der Konsequenz der Einführung und Erweiterung der Annahmoberufung, die die Begründung einer Berufung nahelegt. Auch davon abgesehen kann es jedem Angeklagten zugemutet werden, sein Rechtsmittel zumindest kurz zu begründen und das Ziel, das er damit verfolgt, anzugeben. Die Staatsanwaltschaft ist schon jetzt durch Verwaltungsvorschrift zur Begründung der Berufung verpflichtet, Nr. 156 RiStBV. Zwar erscheint es wegen der Funktion und Struktur der Berufung nicht sachgerecht, die Anforderungen an die Begründung einer Revision zu übernehmen. Mit einer Mitteilung, was mit der Berufung angestrebt wird, und mit einer Begründung, warum das Ersturteil angegriffen wird, ist aber kein Angeklagter überfordert, zumal er sein Rechtsmittel zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen kann. Auch mit eher allgemeinen Begründungen

- etwa: "Weil mir das Strafmaß zu hoch ist" - kann das Verfahren entlastet werden, weil dies die Beschränkung in der Berufungsinstanz auf das Strafmaß ermöglicht. Die Entlastung gilt vor allem für Verfahren, in denen bislang im Hinblick auf das Fehlen einer Begründungspflicht von jeder Begründung Abstand genommen worden ist, das Urteil jedoch nur zum Teil angegriffen werden soll.

Im Hinblick auf die Prinzipien, auf denen unser Strafverfahren aufbaut, vor allem im Hinblick auf den Amtsaufklärungsgrundsatz, wird davon abgesehen, auch die Präsentation der Beweismittel in der Berufungsbegründung verpflichtend vorzugeben. Mit der "Sollvorschrift" soll gleichwohl ein Signal gesetzt werden.

Die Änderung der §§ 318, 319 und 320 StPO (Nummern 33, 34 und 35) ist Konsequenz der Änderung des § 317 StPO.

Zu Nummer 39 (§ 354 StPO)

Zu Buchstabe a:

Der Ausschluß einer Strafmaßrevision, etwa in Anlehnung an § 363 StPO, ginge entschieden zu weit, weil es unbestreitbar Grenzen geben muß, bei deren Überschreiten die Festlegung der Rechtsfolgen, vor allem des Strafmaßes, erfolgreich gerügt werden kann. Unbestreitbar ist freilich, daß die Anforderungen an die Begründung von Rechtsfolgen und Strafzumessung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hoch sind und vor allem wegen der sogenannten sachlich-rechtlichen Begründungspflicht, die die Rechtsprechung entwickelt hat, häufig erheblichen Aufwand verursachen.

Will man die Belastung der Praxis durch Zurückverweisungen in vertretbarem Umfang halten, liegt ein tauglicher Ansatz darin, die Entscheidungsmöglichkeiten für das Revisionsgericht bei der Rechtsfolgenentscheidung auszuweiten. Ist ein Urteil unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Rechtsfolgenentscheidung fehlerhaft, gibt es gleichwohl Konstellationen, in denen das Urteil aufrechterhalten werden kann (z.B. BGH NJW 1990, 1921, 1923). Dies gilt dann, wenn das Urteil auf der Gesetzesverletzung im Sinn von § 337 StPO nicht beruhen kann. Auch darüber hinausgehend sind aber Fallgestaltungen denkbar, in denen es trotz einer Gesetzesverletzung bei der Rechtsfolgenzumessung bei dem angegriffenen Urteil verbleiben kann oder es genügt, die Rechtsfolgen angemessen herabzusetzen. Zum Schutz des

Angeklagten, aber auch zur Wahrung der Gleichbehandlung erscheint es erforderlich, daß das Gericht nur so entscheiden kann, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Der Antrag eröffnet dem Revisionsgericht die Entscheidungsmöglichkeit; im Maß der Herabsetzung ist das Revisionsgericht nicht gebunden.

Die Neuregelung erweitert die Möglichkeit der "Durchentscheidung", die die Rechtsprechung auch schon selbst im Rahmen von § 354 Abs. 1 StPO erweitert hat. Sie trägt der Erfahrung der Praxis Rechnung, daß es bei unverändertem Schuldspruch und Zurückverweisung wegen der Strafzumessung häufig zu nicht wesentlich anderen Rechtsfolgenentscheidungen kommt. Die Regelung ergänzt § 354 Abs. 1 StPO, d.h. sie kommt nicht zur Anwendung, wenn das Revisionsgericht schon nach Absatz 1 entscheiden muß. Dies ergibt sich aus der Systematik, wird im Gesetzestext gleichwohl ausdrücklich erwähnt. Soweit die Rechtsprechung Absatz 1 extensiv auslegt, wird auch dies von der Neuregelung nicht berührt.

Für die Gesamtstrafenbildung gibt es in § 460 StPO ein bewährtes Verfahren, das auf die Hauptverhandlung verzichtet. Entscheidet das Revisionsgericht nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 selbst, erscheint es zweckmäßig, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, zur Durchführung einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß §§ 460, 462 StPO zurückzuverweisen (Absatz 3). Dies gilt einmal für den Fall, daß die Gesamtstrafenbildung fehlerhaft ist. Dies gilt aber auch für den Fall, daß Einzelstrafen durch Einstellung oder Freisprechung in Wegfall kommen oder das Revisionsgericht über Einzelstrafen selbst entscheidet, es mithin nur noch um die Gesamtstrafenbildung geht. Vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang erscheint die Regelung praktisch bedeutsam.

Klargestellt wird, daß die Sonderregelung für die Gesamtstrafenbildung dann nicht zur Anwendung kommt, wenn das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 2 umfassend abschließend entscheidet.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung.

Zu Nummer 40 (§ 374 Abs. 1 Nr. 2 a und 6 a - neu - StPO)

Zu Buchstabe a:

Durch § 201 StGB wird das nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person vor unbefugter Verwertung durch Aufnahmen, Zugänglichmachen der Aufnahme an Dritte, Abhören mit einem Abhörgerät und öffentliche Mitteilungen strafrechtlich geschützt. Die hierdurch unter Strafe gestellte Verletzung der Privatsphäre ist typischerweise eine Handlung, deren Bestrafung nicht im unmittelbaren öffentlichen Interesse liegt. Es ist dem Verletzten auch zuzumuten, die Bestrafung des Täters dieser sich typischerweise im privaten Bereich abspielenden strafbaren Handlung erforderlichenfalls im Wege der Privatklage durchzusetzen. Der Entwurf beschränkt sich ausdrücklich auf den Grundtatbestand, nimmt mithin die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes durch Amtsträger von der Verweisung auf den Privatklageweg aus.

Zu Buchstabe b:

Rechtsgut des § 323 a StGB ist zwar in erster Linie der Schutz der Allgemeinheit vor den von diesem Zustand einer Person erfahrungsgemäß ausgehenden Gefahren; es erscheint aber nicht erforderlich, jeden Fall der Berauschung von Amts wegen zu verfolgen. Wenn die im Rauschzustand begangene rechtswidrige Tat ein Privatklagedelikt ist, erscheint die Strafverfolgung nicht als unerläßliches Anliegen der Allgemeinheit.

Zu Nummer 41 (§ 395 Abs. 2 StPO)

§ 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO in der geltenden Fassung erweitert den Katalog der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigenden Delikte um Straftaten des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts. Dies läßt sich mit der durch das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) neu geordneten Konzeption des Rechts der Nebenklage nicht vereinbaren. Gegenüber der früheren Rechtslage wollte das Opferschutzgesetz durch die Aufgabe des an die Privatklageberechtigung gebundenen Rechts zum Anschluß als Nebenkläger die Stellung des besonders bei schwerwiegenden, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteten Straftaten getroffenen Opfers stärken. Diesem Personenkreis sollte auch zum Zwecke der Abwehr ungerechtfertigter Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten eine gesicherte Prozeßbeteiligtenrolle eingeräumt werden (BT-Drucks. 10/5305, S. 11 ff.). Dementsprechend enthält die Neufassung des Katalogs der zum Anschluß berechtigten Delikte in erster Linie solche, von denen entweder besonders gewichtige,

gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Angriffe erfaßt sind, oder solche, die von ihrer Tatbestandsstruktur her typischerweise eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten begründen. Es handelt sich namentlich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die Beleidigungsdelikte, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie versuchte und im Falle des § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO vollendete Tötungsdelikte.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens stellen die Straftaten gegen den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht einen Fremdkörper dar. Weder handelt es sich bei von derartigen Straftaten typischerweise Betroffenen um einen besonders schutzbedürftigen Kreis von Verletzten, noch wird durch diese Straftaten in vergleichbarer Weise wie bei den übrigen in § 395 Abs. 1 StPO aufgezählten Delikten der höchstpersönliche Lebensbereich gestützt. Aus diesem Grunde besteht die prozessuale Sonderrolle, die häufig von ungerechtfertigten Verantwortungszuweisungen seitens des Beschuldigten bestimmt wird und deshalb die Stärkung der prozessualen Rechte des Opfers erforderlich machte, nicht. Die Streichung des § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO ist mithin aus systematischen Gründen geboten.

Bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens des Opferschutzgesetzes hatte der Bundesrat die Forderung nach der Streichung des § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO aus den gleichen Gründen erhoben (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 10/5305, S. 28). Der Deutsche Bundestag ist entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 10/5305, S. 32), die entscheidend auf die seinerseits noch nicht abgeschlossenen Überlegungen zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Produktpirateriefällen abstellte, dem nicht gefolgt. Durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (PrPG) vom 7. März 1990 (BGBl. 1990 I, S. 442) wurde in Artikel 10 § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO nochmals um Delikte des gewerblichen Rechtsschutzes erweitert. Maßgeblich für die Beibehaltung und Erweiterung der Nebenklagebefugnis im gewerblichen Rechtsschutz und für das Urheberrecht war die Überlegung, daß die Beseitigung der Nebenklagebefugnis die Stellung des Verletzten im Strafprozeß gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage schwächen würde, was den mit dem Entwurf des

PrPG verfolgten Zielen zuwiderliefe. Zudem werde die Bedeutung der Nebenklagebefugnis angesichts der erweiterten strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten wachsen. Letztlich könne der Verletzte sein Interesse an der Beseitigung (Einziehung) der Piratenware sowie sein Recht auf öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung durch die Beteiligung als Nebenkläger deutlicher zum Ausdruck bringen (vgl. BT-Drucks. 11/4792, S. 25 ff.).

Diese Überlegungen überzeugen nicht. Die einschlägigen Vorschriften (etwa § 25 d Abs. 5 Warenzeichengesetz, § 110 Urheberrechtsgesetz, § 14 Abs. 5 Geschmacksmustergesetz, § 142 Abs. 5 Patentgesetz oder § 25 Abs. 5 Gebrauchsmustergesetz) verweisen hinsichtlich des Verfahrens der strafrechtlichen Einziehung auf den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Die besondere Sachkenntnis der gemäß § 74 c Abs. 1 Nr. 1 GVG für schwerwiegende Straftaten der genannten Art zuständigen Wirtschaftsstrafkammer stellt sicher, daß die Rechte des Verletzten umfassend gewährleistet werden. Einer zusätzlichen prozessualen Sonderstellung des Verletzten bedarf es deshalb nicht. Im übrigen bleibt es dem Verletzten unbenommen, seine aus dem Wirtschaftsstrafrecht erwachsenden Ansprüche im Wege des Adhäsionsverfahrens nach §§ 403 ff. StPO geltend zu machen. Insgesamt sind durch die Maßnahmen des Produktpirateriegesetzes im strafrechtlichen Bereich wie etwa der generellen Ausweitung des Strafrahmens, der Schaffung der Möglichkeit der Bejahung des öffentlichen Interesses auch in Fällen der sog. Grunddelikte und der Ausgestaltung der gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzungen als Officialdelikte die Voraussetzungen geschaffen worden, die einen hinreichenden Schutz der Rechtsinhaber ermöglichen. Aus diesem Grunde bedarf es einer qualifizierten prozessualen Stellung wie der Einräumung des Rechts der Nebenklage nicht (mehr). Der 60. Deutsche Juristentag in Münster 1994 hat sich mit großer Mehrheit ebenfalls für die Streichung dieser Delikte ausgesprochen (Abteilung Strafrecht, Beschluß Nr. 25, 2. Alternative).

Dem trägt die beabsichtigte Regelung Rechnung.

Zu Nummer 42 (§ 400 Abs. 1 StPO)

Nach geltendem Recht ist der Nebenkläger zur Einlegung von Rechtsmitteln unabhängig von der Staatsanwaltschaft befugt, sofern nicht lediglich die Verhängung einer anderen Rechtsfolge oder die Verurteilung wegen einer nicht zum Anschluß als Nebenkläger berechtigten Gesetzesverletzung angestrebt wird. Das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hatte die bislang bestehende umfassende Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers,

die derjenigen der Staatsanwaltschaft entsprach, auf den heutigen Zustand zurückgeführt. Maßgeblich hierfür war die Erwägung, daß der Verletzte in erster Linie ein legitimes Interesse daran habe, daß der Angeschuldigte wegen der Tat, aus der sich die Befugnis zum Anschluß ergibt, überhaupt verurteilt werde. Ein weitergehendes Schutzbedürfnis bestehe deshalb nicht (BT-Drucks. 10/5305, S. 15). Die konsequente Umsetzung dieses zutreffenden Denkansatzes verlangt es, dem Nebenkläger ein Rechtsmittel nur noch in Fällen des Freispruchs einzuräumen. Wird der Täter wegen der zum Anschluß berechtigten Tat verurteilt, ist dem persönlichen Genugtuungs- und Rehabilitationsinteresse des Geschädigten in ausreichendem Maße Genüge getan. Ein weitergehendes Interesse des Nebenklägers an einer Änderung der rechtlichen Qualifikation der Straftat im Rechtsmittelzug besteht nicht. Es kommt hinzu, daß der Nebenkläger durch die weitgehenden Befugnisse des § 397 StPO in hinreichendem Maße Einfluß auf den Gang der Hauptverhandlung besitzt und hierdurch insbesondere den Umfang der Beweisaufnahme - unabhängig von der Aufklärungspflicht des Gerichts - maßgeblich mitbestimmen kann. Hierdurch wird dem Nebenkläger in ausreichendem Maße die Möglichkeit eröffnet, den von ihm für sachgerecht gehaltenen Schuldspruch zu erreichen.

Zu Nummer 43 (§ 407 Abs. 1 Satz 1 StPO)

Durch die Neufassung des § 407 Abs. 1 Satz 1 StPO wird die Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren vor dem Amtsgericht aufgehoben, so daß Strafbefehlsanträge in allen geeigneten strafrechtlichen Verfahren, also auch vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten gestellt werden können. Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren oder Korruptionsverfahren kann ein Bedürfnis bestehen, Strafbefehle - ggf. nur hinsichtlich einzelner Angeschuldigter in einem Großverfahren - zu erlassen, um mit der Einsparung einer Hauptverhandlung eine Entlastung zu erreichen. Strafbefehle können demnach von den Landgerichten u.a. dann erlassen werden, wenn die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Sache dort anhängig macht (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) oder in den Fällen des § 408 a StPO im Hauptverfahren, wenn eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet wird. Die oben angesprochenen Verfahren in Wirtschafts- und Korruptionssachen können von besonderer Bedeutung sein, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben herausragen, was jeweils im Einzelfall zu beurteilen und entscheiden ist. Unabhängig davon, können die Landgerichte Strafbefehle bei Vorliegen eines

Zusammenhangs auch gegen einzelne Personen erlassen, wenn hinsichtlich anderer Anklage beim Landgericht erhoben wird.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch geeignet sein für Verfahren, die trotz eines geringen Schuldgehalts zwingend vor der Staatsschutzkammer (vgl. § 74 a GVG) oder gar vor den Oberlandesgerichten (vgl. § 120 GVG) verhandelt werden müssen.

Zu Nummer 44 (§ 408 Abs. 1 StPO)

Die bisher geltende Regelung zur Frage der Zuständigkeit von Strafrichter und Schöffengericht ist durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 obsolet geworden, denn nach der Änderung des § 25 GVG ist, da eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre im Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist, das Schöffengericht stets unzuständig.

Die Neufassung des § 408 Abs. 1 StPO erstreckt sich demgegenüber auf sämtliche Gerichte und lehnt sich weitgehend an § 209 StPO an, der die Frage der Eröffnungszuständigkeit regelt. Angesichts der - jedenfalls außerhalb des § 408 a StPO - bestehenden generellen Unzuständigkeit des Schöffengerichts erfaßt die Bestimmung das Verhältnis zwischen Amtsgericht (Strafrichter), Landgericht und Oberlandesgericht. Die Vorschrift übernimmt die bereits in der bisherigen Fassung des § 408 Abs. 1 StPO normierte Bindungswirkung sowie die Möglichkeit der Anfechtung durch sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft. Sie fügt sich insoweit nahtlos in das System der Strafprozeßordnung ein. Mit der Bezugnahme auf den jeweiligen Bezirk wird deutlich gemacht, daß die Frage der örtlichen Zuständigkeit, die sich nach den allgemeinen Vorschriften beurteilt, nicht berührt ist.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 209 a StPO ist notwendig, um die bereits bestehende Rangfolge von Spruchkörpern auch für das Strafbefehlsverfahren zu erschließen.

Zu Nummer 45 (§ 408 a Abs. 1 StPO)

Zu Buchstabe a:

Durch die Streichung der Wörter "in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht" in § 408 a Abs. 1 Satz 1 StPO wird sichergestellt, daß das Strafbefehlsverfahren auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten Anwendung finden kann.

Neben dem Anwendungsbereich im erstinstanzlichen Verfahren kommt hinzu, daß künftig zusätzlich in der Berufungsinstanz vor den Landgerichten der Erlaß eines Strafbefehls möglich ist. Auch in diesem Stadium kann es sinnvoll sein, nach § 408 a StPO zu verfahren, wenn der Angeklagte etwa freigesprochen wurde und in der Berufungsverhandlung nicht erscheint, z.B. weil er sich außer Landes befindet.

Aufgrund der Ausgestaltung des Strafbefehlsverfahrens, das nach einem Einspruch des Angeschuldigten eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in öffentlicher Hauptverhandlung vorsieht, kann der Erlaß eines Strafbefehls durch ein Revisionsgericht nicht in Frage kommen, da eine derartige Verhandlung der Sache im Revisionsrechtszug ausgeschlossen ist. Demzufolge ist die Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens auf die Tatsacheninstanzen zu beschränken. Hierzu wurde die Regelung übernommen, die in § 153 a Abs. 2 Satz 1 StPO bereits existiert. Die Staatsanwaltschaft kann demnach nur bis zum Ende der Hauptverhandlung der letzten Tatsacheninstanz einen Strafbefehlsantrag stellen.

Zu Buchstabe b:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage kann die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens einen Strafbefehlsantrag stellen, der allerdings schriftlich gefaßt sein muß. Das führt in den Fällen, in denen in der Hauptverhandlung sofort ein Antrag gestellt werden kann, zu unnötigen Verzögerungen; da die Akten der Staatsanwaltschaft zur Fertigung eines schriftlichen Strafbefehlsantrages zurückgesandt werden müssen, die ihrerseits sodann die Akten dem Gericht zum Erlaß des Strafbefehls wieder übersendet.

Die Neuregelung vermeidet diesen unnötigen Verwaltungsaufwand, führt zu einer Entlastung des nachgeordneten Personals und somit zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt, daß in der Hauptverhandlung nunmehr der Staatsanwalt bzw. der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft einen Antrag mündlich stellen kann, so daß eine schriftliche Ausformulierung entfällt. Ein schriftlicher Strafbefehlsantrag ist in diesem Stadium auch keineswegs mehr notwendig, da die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß bereits vorliegen, so daß die Tat ausreichend bezeichnet ist und Unklarheiten insoweit nicht auftreten können.

Die Kostenrechnung erfolgt in diesen Fällen nicht mit der Zustellung des Strafbefehls, sondern erst durch die Staatsanwaltschaft mit der Zahlungsaufforderung. In dem Strafbefehl wird nur auf die üblichen Kosten verwiesen.

Zu Nummer 46 (§ 462 a Abs. 6 StPO)

Folgeänderung zu Nummer 39.

Zu Nummer 47 (§ 473 Abs. 4 Satz 3 StPO)

Diese Ergänzung stellt klar, daß auch ein Fall von § 354 Abs. 2 oder 3 unter § 473 Abs. 4 Satz 1 und 2 fallen kann. Im übrigen wird der Anwendungsbereich des § 473 Abs. 4 StPO nicht geändert; es verbleibt etwa bei dem Vorrang des § 467 StPO, sofern die Norm einschlägig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 33 b Abs. 2 Satz 2 - neu -, Abs. 3 JGG)

Zu Buchstabe a:

In Anlehnung an § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b:

In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts entscheidet die Große Jugendkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, § 33 b Abs. 1 JGG. Diese Regelung ist - vor allem bei knappen Personalressourcen nicht zwingend geboten. Eine Fülle von Berufungsverfahren wird in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Berufsrichter als Berichterstatter angemessen und sachgerecht geführt werden können, ohne daß die Interessen der Verfahrensbeteiligten Schaden leiden. In solchen Fällen wird der dritte Berufsrichter nicht oder nur wenig gefordert sein, so daß auf seine Mitwirkung verzichtet und die freigewordene Arbeitskraft sinnvoller eingesetzt werden kann. Der Entwurf sieht daher eine den Regelungen des § 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG entsprechende Bestimmung vor, wonach es in die Entscheidung der Kammer gestellt wird, ob sie in der Besetzung mit zwei oder drei Berufsrichtern die Verhandlung führen will. Maßgebend für diese Entscheidung soll es sein, ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 49 JGG)

Zur Angleichung an die Neufassung der § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 2 JGG künftig auch im Jugendstrafverfahren zur Anwendung gelangen, wird § 49 JGG aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 109 Abs. 2 Satz 1 JGG)

Durch die vorgeschlagene Einfügung der §§ 76 bis 78 soll der Anwendungsbereich des vereinfachten Jugendverfahrens für den Fall auf Heranwachsende ausgedehnt werden, daß noch Jugendstrafrecht Anwendung findet. Die erforderliche Prognoseentscheidung ist dem Jugendstrafrecht nicht fremd; auch in den anderen in § 109 Abs. 2 JGG aufgeführten Fällen muß sie getroffen werden. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende hat den Vorteil, daß bei den oftmals als Mittäter auftretenden Jugendlichen und Heranwachsenden die gleiche Verfahrensart zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)Zu Nummer 1 (§ 17 Abs. 1 OWiG)

Es handelt sich um eine infolge der Geldentwertung und im Hinblick auf die in anderen Gesetzen zu beobachtenden Tendenz zur Anhebung des Höchstmaßes der Geldbußen angemessen erscheinende Erweiterung des Regelrahmens für die Androhung einer Geldbuße.

Zu Nummer 2 (§ 48 OWiG)

§ 48 Abs. 1 OWiG wird zur Angleichung an die Neufassung der § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 46 Abs. 1 OWiG künftig auch im Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangen, aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 67 Abs. 2 OWiG)

Die Beschränkung des Einspruchs auf bestimmte Beschwerdepunkte führt zu einer Verkürzung und Straffung der Hauptverhandlung.

Zu den Nummern 4 und 5 (§ 73 Abs. 2 bis 4, § 74 OWiG)

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens liegt ebenso wie die Vernehmung des Betroffenen durch einen ersuchten Richter im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Dieses muß nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die berechtigten Belange des Betroffenen einerseits und das Interesse an möglichst vollständiger Sachaufklärung andererseits gegeneinander abwägen. Die Anordnung ist gegenwärtig nur zulässig, wenn von der Anwesenheit des Betroffenen ein Beitrag zur Sachaufklärung erwartet werden kann (BGHSt 30, 172, 175; w.Nachw. bei KK-Senne, 3. Aufl., Rdnr. 9 zu § 73 OWiG). Sie darf keinesfalls dazu dienen, dem Gericht die Möglichkeit einer Verwerfung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid ohne sachliche Überprüfung der Beschuldigung zu eröffnen. Mit der Rechtsbeschwerde kann gerügt werden, daß der Einspruch zu Unrecht wegen unentschuldigtem Ausbleibens verworfen wurde, weil die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren.

Diese für alle Beteiligte unübersichtliche und unklare Rechtslage führt einerseits zu unnötigen Rechtsbeschwerdeverfahren, aber auch dazu, daß von einer an sich gerechtfertigten Verwerfung des Einspruchs oftmals Abstand genommen und neu terminiert wird. Die Vernehmung des Betroffenen durch den ersuchten Richter ist mit einem erheblichen Aufwand und Verzögerungen verbunden, die der Bedeutung der Sache selten angemessen sind.

Der Entwurf ersetzt die bislang vorgesehene Ermessensentscheidung des Gerichts über die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Betroffenen bzw. dessen Vernehmung durch einen ersuchten Richter durch die grundsätzliche Verpflichtung des Betroffenen zum Erscheinen in der Hauptverhandlung. Nur für klar umschriebene Fallkonstellationen ist eine Entbindung von dieser Pflicht - dann zwingend - vorgesehen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Betroffenen ist der Einspruch ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen. Diese Lösung beseitigt die bisher - auch infolge der obergerichtlichen Rechtsprechung - bestehende unübersichtliche und unklare Rechtslage und führt gleichzeitig zu einer Straffung des Verfahrens, ohne elementare Verteidigungsrechte zu beschneiden.

§ 73 Abs. 1 OWiG statuiert die - auch im Strafverfahren bestehende - Anwesenheitspflicht des Betroffenen. Absatz 2 verpflichtet das Gericht dazu, ihn hiervon zu entbinden, wenn eine (weitere) Sachaufklärung durch ihn nicht zu erwarten ist. Absatz 3 gibt dem Betroffenen das Recht, sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten zu lassen.

§ 74 Abs. 1 OWiG läßt eine Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen nur dann zu, wenn er von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 73 Abs. 2 OWiG entbunden war.

Seine früheren Äußerungen zur Sache sind durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts oder Verlesung einzuführen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 3 des Entwurfs schafft Klarheit für alle Beteiligten darüber, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Betroffenen auch wenn ein Verteidiger anwesend ist - der Einspruch ohne Verhandlung zur Sache verworfen wird. Absatz 4 stellt klar, daß der Betroffene über die möglichen Verfahrensgestaltungen belehrt wird und sein Verteidigungsverhalten rechtzeitig entsprechend einrichten kann. Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3. Absatz 5 entspricht im wesentlichen § 235 StPO, läßt aber nicht zu, daß Wiedereinsetzung gewährt wird, wenn der Betroffene von der Ladung verschuldet keine Kenntnis erhalten hat. Wenn sogar im Strafbefehlsverfahren bei verschuldeter Nichtkenntnis der Zustellung des Strafbefehls dieser wirksam wird, ist es im Bußgeldverfahren erst recht vertretbar, daß bei Verschulden der Nichtkenntnis der Ladung zum Hauptverhandlungstermin eine Wiedereinsetzung nicht gewährt wird (z.B. der Betroffene holt mit Bedacht die an ihn ergangene Ladung nicht ab). Die Gesetzesänderung wird zu einer Straffung des gerichtlichen Bußgeldverfahrens und damit zu einer Entlastung der Amtsgerichte in diesem Bereich führen. Auch die Zahl der Rechtsbeschwerden dürfte infolge der klareren Regelung zurückgehen.

Zu Nummer 6 (§ 77 Abs. 2 Satz 2 OWiG)

Mit Rücksicht auf die Einschränkungen im Rechtsmittelverfahren sieht der Entwurf grundsätzlich davon ab, den Umfang der Beweisaufnahme weiter zu beschränken. Dies gilt jedoch nicht für die Zurückweisung eines Beweisantrags wegen verspäteten Vorbringens. Insoweit beschränkt das bisher geltende Gesetz die freie Würdigung des Gerichts darüber, ob für den verspäteten Beweisantrag ein verständiger Grund vorliegt oder nicht, auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist Geringfügigkeit einer Ordnungswidrigkeit anzunehmen, wenn die festgesetzte Geldbuße fünfundsiebzig DM nicht übersteigt (vgl. OLG Düsseldorf VRS 1978, S. 140; OLG Köln VRS 1975, S. 119). Befragungen der Praxis haben ergeben, daß die Vorschrift bisher zu keinen nennenswerten Verfahrensentlastungen geführt

hat. Der Entwurf sieht deshalb die Streichung der Beschränkung dieser Ablehnungsmöglichkeit auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten vor. Dies wird eine Straffung des Prozeßablaufs ermöglichen. Die Änderung erscheint rechtsstaatlich unbedenklich, da unabhängig von den Regelungen in § 77 Abs. 2 OWiG der gemäß § 77 Abs. 1 OWiG bestehende Amtsermittlungsgrundsatz bestehen bleibt. Soweit eine weitere Aufklärung von Amts wegen geboten ist, wird eine Ablehnung von Beweisanträgen nicht in Betracht kommen.

Zu Nummer 7 (§ 78 Abs. 2 bis 4 OWiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 273 StPO.

Zu Nummern 8 und 9 (§ 79 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 6, § 80 Abs. 2 OWiG)

Die vorgeschlagene Anhebung der Rechtsbeschwerdesummen orientiert sich an dem Ziel, den Zugang zur Rechtsbeschwerdeinstanz so zu gestalten, daß eine möglichst treffsichere Auswahl berufungswürdiger Strafsachen ermöglicht und durch den Rechtsmittelausschluß für die übrigen Bußgeldsachen eine spürbare Entlastung der Oberlandesgerichte erreicht wird.

Die Anhebung der Wertgrenze von zweihundert DM auf achthundert DM ist mit Rücksicht auf die Regelung in § 511 a Abs. 1 Satz 1 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 (BGBl. I S. 50) gewählt worden. Dort ist eine Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Mit Rücksicht darauf, daß in Bußgeldverfahren neben der Verurteilung zu Geldbuße auch eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art gleichhohen Wertes angeordnet werden kann, ist für beide Fälle die Rechtsbeschwerdesumme auf etwa die Hälfte der Berufungssumme in Zivilsachen begrenzt worden. Auch schien es für die Betroffenen zumutbar, bei einem Fahrverbot bis zu einem Monat sich mit der Entscheidung einer gerichtlichen Instanz zufrieden geben zu sollen. Die Wertgrenzen für die Zulassungsbeschwerde in § 80 Abs. 2 OWiG sind in demselben Verhältnis wie in § 79 OWiG angehoben worden. Der Entwurf folgt insoweit nicht Vorschlägen aus der Praxis, die Rechtsbeschwerde in Ordnungswidrigkeitenverfahren (teilweise Verkehrsordnungswidrigkeiten) oder die Zulassungsrechtsbeschwerde bei Fahrverboten von nicht mehr als einem Monat gänzlich auszuschließen.

Auch im Bußgeldverfahren entlastet es die Justiz, wenn in möglichst großem Umfang von einer schriftlichen Begründung des Urteils abgesehen werden kann.

Möglich ist dies u.a., wenn "innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt" wird (§ 77 b Abs. 1 Satz 1). Nach der bisherigen Rechtslage ist im Falle der Abwesenheit des Beschwerdeführers die schriftliche Begründung des Urteils in jedem Fall erforderlich, weil nur durch Zustellung des vollständigen Urteils die Rechtsbeschwerdefrist in Lauf gesetzt und damit letztlich das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen werden kann (§ 79 Abs. 4). Dabei läßt sich bei Absetzung des vollständigen Urteils noch gar nicht beurteilen, ob dieses überhaupt Gegenstand eines Rechtsbeschwerdeverfahrens werden wird. Ist der Betroffene zulässigerweise (§ 73 Abs. 3) durch einen Verteidiger vertreten gewesen, so erscheint es ebenso wie im Strafverfahren (s.o. Artikel 2 Nummern 31, 38 zu § 314 Abs. 2 und § 341 Abs. 2 StPO) sachgerecht, daß die Rechtsbeschwerdefrist in diesen Fällen bereits mit der Verkündung des Urteils beginnt.

Die Änderung in § 79 Abs. 6 ist eine Folge der Änderung gemäß Artikel 2 Nr. 39.

Zu Nummer 10 (§ 80 a - neu - OWiG)

Der Entwurf sieht zur Entlastung der Oberlandesgerichte folgende Besetzungsregelungen vor:

- Über den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde entscheidet ein Richter (§ 80 OWiG).
- Über die nach § 80 OWiG zugelassene Rechtsbeschwerde entscheiden drei Richter.
- Über Rechtsbeschwerden bis zu einer Wertgrenze von zehntausend DM entscheidet ein Richter, es sei denn, dieser legt die Sache dem Senat zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vor.

Die Möglichkeit der Vorlage einer Rechtsbeschwerde durch den Einzelrichter an den Senat vermeidet, daß der Einzelrichter in Fragen der Fortbildung des Rechts oder in Angelegenheiten, in denen es um die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geht, deshalb allein entscheiden kann, weil diese Fragen im Rahmen einer einfachen Rechtsbeschwerde auftreten, während im Falle einer nach § 80 OWiG zugelassenen Rechtsbeschwerde stets der vollbesetzte Senat zu entscheiden hat.

Zu Nummer 11 (§ 85 Abs. 2 OWiG)

Auch für das Wiederaufnahmeverfahren werden die Wertgrenzen und Ausschlußgründe dem in Nummer 8 geänderten § 79 Abs. 1 OWiG angepaßt.

Zu Nummer 12 (§ 87 Abs. 5 OWiG)

Es handelt sich ebenfalls um eine Anpassung an die geänderten Wertgrenzen für die Rechtsbeschwerde (Nummer 8).

Zu den Nummern 13 und 14 (§ 100 Abs. 2 Satz 2, § 104 Abs. 3 Satz 1 OWiG)

Es handelt sich um Anpassungen an die geänderten Wertgrenzen im Rechtsbeschwerdeverfahren (Nummer 8).

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG beschränkt die Zuständigkeit der Staatsschutzstrafkammer ausschließlich auf den Staatsschutz berührende Zuwiderhandlungen gegen ein Vereinigungsverbot im Sinne des § 129 StGB. Hierdurch sollen überflüssige Verweisungen innerhalb der Staatsanwaltschaften vermieden und eine Entlastung der Staatsschutzkammern von nicht-staatsschutzrelevanten Verfahren bewirkt werden. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Staatsschutzkammer für Zuwiderhandlungen gegen Vereinigungsverbote in den Fällen des § 20 des Vereinsgesetzes erübrigt sich eine solche Beschränkung wegen der geringen rechtstatsächlichen Bedeutung dieser Regelung. Die bisherige Ausschlußregelung für Betäubungsmittelstraftaten im geltenden § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG kann entfallen, da die Neuregelung die Zuständigkeitsvoraussetzungen positiv festlegt. Die gewählte Formulierung nimmt in Kauf, daß durch die globale Verweisungstechnik auch solche Straftatbestände einbezogen werden, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht Gegenstand einer kriminellen Vereinigung sein können. Dies gilt vor allem für die über die Verweisung auf § 74 a Abs. 1 Nr. 2 GVG mitumfaßten Straftatbestände der §§ 84 bis 87 StGB, aber auch für den über § 120 Nr. 2 GVG einbezogenen § 83 StGB, der wegen seines Konkurrenzverhältnisses zu § 129 StGB hier ausscheidet.

Zu Nummer 2 (§ 74 c Abs. 1 Nr. 5 und 6 GVG)Zu Buchstabe a:

Vom Straftatbestand des Computerbetruges (§ 263 a StGB) werden vielfach auch der allgemeinen Kriminalität zuzurechnende Fälle, z.B. die Bankomatenfälle, erfaßt. Für deren Bearbeitung sind weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei den Gerichten besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich. Es ist daher nicht sachgerecht, diese Verfahren ausnahmslos als Wirtschaftsstrafsachen zu behandeln und sie speziellen Spruchkörpern und Staatsanwaltschaften zuzuweisen.

Zu Buchstabe b:

Wie beim Betrug gibt es auch bei dem diesem nachgebildeten Computerbetrug Fälle, in denen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Es ist daher sachgerecht, den Computerbetrug wie den Betrug in Absatz 1 Nr. 6 zu erfassen.

Zu Nummer 3 (§ 76 Abs. 2 Satz 2 GVG)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung nach § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Nummer 4 (§ 122 Abs. 2 Satz 4 GVG)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesdisziplinarordnung)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 223 StPO (Artikel 2 Nr. 20).

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Trotz unterschiedlicher Handhabung in der Praxis haben sich die Möglichkeiten der Besetzungsreduktion insgesamt bewährt. Die Zeitgesetzregelung des Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Bei der Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte handelt es sich um Folgeänderungen aus der mit der Neuregelung in § 141 Abs. 4 Satz 2 StPO gemäß Artikel 2 Nr. 13 erstmals vorgesehenen Möglichkeit einer Bestellung eines Rechtsanwalts als Verteidiger durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Generalbundesanwalt. Wird der Rechtsanwalt nicht durch das Gericht, sondern durch die Staatsanwaltschaft bestellt, so soll er ebenso wie wenn er vom Gericht als Verteidiger bestellt worden wäre, die in den §§ 97, 99 BRAGO genannten Gebühren erhalten (Nummern 1 und 3 Buchstabe a).

Die Änderungen unter den Nummern 2, 3 Buchstabe b und c, Nr. 4 sowie 5 regeln die Zuständigkeit für die Festsetzung der Gebühren und die Anrechnung bzw. Rückzahlung der Gebühren, wenn der Rechtsanwalt durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Generalbundesanwalt bestellt worden ist.

Mit der Änderung des § 103 BRAGO unter Nummer 6 soll die in § 103 BRAGO geregelte Aufteilung der Kosten zwischen der Bundes- und der Landeskasse auch dann gelten, wenn eine Staatsanwaltschaft oder der Generalbundesanwalt den Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt hatte.

Zu Artikel 9 (Folgeänderungen in anderen Gesetzen)

Bei den Änderungen in Artikel 9 handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nr. 39.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten) *)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

*) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie evtl. erforderliche Überleitungsvorschriften sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu ergänzen.